



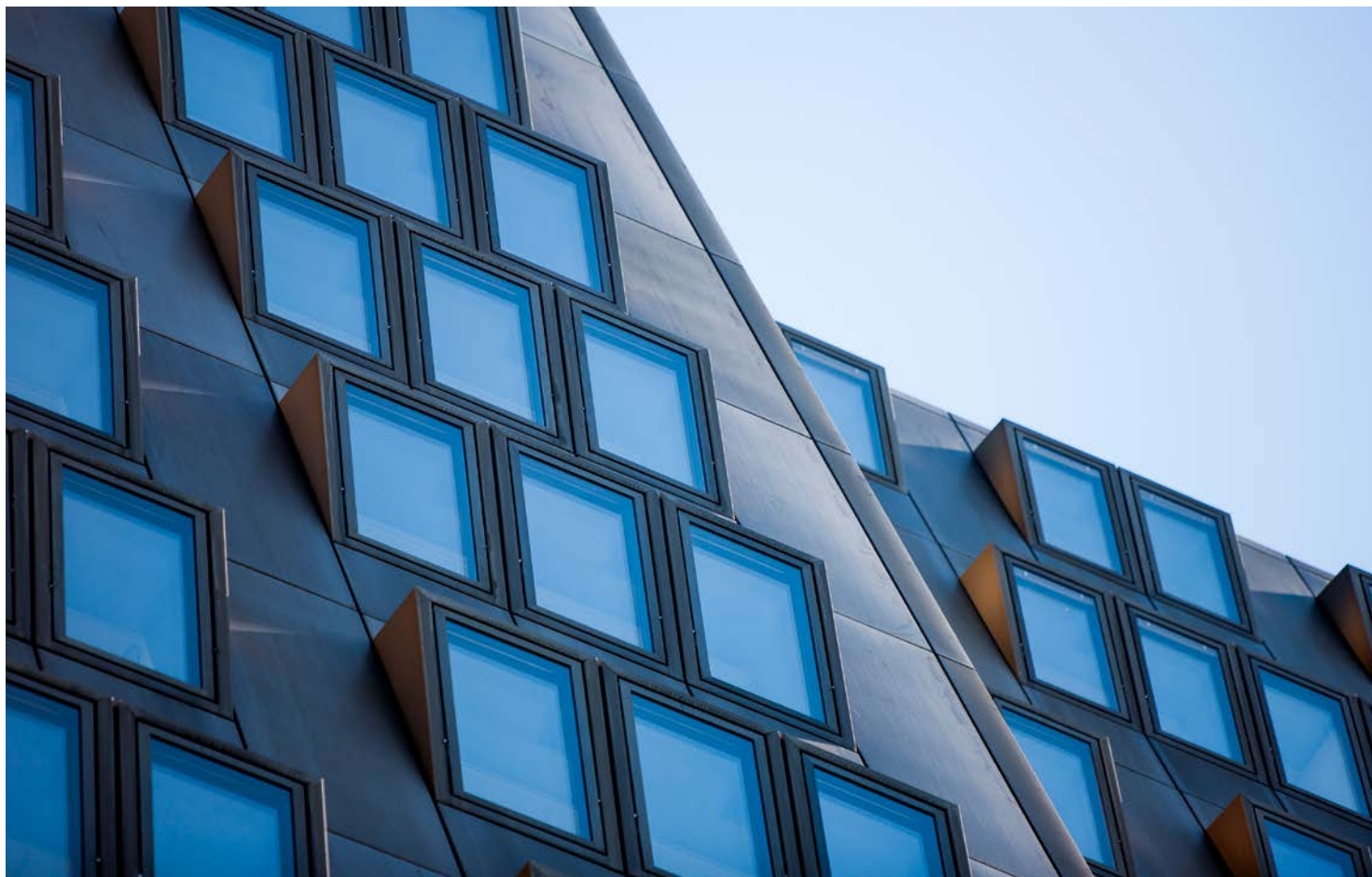
Reihe BUND 2023/33

Reihe TIROL 2023/8

Reihe VORARLBERG 2023/4

Investitionen der Länder Tirol und Vorarlberg

Bericht des Rechnungshofes



Vorbemerkungen

Vorlage

Der Rechnungshof erstattet dem Nationalrat gemäß Art. 126d Abs. 1 Bundes–Verfassungsgesetz und den Landtagen der Länder Tirol und Vorarlberg gemäß Art. 127 Abs. 6 Bundes–Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebarungsüberprüfung getroffen hat.

Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3) sowie die allfällige Gegenäußerung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf– und Abrundungen.

Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes www.rechnungshof.gv.at verfügbar.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Rechnungshof Österreich

1030 Wien, Dampfschiffstraße 2

www.rechnungshof.gv.at

Redaktion und Grafik: Rechnungshof Österreich

Herausgegeben: Wien, im November 2023

AUSKÜNFTE

Rechnungshof

Telefon (+43 1) 711 71 – 8946

E-Mail info@rechnungshof.gv.at

[facebook/RechnungshofAT](https://facebook.com/RechnungshofAT)

Twitter: @RHSprecher

FOTOS

Cover: Rechnungshof/Achim Bieniek

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	7
Glossar	9
Prüfungsziel	13
Kurzfassung	13
Zentrale Empfehlungen	18
Zahlen und Fakten zur Prüfung	19
Prüfungsablauf und –gegenstand	21
Erster Teil	23
Rechtliche Grundlagen	23
Neuerungen im Haushaltsrecht der Länder und Gemeinden	23
Struktur der Landeshaushalte	24
Prüfung der Rechnungsabschlüsse durch die Landesrechnungshöfe	25
Vollständigkeitserklärungen	26
Erfassung und Bewertung des Vermögens	29
Grundlagen	29
Bewertung von Sachanlagen und immateriellem Vermögen	29
Darstellung der Investitionen im Drei-Komponenten-Haushalt	36
Finanzierungshaushalt	36
Vermögenshaushalt	40
Ergebnishaushalt	49
Zweiter Teil	50
Entwicklung der Investitionstätigkeit	50
Investitionstätigkeit der Länder	50
Investitionen in die Beteiligungen der Länder	61

Investitionsplanung	73
Investitionsstrategie	73
Bedarfserhebung und Planung der Investitionen	75
Investitionsvorhaben und –projekte	78
Mittelfristige Haushaltsplanung	85
Querschnittsvergleich der Länder Oberösterreich, Steiermark, Tirol und Vorarlberg	86
Dritter Teil	88
Darstellung und Transparenz in den Rechnungsabschlüssen	88
Vergleich der Darstellung der Investitionstätigkeit in den Rechnungs- abschlüssen: Oberösterreich, Steiermark, Tirol und Vorarlberg	92
Schlussempfehlungen	95
Anhang A	98
Anhang B	99
Vergleich der Landeshaushalte	99
Anhang C	105
Vergleich der Entwicklung der Investitionstätigkeit	105

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Überblick Budgetgliederung	24
Tabelle 2:	Prüftätigkeit der Landesrechnungshöfe (LRH)	26
Tabelle 3:	Bewertung von Sachanlagen und immateriellem Vermögen in Tirol und Vorarlberg	30
Tabelle 4:	Bewertung von Grundstückseinrichtungen in der Eröffnungsbilanz, Ländervergleich	34
Tabelle 5:	Bewertung von Kulturgütern in der Eröffnungsbilanz, Ländervergleich	34
Tabelle 6:	Erläuterungen zu Bewertungsgrundsätzen in den Jahresabschlüssen, Ländervergleich	35
Tabelle 7:	Finanzierungsrechnungen der Länder Tirol und Vorarlberg, 31. Dezember 2021	36
Tabelle 8:	Vermögensrechnungen der Länder Tirol und Vorarlberg, 31. Dezember 2021	40
Tabelle 9:	Sachanlagen und immaterielles Vermögen der Länder Tirol und Vorarlberg, 31. Dezember 2021	42
Tabelle 10:	Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur, 31. Dezember 2021	43
Tabelle 11:	Veränderung der Sachanlagen und der immateriellen Vermögensgegenstände in Tirol, 2021	46
Tabelle 12:	Veränderung der Sachanlagen und der immateriellen Vermögensgegenstände in Vorarlberg, 2021	47
Tabelle 13:	Ergebnisrechnungen der Länder Tirol und Vorarlberg, 31. Dezember 2021	49
Tabelle 14:	Anlagenspiegel der Länder Tirol und Vorarlberg, 2019 bis 2021	60

Tabelle 15: Kapitaltransfers (Jahressummen) des Landes Tirol, 2020 und 2021	61
Tabelle 16: Entwicklung des Anlagevermögens und der Position Investitionszuschüsse ausgewählter Beteiligungen des Landes Tirol, 2017 bis 2021	67
Tabelle 17: Kapitaltransfers (Jahressummen) des Landes Vorarlberg, 2020 und 2021	68
Tabelle 18: Entwicklung des Anlagevermögens und der Position Investitionszuschüsse ausgewählter Beteiligungen des Landes Vorarlberg, 2017 bis 2021	72
Tabelle 19: Auszahlungsintensivste Investitionsvorhaben im Voranschlag 2022 des Landes Tirol	82
Tabelle 20: Veranschlagte Budgetmittel der anweisungsberechtigten Stellen mit Investitionsvorhaben im Jahr 2022	83
Tabelle 21: Auszahlungsintensivste Investitionsvorhaben des Landes Vorarlberg, 2022	84
Tabelle 22: Übersicht über die Strategien zu Investitionen und Vermögenserhaltung	86
Tabelle 23: Darstellung der Informationen zu den Investitionen	87
Tabelle 24: Investitionstätigkeit in den Rechnungsabschlüssen 2020 und 2021 der Länder Tirol und Vorarlberg	89
Tabelle 25: Beispiele für eine Änderung im Buchungsverhalten im Bereich der Investitionstätigkeit	91
Tabelle 26: Unterschiede der Darstellung der Investitionstätigkeit in den Rechnungsabschlüssen	92
Tabelle 27: Novellen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015)	98
Tabelle 28: Nettoergebnis und Nettofinanzierungssaldo, Ländervergleich zum 31. Dezember 2021	102

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Investitionen im Tiroler Landeshaushalt, 2011 bis 2021 _____	51
Abbildung 2:	Investitionen im Tiroler Landeshaushalt nach Schwerpunkten, 2011 bis 2021 _____	52
Abbildung 3:	Direktinvestitionen Tirol nach Vermögenskategorien (Code), 2011 bis 2021 _____	54
Abbildung 4:	Investitionen im Vorarlberger Landeshaushalt, 2011 bis 2021 _____	55
Abbildung 5:	Investitionen im Vorarlberger Landeshaushalt nach Schwerpunkten, 2011 bis 2021 _____	57
Abbildung 6:	Direktinvestitionen Vorarlberg nach Vermögenskategorien (Code), 2011 bis 2021 _____	58
Abbildung 7:	Kapitaltransfers an Beteiligungen des Landes Tirol, 2011 bis 2021 _____	63
Abbildung 8:	Entwicklung der laufenden Transfers und Kapitaltransfers des Landes Tirol, 2011 bis 2021 _____	64
Abbildung 9:	Investitionsdarlehen an Beteiligungen des Landes Tirol, 2011 bis 2021 _____	65
Abbildung 10:	Entwicklung der laufenden Transfers und Kapitaltransfers des Landes Vorarlberg, 2011 bis 2021 _____	69
Abbildung 11:	Investitionsdarlehen an Beteiligungen des Landes Vorarlberg, 2011 bis 2021 _____	70
Abbildung 12:	Investitionsvorhaben in den Voranschlägen 2016 bis 2022 ____	78
Abbildung 13:	Investitionsvorhaben in den Voranschlägen 2016 bis 2022 ____	79
Abbildung 14:	Investitionsvorhaben im Voranschlag 2022 und Folgejahre ____	81
Abbildung 15:	Finanzierungshaushalte der Länder, 31. Dezember 2021 ____	100

Abbildung 16: Zusammensetzung der Aktiva und Passiva der Länder, 31. Dezember 2021 _____	103
Abbildung 17: Investitionsauszahlungen in EUR je Einwohnerin bzw. Einwohner, 2011 bis 2021 (Direktinvestitionen und Kapitaltransfers an Beteiligungen) _____	105
Abbildung 18: Investitionstätigkeit der Länder nach Investitions- instrumenten, 2011 bis 2021 _____	106

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
Art.	Artikel
BGBI.	Bundesgesetzblatt
B–VG	Bundes–Verfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
Co KG	Compagnie Kommanditgesellschaft
COVID	corona virus disease (Coronaviruskrankheit)
d.h.	das heißt
EDV	elektronische Datenverarbeitung
etc.	et cetera
EUR	Euro
G(es)mbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
INTOSAI	International Organization of Supreme Audit Institutions (Internationale Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden)
ISSAI	International Standards of Supreme Audit Institutions (Internationale Standards der Obersten Rechnungskontrollbehörden)
IT	Informationstechnologie
KHBG	Vorarlberger Krankenhaus Betriebsgesellschaft mit beschränkter Haftung
leg. cit.	legis citatae (der zitierten Vorschrift)
LGBl.	Landesgesetzblatt
lit.	litera (Buchstabe)
LVVG	Landesvermögen–Verwaltungsgesellschaft m.b.H.
m ²	Quadratmeter
Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
MVAG	Mittelverwendungs– und –aufbringungsgruppen

rd.	rund
RH	Rechnungshof
TIGEWOSI	Tiroler gemeinnützige Wohnungsbau- und Siedlungsgesellschaft m.b.H.
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
vgl.	vergleiche
VOGEWOSI	Vorarlberger gemeinnützige Wohnungsbau- und Siedlungsgesellschaft mbH
VRV	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung
WEG	WEG Wertpapiererwerbsgesellschaft mbH
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

Glossar

Anschaffungs– und Herstellungskosten

Anschaffungskosten sind alle Kosten des Erwerbs, wie Anschaffungspreise inklusive Einfuhrzöllen, weiteren Transportkosten, Kosten, die den Vermögensgegenstand in einen betriebsbereiten Zustand versetzen, Abwicklungskosten sowie nicht erstattungsfähige Umsatzsteuern abzüglich direkt zuordenbarer Rabatte und Skonti. Nicht zu den Anschaffungskosten gehören Zinsen und andere Kosten, die sich aus der Aufnahme von Fremdmitteln ergeben. Herstellungskosten sind sämtliche Kosten, die der Herstellung des jeweiligen Vermögenswerts direkt zuordenbar sind.

Auszahlungen aus der investiven Gebarung

Die Voranschlags– und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (**VRV 2015**) unterscheidet innerhalb der investiven Gebarung (in der allgemeinen Gebarung des Finanzierungshaushalts) zwischen Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit, Auszahlungen von gewährten Darlehen und Vorschüssen sowie Auszahlungen aus Kapitaltransfers.

Barwert

Der Barwert ist jener Wert, der sich aus den abgezinsten kumulierten Zahlungen ergibt.

beizulegender Zeitwert

Der beizulegende Zeitwert (fair value) ist jener Wert, zu dem ein Vermögenswert zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Personen getauscht oder eine Verpflichtung beglichen werden kann. Der beizulegende Zeitwert ist – in folgender Reihenfolge – zu ermitteln aus:

- dem Preis einer bestehenden, bindenden Vereinbarung oder – sofern diese nicht vorliegt –
- dem gegenwärtigen Marktpreis, wenn der Vermögenswert in einem aktiven Markt gehandelt wird oder – sofern dies nicht zutrifft –
- dem Preis der letzten Transaktionen, sofern die Umstände, unter denen die Transaktionen stattgefunden haben, sich nicht wesentlich geändert haben oder – sofern dies nicht möglich ist –
- dem Wert, der sich aus einer bestmöglichen, verlässlichen Schätzung ergibt.

Code

Code ist die Kennzahl, mit der Geschäftsfälle im Vermögenshaushalt zugeordnet werden. Er enthält Informationen zur Mittelaufbringung.

Ergebnishaushalt

Im Ergebnishaushalt sind alle Erträge und Aufwendungen jenes Finanzjahres zu veranschlagen und zu verrechnen, dem sie wirtschaftlich zuzuordnen sind.

Finanzierungshaushalt

Im Finanzierungshaushalt sind alle Einzahlungen und Auszahlungen jenes Finanzjahres zu veranschlagen und zu verrechnen, in dem der Zahlungsfluss erfolgt.

fortgeschriebene Anschaffungs– und Herstellungskosten

Unter fortgeschriebenen Anschaffungs– und Herstellungskosten sind die ursprünglichen Anschaffungs– und Herstellungskosten zu verstehen, die um den linearen Abschreibungsbetrag vermindert wurden.

Grundstückseinrichtungen

Grundstückseinrichtungen sind gemäß § 39 Abs. 6 VRV 2015 Infrastrukturanlagen und Gemeingebrauchsflächen (öffentliches Gut), insbesondere befestigte und unbefestigte Straßen–, Schienen–, Flug– und Hafenanlagen, aber auch Anlagen zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung (Kanalisation).

Grundstücksrasterverfahren

Gemäß § 39 VRV 2015 kann unter Berücksichtigung von § 24 Abs. 4 VRV 2015 die Grundstücksbewertung mittels Grundstücksrasterverfahrens vorgenommen werden. Für die Anwendung des Grundstücksrasterverfahrens sind die Flächen der Grundstücke zu Basispreisen zu bewerten.

immaterieller Vermögenswert

Unter immateriellen Vermögenswerten sind identifizierbare, nicht monetäre Vermögenswerte (d.h. keine Finanzanlagen) ohne physische Substanz (d.h. keine Sachanlagen) zu verstehen. Als immaterielle Vermögenswerte werden durch Zuwendungen erworbene Rechte auf Gegenleistung gegenüber Dritten, z.B. Rechte aus Patenten, Konzessionen und Lizenzen, ausgewiesen.

investive Gebarung

Im Finanzierungshaushalt ist gemäß VRV 2015 grundsätzlich zwischen der allgemeinen Gebarung und dem Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit zu unterscheiden. Innerhalb der allgemeinen Gebarung ist zwischen der operativen und der investiven Gebarung zu unterscheiden. Während die operative Gebarung die Ein– und Auszahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit und laufende Transfers umfasst, bildet die investive Gebarung die Ein– und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit, die Gewährung und Rückzahlung von Darlehen und Vorschüssen sowie Kapitaltransfers ab. Die Differenz aus den Ein– und Auszahlungen der operativen und investiven Gebarung ergibt den Nettofinanzierungssaldo aus der allgemeinen Gebarung.

Kapitaltransfers

Kapitaltransfers der Länder sind Zahlungen an Dritte, die zu Investitionszwecken geleistet werden. Kapitaltransfers werden in der Ergebnisrechnung dem Transferaufwand und in der Finanzierungsrechnung der investiven Gebarung zugeordnet.

Kulturgüter

Kulturgüter sind Vermögenswerte, die kulturelle, historische, künstlerische, wissenschaftliche, technologische, geophysikalische, umweltpolitische oder ökologische Qualität besitzen und bei denen diese Qualität zum Wohl des Wissens und der Kultur durch eine Gebietskörperschaft erhalten wird.

Mittelverwendungs- und –aufbringungsgruppen (MVAG)

Die Haushalte der Länder und Gemeinden sind nach Mittelverwendungs- und –aufbringungsgruppen zu gliedern. Mittelaufbringung ist der Überbegriff für Einzahlungen im Finanzierungshaushalt und Erträge im Ergebnishaushalt. Mittelverwendung ist der Überbegriff für Auszahlungen im Finanzierungshaushalt und Aufwendungen im Ergebnishaushalt.

Die Ebene der Mittelverwendungs- und –aufbringungsgruppen zeigt die Gliederungsebene an. Für den Gesamthaushalt sowie für die Bereichs- und Globalbudgets erfolgt der Ausweis der Mittelverwendungs- und –aufbringungsgruppen auf erster Ebene (MVAG 1) und für die Detailbudgets auf zweiter Ebene (MVAG 2).

Sachanlagen

Sachanlagen umfassen materielle Vermögenswerte, die eine Gebietskörperschaft erwartungsgemäß länger als ein Jahr nutzt.

Sachwertverfahren

Beim Sachwertverfahren erfolgt die Bewertung nach den fiktiven Kosten für eine Neuherstellung (Ersatz) des betreffenden Vermögensteils.

Sonderanlagen

Zu den Sonderanlagen zählen alle körperlichen Gegenstände, die mit einem Grundstück, einem Gebäude oder einer baulichen oder maschinellen Anlage erd-, mauer-, niet- und nagelfest verbunden und nicht als Bestandteile der Gebäude anzusehen sind.

Vermögenshaushalt

Im Vermögenshaushalt werden die Vermögenswerte einer Gebietskörperschaft, gegliedert nach lang- und kurzfristigem Vermögen, Nettovermögen, Sonderposten Investitionszuschüsse, lang- und kurzfristigen Fremdmitteln, dargestellt.

wirtschaftliche Unternehmung

Der Geltungsbereich der VRV 2015 umfasst auch die wirtschaftlichen Unternehmungen, Betriebe und betriebsähnlichen Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Als Unternehmung gilt jede, in einer bestimmten Organisationsform in Erscheinung tretende wirtschaftliche Tätigkeit, die sich auf Vermögenswerte stützt und mit Erträgen und Aufwendungen verbunden ist.

wirtschaftliches Eigentum

Wirtschaftliches Eigentum liegt unabhängig von einer zivilrechtlichen Eigentümerschaft vor, wenn eine Gebietskörperschaft wirtschaftlich wie ein Eigentümer über eine Sache herrscht, indem sie diese insbesondere besitzt, gebraucht, die Verfügungsmacht über sie innehat und das Risiko ihres Verlusts oder ihrer Zerstörung trägt.

WIRKUNGSBEREICH

- Bundesministerium für Finanzen
- Land Tirol
- Land Vorarlberg

Investitionen der Länder Tirol und Vorarlberg

Prüfungsziel



Der RH überprüfte von September 2022 bis Februar 2023 Umfang und Entwicklung der Investitionen der Länder Tirol und Vorarlberg sowie die Darstellung dieser Investitionen im Rechnungswesen der beiden Länder. Prüfungsziele waren die Erhebung und Darstellung der Investitionen nach dem neuen Haushaltsrecht, die Beurteilung, ob diese Investitionen den Erhalt des Vermögens sicherstellen, sowie die Beurteilung der Aussagekraft und Transparenz der Darstellung der Investitionen in den Rechnungsabschlüssen. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2016 bis 2021, wobei der Schwerpunkt auf den Jahren 2020 und 2021 lag.

Der RH überprüfte im Jahr 2022 auch die Investitionen der Länder Oberösterreich und Steiermark (Reihe Bund 2023/10). Er bezog die Ergebnisse dieses Berichts teilweise auch in die gegenständliche Gebarungsüberprüfung mit ein, um durch einen Vergleich mehrerer Länder Verbesserungspotenziale für das Rechnungswesen der Länder aufzuzeigen. In den Anhängen B und C vergleicht der RH zudem ausgewählte Haushaltskennzahlen.

Kurzfassung

Neuerungen im Haushaltsrecht

Bis einschließlich 2019 gab es in den Ländern das kameralistische Rechnungswesen mit einer Ausgaben- und Einnahmenrechnung. Spätestens ab 2020 mussten die Länder das neue Haushaltsrecht mit dem sogenannten Drei-Komponenten-System umsetzen. Dieses doppische Rechnungswesen sieht einen Ergebnishaushalt, einen Finanzierungshaushalt und einen Vermögenshaushalt vor. Tirol führte das neue Haushaltsrecht im Jahr 2019 ein, Vorarlberg stellte ab dem Jahr 2020 auf das neue Haushaltsrecht um. Für die beiden Länder lagen somit erst ab dem Finanzjahr 2020 nach den neuen Maßstäben erstellte Rechnungsabschlüsse vor. Der RH hat die

Möglichkeit, im Rahmen von Querschnittsprüfungen Ländervergleiche vorzunehmen und aus diesen Verbesserungspotenziale für das Rechnungswesen und die Weiterentwicklung der VRV abzuleiten. (TZ 2)

Erfassung und Bewertung des Vermögens

Die Zusammensetzung und Struktur des langfristigen Vermögens der beiden Länder war insofern vergleichbar, als das langfristige Vermögen mit jeweils mehr als 90 % den wesentlichen Bestandteil des aktiven Vermögens bildete. Innerhalb des langfristigen Vermögens stellten Sachanlagen und immaterielles Vermögen, Beteiligungen sowie langfristige Forderungen jeweils rund ein Drittel der Vermögenswerte dar. Die jeweils gewählten Bewertungsmethoden waren in keinem der beiden Länder umfassend erläutert. (TZ 7)

Die im Vermögenshaushalt dargestellten langfristigen Finanzschulden je Einwohnerin bzw. Einwohner (ohne ausgegliederte Einheiten) waren in Vorarlberg um rund ein Drittel höher als in Tirol. (TZ 10)

In Tirol kam es 2020 und 2021 trotz Reinvestitionen zu einem Rückgang des Sachanlagevermögens. Dies stand jedoch insbesondere 2021 im Zusammenhang mit Wertberichtigungen. In Vorarlberg stieg das Sachanlagevermögen in beiden Jahren an. Hervorzuheben war aber auch, dass die Investitionstätigkeit der überprüften Länder nicht nur über Direktinvestitionen erfolgte, sondern auch indirekt über Kapitaltransfers an Beteiligungsunternehmen. Dies belastete die Finanzierungs- und Ergebnishaushalte, führte aber zu keinem Vermögenszuwachs im Landeshaushalt. (TZ 9, TZ 12)

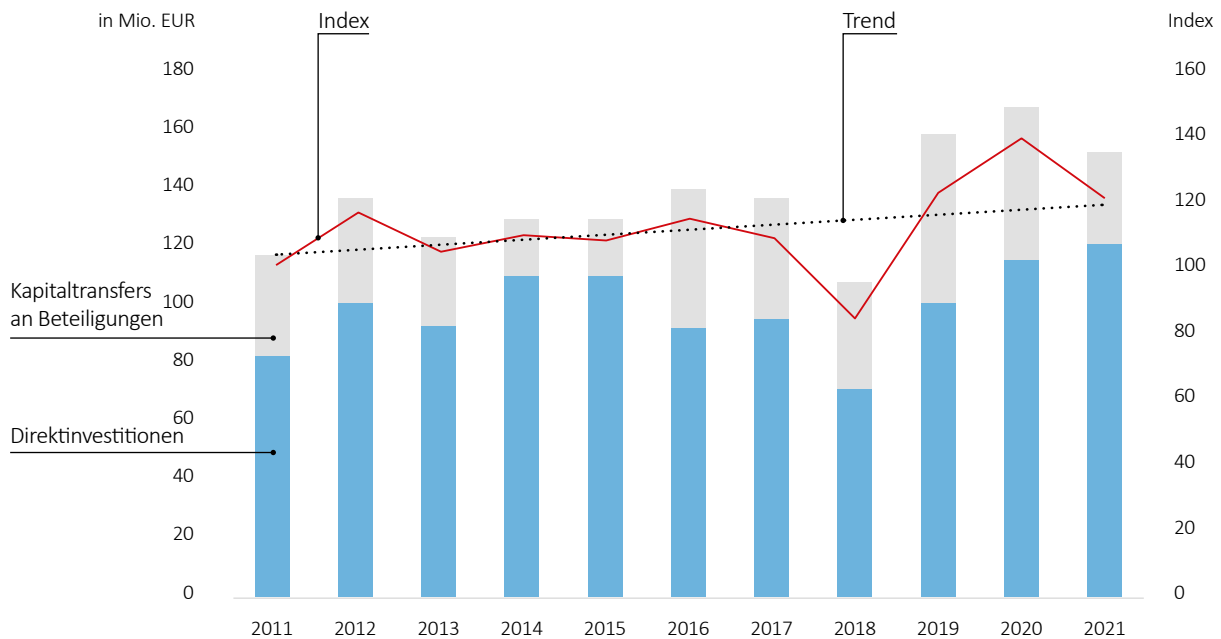
Beide Länder wiesen 2021 zum Ausgleich des negativen Nettofinanzierungssaldos eine Neuverschuldung auf. Aufgrund der zu erwartenden Tilgungs- und Zinszahlungen ist zukünftig von einer zunehmenden Belastung des Landeshaushalts auszugehen, was wiederum den Spielraum für künftige Budgets und für den Abbau der Verschuldung verringert. (TZ 9)

Den Buchwerten von Straßen und Straßenbauten, die jeweils rd. 80 % des Sachanlagevermögens in der Bilanz der beiden Länder darstellten, lagen unterschiedliche Bewertungsansätze in der Eröffnungsbilanz zugrunde. Die bilanzierten Werte ließen daher ohne Erläuterungen keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Umfang des Vermögens und daher keinen direkten Vergleich der beiden Länder zu. (TZ 7, TZ 11)

Entwicklung der Investitionen

Die folgenden Abbildungen zeigen die Investitionen der Länder Tirol und Vorarlberg in den Jahren 2011 bis 2021:

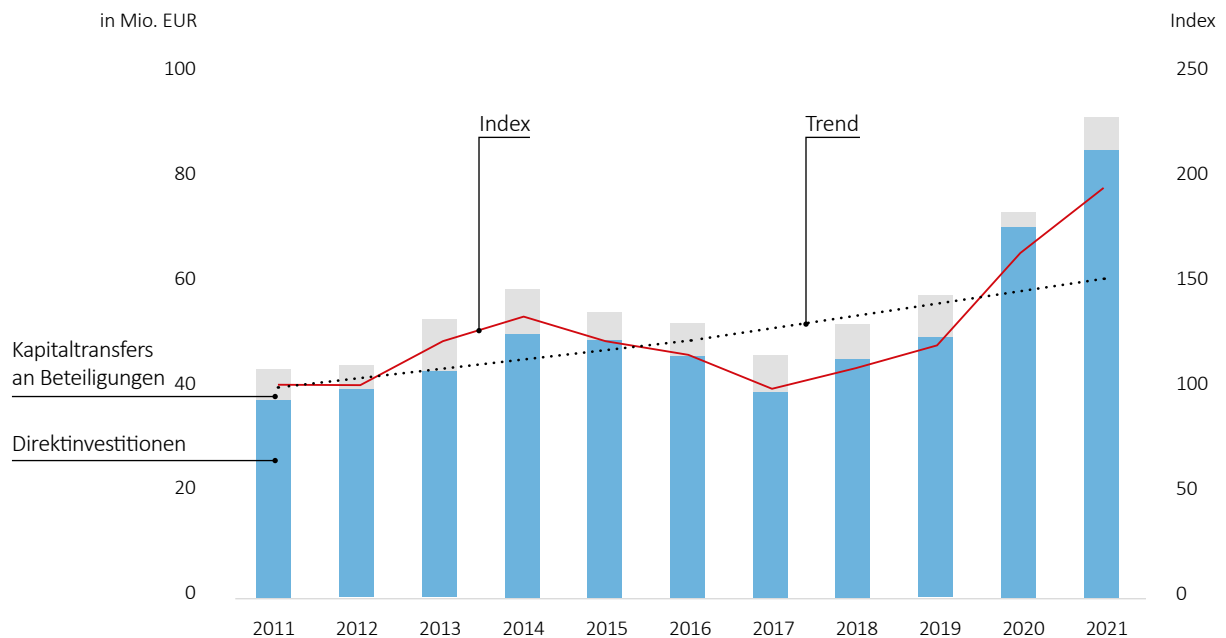
Abbildung: Investitionen im Tiroler Landeshaushalt, 2011 bis 2021



Quelle: Land Tirol; Darstellung: RH

Lagen die Auszahlungen für Investitionen in Tirol 2011 noch bei 116,16 Mio. EUR, erreichten sie 2021 ohne Berücksichtigung der Darlehensrückzahlungen 151,59 Mio. EUR. Unter Berücksichtigung der Inflation und einem Indexwert von 100,0 für 2011 erreichte das Land Tirol im Jahr 2021 einen Indexwert von 120,5. Eine Trendlinie über die dargestellten elf Jahre zeigte eine zunehmende Investitionstätigkeit des Landes. (TZ 15)

Abbildung: Investitionen im Vorarlberger Landeshaushalt, 2011 bis 2021



Quelle: Land Vorarlberg; Darstellung: RH

In Vorarlberg lagen die Auszahlungen für Investitionen 2011 noch bei 43,35 Mio. EUR. 2021 erreichten sie bereits 91,39 Mio. EUR. Auch unter Berücksichtigung der Inflation fiel der Anstieg in Vorarlberg deutlicher aus als in Tirol: Bei einem Indexwert von 100,0 für 2011 verdoppelte das Land Vorarlberg für 2021 nahezu seinen Indexwert auf 194,7. Der ansteigende Trend an Investitionen war auch anhand des Verlaufs der Trendlinie für den gesamten Zeitraum ersichtlich. (TZ 16)

Beide Länder verfügten über strategische Planungsdokumente, die in schriftlicher Form Ziele und Indikatoren festlegten. Sie hatten aber kein strategisches Gesamtkonzept für die Infrastrukturinvestitionen und die Vermögenserhaltung. (TZ 24)

Regelungen zur Folgekostenabschätzung lagen in Tirol und Vorarlberg nur in einzelnen Teilbereichen vor; ein Gesamtüberblick über sämtliche Folgekosten war dadurch nicht gegeben. (TZ 26)

Beide Länder berücksichtigten die Ausgaben für geplante Investitionsvorhaben zwar in den jeweiligen Mittelfristigen Haushaltsplanungen, jedoch gab es keine Auflistung der Investitionsvorhaben mit budgetrelevanten Kennzahlen. (TZ 29)

Transparenz der Darstellung in den Rechnungsabschlüssen

Das Land Tirol wies in seinem Anlagenspiegel unter der Position Anlagen in Bau Zugänge und Abgänge in gleicher Höhe aus. Bei den Abgängen handelte es sich um fertiggestellte Anlagen, die auf die jeweilige Anlagenposition umgebucht, im Anlagenspiegel jedoch nicht als Umbuchungen erfasst wurden. Dadurch war im Anlagenspiegel nicht mehr ersichtlich, um welche Positionen des Anlagevermögens es sich bei den fertiggestellten Anlagen handelte. (TZ 12)

Nach der VRV 2015 sind Investitionsdarlehen an Beteiligungen auf dem Konto 2440 und Investitionsdarlehen an Unternehmen auf dem Konto 2447 zu verbuchen. Das Land Tirol wies unter dem Konto 2440 zusammengefasst Darlehensvergaben und Tilgungen aller gemeinnützigen Bauvereinigungen aus. (TZ 19)

Das Land Vorarlberg verbuchte die Tilgung von Investitionsdarlehen durch ihre Beteiligungen (z.B. Wertpapiererwerbsgesellschaft mbH und Landesvermögen-Verwaltungsgesellschaft m.b.H.) im Rechnungsabschluss auf dem Konto 2447. Die VRV 2015 sah für Investitionsdarlehen an Beteiligungen das Konto 2440 und für Investitionsdarlehen an Unternehmen das Konto 2447 vor. (TZ 22)

Die Rechnungsabschlüsse des Landes Tirol wiesen die Investitionstätigkeit des Landes an mehreren Positionen mit zum Teil deutlich unterschiedlichen Werten aus. Die Unterschiede waren auch in Vorarlberg vorhanden, allerdings in wesentlich geringerem Ausmaß. Es bedarf zusätzlicher Informationen im Rechnungsabschluss, um die ausgewiesenen Werte korrekt interpretieren und vergleichen zu können. Durch Änderungen im Buchungsverhalten, beispielsweise durch neu verwendete Sachkonten und Kontobezeichnungen, wurde ein Mehrjahresvergleich erschwert. (TZ 31, TZ 32)

Auf Basis seiner Feststellungen hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

ZENTRALE EMPFEHLUNGEN

Länder Tirol und Vorarlberg

- In den Rechnungsabschlüssen wären die gewählten Bewertungsmethoden und die Herleitung von Referenzwerten für die Positionen der Vermögensrechnung anzuführen und gegebenenfalls zu erläutern. Dadurch würden wertvolle Informationen für eine Analyse der Rechnungsabschlüsse und in weiterer Folge der wirtschaftlichen Situation des Landes zur Verfügung stehen. [\(TZ 7\)](#)
- Allfällige Besonderheiten des Vermögens (z.B. fehlende Bewertung, Bandbreiten) wären in den Rechnungsabschlüssen zu erläutern. Soweit aus den Bilanzwerten keine direkten Rückschlüsse auf den Umfang des Vermögens gezogen werden können, wären die Erläuterungen durch zusätzliche Angaben zum Wirtschaftsgut (z.B. Menge, Länge) zu ergänzen. [\(TZ 11\)](#)
- Für Investitionen wäre – auch im Hinblick auf die Vermögenserhaltung – ein Gesamtkonzept zu erstellen. Darin wären sowohl die Direktinvestitionen des Landes als auch die Investitionen in ausgegliederten Gesellschaften, die mit Kapitaltransfers des Landes unterstützt werden, aufzunehmen. [\(TZ 24\)](#)

Land Tirol

- Anlagen in Bau wären nach ihrer Fertigstellung auch im Anlagenspiegel als Umbuchungen bei den jeweiligen Vermögenspositionen auszuweisen. [\(TZ 12\)](#)
- Die bei der Verbuchung der Darlehensvergaben sowie der Darlehenstilgungen in der VRV 2015 vorgesehene Unterscheidung zwischen Darlehen für Unternehmen mit Landesbeteiligung und Unternehmen ohne Landesbeteiligung wäre umzusetzen. [\(TZ 19\)](#)

Land Vorarlberg

- Darlehensrückzahlungen durch Landesbeteiligungen wären auf dem Konto 2440 (Investitionsdarlehen an Beteiligungen) zu verbuchen. [\(TZ 22\)](#)

Zahlen und Fakten zur Prüfung

Investitionen der Länder Tirol und Vorarlberg				
ausgewählte Rechtsgrundlagen	§ 16 Abs. 1 Finanz–Verfassungsgesetz 1948 – F–VG 1948, BGBl. 45/1948 i.d.g.F.			
	Voranschlags– und Rechnungsabschlussverordnung 1997 – VRV 1997, BGBl. 787/1996, aufgehoben mit BGBl. II 313/2015			
	Voranschlags– und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015, BGBl. II 313/2015 i.d.g.F.			
	Vereinbarung gemäß Art. 15a Abs. 2 B–VG zwischen den Ländern über gemeinsame Grundsätze der Haushaltsführung, LGBl. 121/2016 i.d.g.F. (Tirol) bzw. LGBl. 90/2016 i.d.g.F. (Vorarlberg)			
Länder	Tirol		Vorarlberg	
	Haushaltskennzahlen			
	2020	2021	2020	2021
	in Mio. EUR			
Nettofinanzierungssaldo	-351,90	-353,18	-133,11	-37,62
Veränderung der liquiden Mittel	-37,45	-112,92	49,08	232,83
Nettoergebnis	19,82	-1.447,43	-300,19	-230,34
Nettovermögen	3.371,27	2.032,85	3.763,18	3.578,79
	Vermögenshaushalt			
	2020	2021	2020	2021
	in Mio. EUR			
Bilanzsumme	9.313,54	9.210,40	5.421,72	5.570,51
langfristiges Vermögen	8.651,81	8.644,85	5.197,46	5.165,35
davon				
<i>Sachanlagen und immaterielles Vermögen</i>	3.057,35	3.050,73	1.586,53	1.613,88
kurzfristiges Vermögen	661,72	565,55	224,26	405,16
langfristige Finanzschulden	511,55	758,46	294,78	536,73
	Finanzierungshaushalt			
	2020	2021	2020	2021
Auszahlungen aus	in Mio. EUR			
• Investitionstätigkeit (Direktinvestitionen)	114,74	120,23	74,50	85,76
• gewährten Darlehen	121,00	94,20	116,69	76,99
• Kapitaltransfers	156,50	138,46	85,92	96,70
davon				
<i>Kapitaltransfers an Beteiligungen</i>	51,82	31,38	2,86	5,10

Quellen: Rechnungsabschlüsse der Länder Tirol und Vorarlberg; Zusammenstellung: RH

Prüfungsablauf und –gegenstand

- 1 (1) Der RH überprüfte von September 2022 bis Februar 2023 Umfang und Entwicklung der Investitionen der Länder Tirol und Vorarlberg sowie die Darstellung dieser Investitionen im Rechnungswesen der beiden Länder. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2016 bis 2021, wobei der Schwerpunkt auf den Jahren 2020 und 2021 lag. Sofern für die Beurteilung relevant, berücksichtigte der RH auch Sachverhalte außerhalb dieses Zeitraums.

(2) Der vorliegende Bericht besteht aus drei Teilen: Prüfungsziel des **ersten Teils** war die Erhebung und Darstellung der investiven Gebarung der Länder nach dem neuen Haushaltsrecht. Die Umstellung des Haushaltsrechts vom kameralistischen System der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 (**VRV 1997**)¹ auf den Drei-Komponenten-Haushalt der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (**VRV 2015**)² ging mit einer umfassenden Änderung der Struktur und Gliederung der Haushalte einher (z.B. Entfall des außerordentlichen Haushalts, Budgetierung in Bereichs-, Global- und Detailbudgets).

Gestützt auf diese Informationen steht im **zweiten Teil** die Entwicklung der mittelfristigen Investitionstätigkeit der Länder Tirol und Vorarlberg – sowohl der direkten Investitionen im Landeshaushalt als auch der Kapitaltransfers an Beteiligungen – im Vordergrund. Ziel war es, zu beurteilen, ob und inwieweit die Investitionstätigkeit den Erhalt des Vermögens sicherstellte.

Der **dritte Teil** analysiert die Darstellung der Investitionstätigkeit in den Rechnungsabschlüssen unter den Gesichtspunkten Aussagekraft und Transparenz.

(3) Der vorliegende Bericht umfasst

- die wesentlichen Eckpunkte bei Erfassung, Bewertung und Darstellung des Vermögens nach der VRV 2015,
- die Darstellung des Sachanlagevermögens im Drei-Komponenten-Haushalt,
- eine Analyse der mittelfristigen Investitionstätigkeit und
- eine Darstellung der Investitionsplanung der beiden Länder.

(4) Die wirtschaftliche Situation der Jahre 2020 und 2021 war geprägt durch die COVID-19-Pandemie. Das Land Tirol führte gegenüber dem RH an, dass die COVID-19-Pandemie 2020 und 2021 keine budgetären Auswirkungen hatte. Für diese Zeiträume hatte das Land ein Doppelbudget beschlossen. Zudem beschloss die Tiroler Landesregierung zur Abfederung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf

¹ BGBl. 787/1996, aufgehoben mit BGBl. II 313/2015

² BGBl. II 313/2015 i.d.g.F.

die (Bau-)Wirtschaft zwei Konjunkturprogramme im Ausmaß von 216 Projekten und einem Volumen von rd. 320 Mio. EUR. Das Land Vorarlberg gab an, dass die COVID-19-Pandemie zwar in manchen Bereichen zu einem Mehraufwand führte (z.B. für die Errichtung von Notspitälern), auf die generelle Investitionstätigkeit des Landes jedoch keinen merklichen Einfluss hatte.

(5) Der RH überprüfte 2022 auch die Investitionen der Länder Oberösterreich und Steiermark³ (in der Folge: **Vorbericht**). Er bezog die Ergebnisse des Vorberichts teilweise auch in die gegenständliche Gebarungsüberprüfung mit ein, um durch einen Vergleich mehrerer Länder Verbesserungspotenziale für das Rechnungswesen der Länder aufzuzeigen. In den Anhängen B und C stellt der RH zudem einen Vergleich ausgewählter Haushaltskennzahlen dar.

(6) Zu dem im Juli 2023 übermittelten Prüfungsergebnis nahm das Bundesministerium für Finanzen (in der Folge: **Finanzministerium**) im September 2023 Stellung. Es teilte darin mit, die Ergebnisse und Empfehlungen des RH-Berichts im VR-Komitee mit Ländern und Gemeinden zu besprechen.

Das Land Tirol nahm im September 2023 Stellung, das Land Vorarlberg im Oktober 2023. Der RH erstattete seine Gegenäußerungen an die Länder Tirol und Vorarlberg im November 2023.

³ RH-Bericht „Investitionen der Länder Oberösterreich und Steiermark“ (Reihe Bund 2023/10)

Erster Teil

Rechtliche Grundlagen

Neuerungen im Haushaltsrecht der Länder und Gemeinden

- 2.1 (1) Die VRV 2015 erweiterte das zahlungsorientierte System der VRV 1997 um eine periodengenaue Abgrenzung des Erfolgs und eine Darstellung des Vermögens.⁴ Die VRV 2015 wurde 2018⁵ (**1. Novelle**) und 2023⁶ (**2. Novelle**) novelliert. Die 1. Novelle war erstmals verpflichtend bei den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen für das Jahr 2020 anzuwenden. Drei Länder stellten ihr Haushaltsrecht bereits vor dem Finanzjahr 2020 auf das neue Haushaltsrecht um – die Steiermark 2015, Salzburg 2018 sowie Tirol 2019 – und berücksichtigten die Änderungen der 1. Novelle ab dem Finanzjahr 2020.

Die 2. Novelle wird erstmalig für die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse für das Jahr 2024 bzw. bei Vorliegen eines Doppelbudgets für die Jahre 2023 und 2024 erstmalig für das Finanzjahr 2025 anzuwenden sein.⁷

(2) Das Land Tirol erstellte seine Rechnungsabschlüsse bis einschließlich 2018 gemäß VRV 1997 und ab 2019 – entsprechend einer Novelle der Tiroler Landesordnung (TLO 1989)⁸ – gemäß VRV 2015. Das Land Vorarlberg wendete die VRV 2015 ab 2020 an.

- 2.2 Da das Land Tirol seine Haushaltsführung ab 2019 auf die VRV 2015 umstellte, das Land Vorarlberg hingegen ab 2020, lagen für beide Länder erst ab dem Finanzjahr 2020 nach den neuen Maßstäben erstellte Rechnungsabschlüsse vor.

⁴ zu näheren Einzelheiten siehe den RH-Bericht „Investitionen der Länder Oberösterreich und Steiermark“ (Reihe Bund 2023/10)

⁵ BGBl. II 17/2018

⁶ BGBl. II 93/2023

⁷ Die wesentlichen Neuerungen durch die 1. und 2. Novelle der VRV 2015 sind im Anhang A zusammengefasst.

⁸ LGBl. 133/2019

Struktur der Landeshaushalte

3.1 (1) Gemäß VRV 2015 ist sowohl für den Ergebnishaushalt als auch für den Finanzierungshaushalt jeweils ein Voranschlag zu erstellen. Der Vermögenshaushalt ist nur als Vermögensrechnung zu führen und nicht verpflichtend zu veranschlagen. Das Land Tirol budgetierte dennoch die Positionen der Kontenklassen 0–3 (Anlagen, Vorräte, Forderungen, Fremdmittel) des Vermögenshaushalts. Nach Angaben des Landes sollte dadurch auch nach Umstellung auf das neue Rechnungswesen der bisherige Genehmigungsumfang des Tiroler Landtags beibehalten werden.

(2) Der Ergebnis– und der Finanzierungshaushalt werden in Bereichs–, Global– und Detailbudgets veranschlagt. Die Bereichsbudgets sind folgendermaßen zu gliedern:

- anhand der politischen Zuständigkeit bzw. Aufgabenfelder (§ 6 Abs. 2 VRV 2015) oder
- funktional anhand des Ansatzverzeichnisses (§ 6 Abs. 3 VRV 2015).

Für die Länder bestand diesbezüglich eine Wahlmöglichkeit; Gemeinden hatten ihre Budgets verpflichtend funktional gemäß § 6 Abs. 3 leg. cit. zu gliedern.

Die Budgetgliederung der Länder Tirol und Vorarlberg entsprach einer funktionalen Gliederung gemäß § 6 Abs. 3 VRV 2015. Die Anknüpfung der Budgets an die Gliederungselemente des Ansatzverzeichnisses ermöglichte auch bei einer Änderung von politischen Zuständigkeiten oder einer Neuverteilung von Aufgaben eine gleichbleibende Budgetstruktur.

(3) Der RH verwies auf seinen Vorbericht und zeigte zusammenfassend folgende Unterschiede in der Budgetgliederung der Länder auf:

Tabelle 1: Überblick Budgetgliederung

	Oberösterreich	Steiermark	Tirol	Vorarlberg
Stichtag der Eröffnungsbilanz	1. Jänner 2020	1. Jänner 2015	1. Jänner 2019	1. Jänner 2020
erste Anwendung der VRV 2015 im Finanzjahr	2020	2015	2019	2020
Grundlage für die Budgetgliederung	§ 6 Abs. 3 VRV 2015 (funktional)	§ 6 Abs. 2 VRV 2015 (aufgabenorientiert)	§ 6 Abs. 3 VRV 2015 (funktional)	§ 6 Abs. 3 VRV 2015 (funktional)
Anzahl der Bereichsbudgets	10	11	10	10
Veranschlagung von Vermögen	nein	nein	teilweise	nein
Detailnachweis auf Kontenebene ist Bestandteil des Budgets	ja	nein	ja	ja

Quellen: Voranschläge der Länder Oberösterreich, Steiermark, Tirol und Vorarlberg; Zusammenstellung: RH

- 3.2 Der RH hob positiv hervor, dass das Land Tirol freiwillig eine teilweise Veranschlagung von Vermögen vornahm. Dies konnte aus Sicht des RH die Aussagekraft und Transparenz der Voranschläge erhöhen.

Prüfung der Rechnungsabschlüsse durch die Landesrechnungshöfe

- 4 (1) Die rechtlichen Grundlagen für eine Überprüfung der Rechnungsabschlüsse durch die Landesrechnungshöfe waren in den Ländern unterschiedlich geregelt.

(2) (a) Tirol

Gemäß § 7 Abs. 6 Tiroler Landesrechnungshofgesetz⁹ hat der Tiroler Landesrechnungshof jährlich zu dem von der Landesregierung beschlossenen und dem Landtag vorgelegten Rechnungsabschluss innerhalb einer angemessenen, zwei Monate nicht übersteigenden Frist einen Bericht zu erstatten. In dem Bericht hat der Landesrechnungshof jedenfalls dazu Stellung zu nehmen, ob die Abwicklung der Gebarung im abgelaufenen Finanzjahr im Einklang mit dem Landesvoranschlag sowie den dazu erteilten Vollmachten, Zustimmungen und sonstigen voranschlagswirksamen Beschlüssen des Landtags erfolgte.

Der Tiroler Landesrechnungshof prüfte auf eigene Initiative die Eröffnungsbilanz (per 1. Jänner 2019) des Landes Tirol. Der diesbezügliche Bericht des Tiroler Landesrechnungshofes wurde dem Finanzausschuss des Tiroler Landtags vorgelegt und von diesem am 18. November 2020 beschlossen.

(b) Vorarlberg

Der Rechnungsabschluss wird jährlich im Auftrag des Landeshauptmanns erstellt und von der Vorarlberger Landesregierung beschlossen. Nach der Verfassung des Landes Vorarlberg¹⁰ ist die Landesregierung verpflichtet, dem Landtag den Rechnungsabschluss des abgelaufenen Kalenderjahres zur Kenntnis zu bringen. Das Gesetz über den Landes-Rechnungshof¹¹ sieht keine Prüfung der Rechnungsabschlüsse durch den Landes-Rechnungshof vor Übermittlung an den Landtag vor.

⁹ LGBl. 18/2003 i.d.g.F.

¹⁰ Art. 56 Abs. 9 Verfassungsgesetz über die Verfassung des Landes Vorarlberg, LGBl. 9/1999 i.d.g.F.

¹¹ LGBl. 10/1999 i.d.g.F.

(3) Der RH verwies auf seinen Vorbericht und zeigte zusammenfassend folgende Unterschiede in der Prüftätigkeit der Landesrechnungshöfe im Zusammenhang mit den Rechnungsabschlüssen und Eröffnungsbilanzen der Länder auf:

Tabelle 2: Prüftätigkeit der Landesrechnungshöfe (LRH)

	Oberösterreich	Steiermark	Tirol	Vorarlberg
gesetzliche Verpflichtung zur Überprüfung der Rechnungsabschlüsse durch den LRH	nein, jedoch auf eigene Initiative des LRH	nein, jedoch Verpflichtung zur Abgabe einer Stellungnahme an die Landesregierung	nein, jedoch Verpflichtung zur Berichterstattung und Stellungnahme an den Landtag	nein
jährliche Überprüfung der Rechnungsabschlüsse durch den LRH	ja, aufgrund eigener Initiative des LRH	ja, aufgrund der Verpflichtung zur Stellungnahme	ja, auf Ersuchen des Landtags	nein
Vorlage eines Berichts an den Landtag	ja	nein	ja	nein
Publikation eines Berichts des LRH	ja	nein	ja	nein
Prüfung der Eröffnungsbilanz	ja, aufgrund eigener Initiative des LRH	ja, im Zuge der Stellungnahme zum Entwurf des Rechnungsabschlusses 2016	ja, auf eigene Initiative des LRH	nein

Quellen: LRH Oberösterreich, Steiermark, Tirol, Vorarlberg; landesgesetzliche Bestimmungen; Zusammenstellung: RH

Vollständigkeitserklärungen

- 5.1 (1) Vollständigkeitserklärungen sind verbindliche Äußerungen der geprüften Einheit bzw. weiterer verantwortlicher Personen gegenüber dem Prüforgang zur Bestätigung bestimmter Sachverhalte oder zur Unterstützung sonstiger Prüfungsnachweise. Aus Sicht der Landesrechnungshöfe stellen sie erforderliche Informationen im Zusammenhang mit der Prüfung des Rechnungsabschlusses dar, sind aber für sich allein noch keine ausreichend geeigneten Prüfungsnachweise zu den betreffenden Sachverhalten.

Auf Ebene des Bundes sind die haushaltsleitenden Organe nach den Vorgaben der Rechnungslegungsverordnung 2013¹² verpflichtet, schriftliche Erklärungen nach Maßgabe internationaler Prüfungsstandards darüber abzugeben, dass

- sämtliche Geschäftsfälle und Vermögenswerte vollständig und richtig erfasst wurden und im Rechnungsabschluss wiedergegeben werden,
- ein wirksames Internes Kontrollsystem eingerichtet ist und
- der Rechnungsabschluss nach den geltenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen aufgestellt wurde.¹³

Diese Vollständigkeitserklärungen sind dem RH jeweils bis spätestens 30. April nach Ablauf des betreffenden Finanzjahres zu übermitteln. Anders als die Rechnungslegungsverordnung sieht die VRV 2015 für Länder und Gemeinden keine derartige Verpflichtung vor.

(2) (a) Tirol

Im Amt der Tiroler Landesregierung war die Abteilung Landesbuchhaltung für die Erstellung des Rechnungsabschlusses zuständig. Sie holte erstmals für den Rechnungsabschluss 2022 Vollständigkeitserklärungen von den anweisenden Organen ein. Dies begründete sie damit, dass die für eine Vollständigkeitserklärung notwendigen Angaben nur von jenen – mit den Geschäftsfällen befassten – Stellen erfolgen können, denen die Anweisungsbefugnisse von den zuständigen politischen Referenten delegiert wurden.¹⁴

Für die Erstellung des Rechnungsabschlusses 2022 mussten diese Nachweise gemeinsam mit einer von der Leitung der anweisenden Stelle digital mit Amtssignatur unterzeichneten Vollständigkeitserklärung an die Landesbuchhaltung übermittelt werden. Damit erklärte die jeweilige Leitung der anweisenden Stelle, dass Belege, Nachweise und Auskünfte vollständig und nach bestem Wissen und Gewissen übermittelt sowie sämtliche Geschäftsfälle und Vermögenswerte der anweisenden Stelle im Einklang mit den haushaltsrechtlichen Bestimmungen im Rechnungswesen erfasst wurden. Ab dem Jahr 2024 sollen die anweisenden Stellen

¹² Gemäß § 2 Abs. 4 Rechnungslegungsverordnung 2013, BGBl. II 148/2013 i.d.g.F., haben die haushaltsleitenden Organe zu den von ihnen erstellten Abschlussrechnungen und Anhangsangaben eine Vollständigkeitserklärung gemäß Anlage abzugeben und dem RH bis spätestens 30. April nach Ablauf des Finanzjahres zu übermitteln. Durch diese Erklärung wird bestätigt, dass alle verrechnungspflichtigen Gebarungsfälle im Haushaltsverrechnungssystem (HV-System) erfasst, sämtliche Abschlussrechnungen vollständig und richtig aufgestellt sowie sämtliche haushaltsrechtlichen Vorschriften eingehalten wurden.

¹³ Siehe ISSAI 1580 „Schriftliche Erklärungen“, der auf ISA 580 „Schriftliche Erklärungen“ beruht (ISA = International Standards on Auditing). Die dazu herausgegebene Leitlinie definiert den Begriff als „schriftliche Erklärung des Managements an den Abschlussprüfer, um bestimmte Sachverhalte zu bestätigen oder andere Prüfungsnachweise zu unterstützen.“

¹⁴ Begründung im jährlichen Leitfaden zur Erstellung des Rechnungsabschlusses

auch eine Erklärung über die Einrichtung und Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems abgeben.

(b) Vorarlberg

Im Land Vorarlberg erstellte die Amtsstelle für Rechnungswesen den Rechnungsabschluss. Durch einen jährlichen Erlass zum Rechnungsabschluss wird sichergestellt, dass die Amtsstelle die erforderlichen Unterlagen und Nachweise zeitgerecht bekommt. Die Amtsstelle holt Vollständigkeitserklärungen ein, indem sie von allen Organisationseinheiten Erhebungsformulare (zu ausstehenden Rechnungen, geleisteten Anzahlungen, zweifelhaften Forderungen, Vorräten, Sachkonten der Klassen 2, 3 und 9, Rückstellungen und die Saldenbestätigungen zu den liquiden Mitteln) befüllen lässt.

Sämtliche Rückmeldungen (auch Leermeldungen) an die Amtsstelle haben im Dokumentenmanagementsystem V-DOK zu erfolgen; sie sind dort von den Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern abzuzeichnen sowie von den jeweils Verantwortlichen zu genehmigen. Nicht an V-DOK angebundene Organisationseinheiten mussten die Nachweise samt Vollständigkeitserklärung einzeln unterfertigen und per E-Mail an die Amtsstelle übermitteln.

- 5.2 Der RH beurteilte die Einholung von Vollständigkeitserklärungen durch die Landesbuchhaltung in Tirol (ab 2022) und durch die Amtsstelle für Rechnungswesen in Vorarlberg positiv.

Auch wenn keine gesetzliche Verpflichtung zur Einholung von Vollständigkeitserklärungen bestand, hielt der RH diese für notwendig, weil damit die geforderte Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungsabschlüsse ausdrücklich bestätigt werden. Er verwies dazu auch auf den Leitfaden der Landesrechnungshöfe für die Prüfung von Rechnungsabschlüssen sowie auf den Prüfungsstandard ISSAI 1580 der INTOSAI.

Erfassung und Bewertung des Vermögens

Grundlagen

- 6 (1) Die Länder Tirol und Vorarlberg hatten bereits vor der Umstellung ihrer Rechenwerke auf die VRV 2015 einzelne Vermögenswerte erfasst und bewertet.

(2) (a) Tirol

In den Verrechnungssystemen des Landes Tirol wurde seit dem Jahr 1989 parallel zur kameralen Haushaltsrechnung ein Teil des Anlagevermögens sowie der Forderungen und Verbindlichkeiten (z.B. Anlagenbestand, Schuldenstand, Verwaltungsforderungen, Rücklagen, Haftungen, Beteiligungen, Stiftungen, Fonds) in eigenen Verrechnungskreisen erfasst. Dieses Vermögen war in einem Nachweis zum Rechnungsabschluss (dem „Vermögensrechnung – Einzelnachweis“) detailliert dargestellt und war auch Grundlage für die Übernahme der Vermögenswerte in die Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2019.

(b) Vorarlberg

Aufgrund der Einführung der Anlagenbuchhaltung im Jahr 2008 wurden die Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie die technischen Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen aus der damaligen Inventarverwaltung in die Buchhaltung übernommen. Die Übernahme von Gebäuden und Grundstücken (ohne Straßen) erfolgte auf Basis von Gutachten im Jahr 2010. Die Bewertung von Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur führte die Abteilung Vermögensverwaltung in den Jahren 2009 und 2010 in Abstimmung mit der zuständigen Fachabteilung und unter Hinzuziehung eines externen Beraters durch. Grundstücke zu Straßenbauten, das Straßennetz und die Tiefbauten wurden erstmalig 2019 mit der Umstellung auf die VRV 2015 bewertet.

Bewertung von Sachanlagen und immateriellem Vermögen

Übersicht

- 7.1 (1) Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte sind gemäß § 19 VRV 2015 grundsätzlich zu Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bewerten. Besondere Regelungen ermöglichen den Gebietskörperschaften, bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz und der Bewertung von Kulturgütern anstelle der Anschaffungs- und Herstellungskosten auch andere Bewertungsmethoden heranzuziehen oder auf eine Bewertung zu verzichten.

Weder das Land Tirol noch das Land Vorarlberg machte in den Eröffnungsbilanzen bzw. Rechnungsabschlüssen Angaben zu den bei der Erstellung der Abschlussrechnungen herangezogenen Bewertungsmethoden. Die Vermögensrechnungen beider Länder enthielten keine Erläuterungen zur Bewertung der einzelnen Vermögenspositionen.

Die folgende Tabelle fasst die von den überprüften Ländern bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz herangezogenen Bewertungsgrundsätze für Sachanlagen und immaterielles Vermögen zusammen:

Tabelle 3: Bewertung von Sachanlagen und immateriellem Vermögen in Tirol und Vorarlberg

Vermögensposition	Tirol	Vorarlberg
immaterielles Vermögen	fortgeschriebene Anschaffungs– und Herstellungskosten	
<i>davon</i>		
<i>aktivierungsfähige Rechte</i>	<i>ewige Rente¹</i>	<i>nicht bewertet</i>
Grundstücke		
Grundstücke	- Gutachten (Ertragswert und Sachwert) - Anschaffungs– und Herstellungskosten	- Gutachten (Ertragswert) - interner Vergleichswert - Anschaffungs– und Herstellungskosten
Grundstücke zu Straßenbauten	3 EUR je m ²	durchschnittlich 1,62 EUR je m ²
Grundstückseinrichtungen (Straßenbauten, Infrastruktur)	- Straßen: 100 EUR je m² - Brücken: 1.500 EUR je m² - Tunnel: 25.000 EUR je Laufmeter	- Straßen: 110 EUR je m² - Brücken: 2.000 EUR je m² - Tunnel: 40.000 EUR je Laufmeter
Gebäude	- Gutachten (Ertragswert) - Anschaffungs– und Herstellungskosten	- Gutachten (Ertragswert) - Anschaffungs– und Herstellungskosten
Sonderanlagen	Anschaffungs– und Herstellungskosten	
Fahrzeuge und Maschinen	Anschaffungs– und Herstellungskosten	
Amts–, Betriebs– und Geschäftsausstattung	Anschaffungs– und Herstellungskosten	
Kulturgüter	- bauliche Maßnahmen: Anschaffungs– und Herstellungskosten - sonst keine Bewertung	- historische Gebäude: Anschaffungs– und Herstellungskosten - bewegliche Kulturgüter: teilweise Bewertung zu Anschaffungs– und Herstellungskosten - sonst Ausweis in Liste der unbewerteten Kulturgüter
Anlagen in Bau	als Forderung gemäß § 21 VRV 2015 zum Nominalwert	

VRV = Voranschlags– und Rechnungsabschlussverordnung

¹ Dabei handelte es sich um Jagdrechte für Eigenjagden des Landes Tirol.

Quellen: Rechnungsabschlüsse der Länder Tirol und Vorarlberg; Zusammenstellung: RH

(2) Straßenbauten

Die VRV 2015 enthält für Straßenbauten keine gesonderten Bewertungsvorschriften. Die dafür erforderlichen Grundstücke sind als „sonstige Benützungsarten“ mit 20 % des Basispreises für Bauflächen zu bewerten.¹⁵ Um dem Grundsatz der Vergleichbarkeit Rechnung zu tragen, einigten sich die Länder mit Beschluss der Landesfinanzreferentinnen bzw. –referenten vom 9. November 2018 bei der Erstbewertung von Straßen, Brücken, Tunneln und Straßengrundstücken auf bestimmte Betragsober- und –untergrenzen.

Diese Bandbreiten lagen für

- Grundstücke zu Straßenbauten zwischen 1 EUR und 3 EUR je m²,
- Straßen (Straßenoberbau) zwischen 80 EUR und 110 EUR je m²,
- Brücken zwischen 1.500 EUR und 2.000 EUR je m²,
- Tunnel zwischen 25.000 EUR und 40.000 EUR je Laufmeter und
- Galerien zwischen 15.000 EUR und 20.000 EUR je Laufmeter.

(a) Tirol

Die Abteilung Finanzen legte gemeinsam mit der Abteilung Verkehr und Straßen Wertansätze für Grundstückseinrichtungen fest, die die Tiroler Landesregierung am 11. Dezember 2018 beschloss. Diese Wertansätze lagen für Brücken, Tunnel und Galerien jeweils am unteren Ende der von den Landesfinanzreferentinnen bzw. –referenten festgelegten Bandbreite. Für den Straßenaufbau und Grundstücke zu Straßenbauten lag der Wert mit 100 EUR (Straßenaufbau) bzw. 3 EUR (Grundstück) im oberen Drittel der Bandbreite. Je nach Zustand der Anlagen waren Abschläge auf den Wertansatz vorzunehmen.

(b) Vorarlberg

Im Land Vorarlberg legte die Abteilung Straßenbau die Wertgrenzen für Grundstückseinrichtungen fest. Diese Wertansätze lagen für Straßen, Brücken, Tunnel und Galerien jeweils am oberen Ende der Bandbreite. Die Wertansätze für Grundstücke zu Straßenbauten lagen mit durchschnittlich 1,62 EUR je m² jedoch im unteren Drittel. Je nach Zustand der Anlagen waren Abschläge auf den Wertansatz vorzunehmen.

¹⁵ vgl. § 39 Abs. 4 Z 2 lit. h VRV 2015

(3) Kulturgüter

Für die Bewertung von Kulturgütern¹⁶ legt § 25 Abs. 2 VRV 2015 Sondervorschriften fest. Sie berücksichtigen den Umstand, dass die ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten eines Kulturguts teilweise nicht oder nicht mit verwaltungsökonomisch vertretbarem Aufwand ermittelbar sind oder ein gemeiner Wert (z.B. ein Gutachten) nicht vorliegt.¹⁷

(a) Tirol

Das Land Tirol schied im Zuge der Erstellung der Eröffnungsbilanz gemäß VRV 2015 die bis dahin mit 1 EUR bewerteten historischen Gebäude (z.B. Andreas Hofer Kapelle, Hofkirche, Annasäule) aus seinem Vermögen aus und nahm diese gemeinsam mit den beweglichen Kulturgütern in den Nachweis über die nicht bewerteten Kulturgüter auf. Aktiviert wurden lediglich bauliche Maßnahmen für historische Gebäude.

(b) Vorarlberg

Das Land Vorarlberg nahm hingegen eine Bewertung seiner gesamten historischen Gebäude (z.B. Kunsthaus Bregenz, Landesbibliothek) und eines Teils der beweglichen Kulturgüter zu Anschaffungs- und Herstellungskosten vor. Nicht bewertete bewegliche Kulturgüter wurden in den Nachweis über die nicht bewerteten Kulturgüter aufgenommen.

- 7.2 Der RH kritisierte, dass die Rechnungsabschlüsse der Länder Tirol und Vorarlberg keine Erläuterungen zur Bewertung der einzelnen Vermögenspositionen enthielten. Dadurch fehlten insbesondere bei jenen Positionen, bei denen die VRV 2015 unterschiedliche Verfahren zur Wertermittlung ermöglichte (Grundstücke, Grundstückseinrichtungen, Gebäude, Kulturgüter) oder die Bewertung nach Bandbreiten erfolgte (Grundstückseinrichtungen), wichtige Informationen für die Bilanzanalyse.

Der RH empfahl den Ländern Tirol und Vorarlberg, in den Rechnungsabschlüssen die gewählten Bewertungsmethoden und die Herleitung von Referenzwerten für die Positionen der Vermögensrechnung anzuführen und gegebenenfalls zu erläutern. Dadurch würden wertvolle Informationen für eine Analyse der Rechnungsabschlüsse

¹⁶ Beispiele hierfür sind Sammlungen in Museen (Artefakte, Ausstellungen, Oldtimer etc.), geschützte Landschaftsräume, historische Gebäude, Ausgrabungsstätten und archäologische Funde.

¹⁷ Sofern es sich bei Kulturgütern um Gebäude handelt, sind diese mit den fortgeschriebenen Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bewerten. Hinsichtlich der linearen Abschreibung besteht bei Gebäuden ein Wahlrecht. Für alle anderen Kulturgüter besteht entweder die Möglichkeit, nach den jeweiligen Anschaffungs- oder Herstellungskosten (hier zwingend ohne Abschreibung) bzw. nach Wertangaben in vorhandenen Gutachten oder nach einer internen plausiblen Wertfeststellung zu bewerten. Falls der Wert eines Kulturgutes nicht ermittelbar ist, sind Kulturgüter in einer Anlage zum Rechnungsabschluss (Anlage 6h – Liste der nicht bewerteten Kulturgüter) mit dem Wert Null zu erfassen.

und in weiterer Folge der wirtschaftlichen Situation des Landes zur Verfügung stehen.

- 7.3 (1) Laut Stellungnahme des Landes Tirol habe es Bewertungen und Herleitungen von Referenzwerten nach Vorgaben der VRV 2015 durchgeführt. Zukünftige Änderungen der gewählten Methoden werde das Land im Rechnungsabschluss angeben.
- (2) Das Land Vorarlberg sagte die Umsetzung zu.

Vergleich der Länder Oberösterreich, Steiermark, Tirol und Vorarlberg zur Bewertung des Anlagevermögens

- 8 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht die Grundlagen der Bewertung von Vermögen in den Ländern Steiermark und Oberösterreich analysiert. Aufgrund seiner Feststellungen aus dieser und aus der vorliegenden Gebärungsüberprüfung führt er zur Bewertung und zur Darstellung des Anlagevermögens Folgendes aus:
- Durch unterschiedliche Stichtage bei der Einführung der VRV 2015 wurden die Bandbreiten für die Bewertung von Grundstückseinrichtungen und Grundstücken zu Straßenbauten nicht in allen überprüften Ländern berücksichtigt.¹⁸ Das führte dazu, dass für wesentliche Teile des Anlagevermögens – insbesondere Straßenbauten – unterschiedliche Wertansätze herangezogen wurden. Davon betroffen war jenes Vermögen, das sich zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanzen bereits im wirtschaftlichen Eigentum der Länder befand. Vermögen, das danach angeschafft wurde, war zu Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bewerten. Der RH stellt in Tabelle 4 die Referenzwerte der Länder für Grundstückseinrichtungen und Grundstücke zu Straßenbauten ohne Berücksichtigung von Abschlägen aufgrund des Zustands dar. Dabei zeigte sich, dass die niedrigsten Werte (jeweils im Land Steiermark) zwischen 25 % und 50 % unter den höchsten Wertansätzen der

¹⁸ Wie der RH bereits in seinem Vorbericht festgestellt hatte, führte das Land Steiermark die Erstbewertung seines Vermögens bereits im Jahr 2015 durch. Zu diesem Zeitpunkt lag der Beschluss der Landesfinanzreferentinnen bzw. -referenten noch nicht vor.

angeführten Vermögenspositionen lagen. Eine Ausnahme bildeten Grundstücke zu Straßenbauten, die – wie der RH in seinem Vorbericht festgehalten hatte – in der Steiermark mit Null bewertet waren.

Tabelle 4: Bewertung von Grundstückseinrichtungen in der Eröffnungsbilanz, Ländervergleich

Vermögensposition	Ober- österreich	Steiermark	Tirol	Vorarlberg
	in EUR je m ²			
Grundstücke zu Straßenbauten	3	0	3	2
Straßen	100	50	100	110
Brücken	2.000	1.500	1.500	2.000
	in EUR je Laufmeter			
Tunnel je Laufmeter	28.000	25.000	25.000	40.000

in Grau: niedrigster Wert der jeweiligen Vermögensposition
in Blau: höchster Wert der jeweiligen Vermögensposition

Quellen: Rechnungsabschlüsse der Länder Oberösterreich, Steiermark, Tirol und Vorarlberg; Zusammenstellung: RH

- Die VRV 2015 ermöglichte für bewegliche Kulturgüter (Gemälde, Schriften, Sammlungen etc.) und für unbewegliche Kulturgüter (historische Gebäude) unterschiedliche Vorgangsweisen bei der Bewertung und Darstellung in den Rechnungsabschlüssen. Unbewegliche Kulturgüter blieben zum überwiegenden Teil unbewertet und wurden mit ihrer Bezeichnung, Angaben zum Standort und Menge(n) in die Liste der nicht bewerteten Kulturgüter aufgenommen. Lediglich die Länder Oberösterreich und Vorarlberg bewerteten die bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz vorhandenen historischen Gebäude:

Tabelle 5: Bewertung von Kulturgütern in der Eröffnungsbilanz, Ländervergleich

Bewertung	Ober- österreich	Steiermark	Tirol	Vorarlberg
unbewegliche Kulturgüter	teilweise	nein	nein	teilweise
bewegliche Kulturgüter	ja	nein	nein	ja

Quellen: Rechnungsabschlüsse der Länder Oberösterreich, Steiermark, Tirol und Vorarlberg; Zusammenstellung: RH

(2) Zusammenfassend leitete der RH folgende Grundsätze für eine transparente Darstellung von Vermögen ab:

Die VRV 2015 sieht Erläuterungen, etwa zu Vermögenspositionen oder zu Bewertungsmethoden, nicht verpflichtend vor. Da die Vorgaben der VRV 2015 diesbezüglich als Mindeststandards zu betrachten sind, obliegt es den Ländern, zusätzliche Erläuterungen in ihre Rechnungsabschlüsse aufzunehmen. Die Länder nutzten dies in unterschiedlichem Umfang (Tabelle 6).

Während die Rechnungsabschlüsse der Länder Oberösterreich und Steiermark teilweise Erläuterungen zu den einzelnen Vermögenspositionen und allgemeinen Bewertungsgrundsätzen enthielten, wiesen die Abschlüsse der Länder Tirol und Vorarlberg keine derartigen Angaben auf:

Tabelle 6: Erläuterungen zu Bewertungsgrundsätzen in den Jahresabschlüssen, Ländervergleich

Erläuterung	Oberösterreich	Steiermark	Tirol	Vorarlberg
allgemeine Bewertungsgrundsätze gemäß VRV 2015	ja	ja	nein	nein
Bilanzpositionen in der Eröffnungsbilanz	teilweise	teilweise	nein	nein
Bilanzpositionen in den Abschlussrechnungen	teilweise	teilweise	nein	nein

VRV = Vorschlags- und Rechnungsabschlussverordnung

Quellen: Rechnungsabschlüsse der Länder Oberösterreich, Steiermark, Tirol und Vorarlberg; Zusammenstellung: RH

Aufgrund der unterschiedlichen Bewertungsansätze und Referenzwerte sind aus Sicht des RH für eine transparente Darstellung des Vermögens aussagekräftige Erläuterungen zu den gewählten Bewertungsmethoden wesentlich.

Darstellung der Investitionen im Drei-Komponenten-Haushalt

Finanzierungshaushalt

- 9.1 (1) Die investive Gebarung umfasst die Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit (Direktinvestitionen), aus der Gewährung und Rückzahlung von Darlehen und gewährten Vorschüssen sowie aus Kapitaltransfers. Die folgende Tabelle stellt die Finanzierungsrechnungen der Länder Tirol und Vorarlberg auszugsweise dar:

Tabelle 7: Finanzierungsrechnungen der Länder Tirol und Vorarlberg, 31. Dezember 2021

Mittelverwendungs- und –aufbringungsgruppen	Tirol	Vorarlberg
	in Mio. EUR	
Einzahlungen aus der operativen Gebarung	3.945,02	1.779,01
Auszahlungen aus der operativen Gebarung	4.163,64	1.740,37
Geldfluss aus der operativen Gebarung (Saldo 1)	-218,62	38,64
Einzahlungen aus der investiven Gebarung	218,32	183,19
Auszahlungen aus der investiven Gebarung	352,88	259,45
Geldfluss aus der investiven Gebarung (Saldo 2)	-134,56	-76,26
Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2 = Saldo 3)	-353,18	-37,62
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	824,94	269,80
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	581,53	26,79
Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (Saldo 4)	243,41	243,01
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4 = Saldo 5)	-109,77	205,39
Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 6)	-3,15	27,44
Veränderung der liquiden Mittel (Saldo 5 + Saldo 6 = Saldo 7)	-112,92	232,83

Quellen: Rechnungsabschlüsse der Länder Tirol und Vorarlberg; Zusammenstellung: RH

(2) (a) Tirol

Das Land Tirol wies 2021 einen negativen Nettofinanzierungssaldo aus (Saldo 3). Sowohl der Geldfluss aus der operativen Gebarung (-218,62 Mio. EUR, Saldo 1) als auch der Geldfluss aus der investiven Gebarung (-134,56 Mio. EUR, Saldo 2) waren negativ.

Das Ergebnis der investiven Gebarung war auf Auszahlungen aus

- der Investitionstätigkeit (in der Folge: **Direktinvestitionen**) von 120,23 Mio. EUR,
- investiven Darlehen und Vorschüssen von 94,20 Mio. EUR und
- Kapitaltransfers von 138,46 Mio. EUR

sowie Einzahlungen von 218,32 Mio. EUR zurückzuführen.

Direktinvestitionen betrafen überwiegend den Erwerb von Grundstücken und Grundstückseinrichtungen (vor allem Straßenbauten; 85,35 Mio. EUR) sowie von Gebäuden und Bauten (24,45 Mio. EUR). In geringerem Umfang tätigte das Land Auszahlungen für die Anschaffung von technischen Anlagen, Fahrzeugen und Maschinen (5,38 Mio. EUR), Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung (3,96 Mio. EUR), immateriellem Vermögen (0,79 Mio. EUR) und Kulturgütern (0,28 Mio. EUR). Aufgrund der Beteiligung an der Achenseebahn Infrastruktur- und Betriebs-GmbH tätigte das Land eine Zahlung auf das Stammkapital in Höhe von 0,02 Mio. EUR. Den Direktinvestitionen des Landes Tirol – die im Vermögenshaushalt zu einem Zugang an Vermögen führten – standen Wertverluste aus Abschreibungen und dem Abgang von Anlagevermögen in Höhe von 295,25 Mio. EUR gegenüber.

Auszahlungen aus investiven Darlehen und gewährten Vorschüssen (94,20 Mio. EUR) betrafen vor allem Wohnbauförderungsdarlehen, die das Land an Gemeinden (0,33 Mio. EUR), an gemeinnützige Bauvereinigungen (75,27 Mio. EUR) und an Unternehmen und Haushalte (18,48 Mio. EUR) vergab.

Das Land leistete Kapitaltransfers in Höhe von 31,38 Mio. EUR an seine Beteiligungen. Weitere Kapitaltransfers in Höhe von 31,48 Mio. EUR ergingen an Unternehmen, an Träger des öffentlichen Rechts (z.B. Gemeinden und Gemeindeverbände; 55,32 Mio. EUR) sowie an Haushalte und Organisationen (20,28 Mio. EUR). Die Kapitaltransfers waren um 18,23 Mio. EUR höher als die Direktinvestitionen des Landes Tirol.

Einzahlungen aus der investiven Gebarung betrafen zu 96 % (210,70 Mio. EUR) Rückzahlungen von Wohnbauförderungsdarlehen. Die übrigen Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit entfielen auf die Veräußerung von Anlagevermögen (4,10 Mio. EUR) und erhaltene Kapitaltransferzahlungen des Landes (3,57 Mio. EUR).

Das Land Tirol konnte seine Investitionen nicht durch die operative Gebarung decken, sondern musste zusätzliche Fremdmittel (Finanzschulden) aufnehmen. Mit 824,94 Mio. EUR an neu aufgenommenen Finanzschulden wurden um 243,41 Mio. EUR mehr Finanzschulden aufgenommen als getilgt. Die Nettoneuverschuldung des Landes erhöhte sich daher um diesen Betrag. Laut Voranschlag für

das Jahr 2022 hatte das Land aufgrund der Neuverschuldung Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden in Höhe von 96,59 Mio. EUR und für das Jahr 2023 in Höhe von 119,09 Mio. EUR budgetiert. Gegenüber den für das Jahr 2021 budgetierten Werten (60,07 Mio. EUR) werden sich die Tilgungen für Finanzschulden bis 2023 damit nahezu verdoppeln.

Der Zinsendienst – das waren die im operativen Finanzierungshaushalt ausgewiesenen Zinsen für Finanzschulden – betrug im Jahr 2021 0,77 Mio. EUR.

(b) Vorarlberg

Das Land Vorarlberg wies 2021 ebenfalls einen negativen Nettofinanzierungssaldo aus (Saldo 3). Dem Überschuss in der operativen Gebarung stand ein negativer Geldfluss aus der investiven Gebarung (-76,26 Mio. EUR, Saldo 2) gegenüber. Dieser war auf Auszahlungen aus

- Direktinvestitionen des Landes von 85,76 Mio. EUR,
- investiven Darlehen und Vorschüssen von 76,99 Mio. EUR und
- Kapitaltransfers von 96,70 Mio. EUR

sowie Einzahlungen von 183,19 Mio. EUR zurückzuführen.

Direktinvestitionen betrafen überwiegend den Erwerb von Grundstücken und Grundstückseinrichtungen (z.B. Straßenbauten; 60,55 Mio. EUR) sowie Gebäuden und Bauten (14,62 Mio. EUR). In geringerem Umfang tätigte das Land Anschaffungen von immateriellem Vermögen (3,83 Mio. EUR), Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung (3,41 Mio. EUR) sowie Fahrzeugen und Maschinen (2,74 Mio. EUR). Den Direktinvestitionen des Landes Vorarlberg – die im Vermögenshaushalt zu einem Zugang an Vermögen führten – standen Wertverluste aus Abschreibungen und dem Abgang von Anlagevermögen in Höhe von 61,53 Mio. EUR gegenüber.

Auszahlungen aus investiven Darlehen und gewährten Vorschüssen (76,99 Mio. EUR) betrafen vor allem Darlehen an Haushalte (z.B. Wohnbauförderungsdarlehen) und an Unternehmen (71,52 Mio. EUR).

Das Land leistete Kapitaltransfers in Höhe von 5,10 Mio. EUR an seine Beteiligungen. Weitere Kapitaltransfers in Höhe von 52,13 Mio. EUR ergingen an Träger des öffentlichen Rechts (z.B. Gemeinden und Gemeindeverbände; 47,16 Mio. EUR), an Haushalte (27,56 Mio. EUR) und Unternehmen (11,96 Mio. EUR). Die Kapitaltransfers waren um rd. 11 Mio. EUR höher als die Direktinvestitionen des Landes.

Einzahlungen aus der investiven Gebarung betrafen fast ausschließlich Rückzahlungen von gegebenen Darlehen (167,90 Mio. EUR). Der Rest entfiel auf erhaltene Kapitaltransfers des Landes (14,74 Mio. EUR) und Einzahlungen aus der Veräußerung von Anlagevermögen (0,55 Mio. EUR).

Das Land Vorarlberg konnte seine Investitionen nicht durch die operative Gebarung decken, sondern musste zusätzliche Fremdmittel (Finanzschulden) aufnehmen. Dafür nahm es im Jahr 2021 erstmals die Rechtsträgerfinanzierung gemäß § 2 Abs. 4 Bundesfinanzierungsgesetz¹⁹ über die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur (OeBFA) in Anspruch.

Mit 269,80 Mio. EUR an neu aufgenommenen Finanzschulden wurden um 243,01 Mio. EUR mehr Finanzschulden aufgenommen als getilgt. Die Nettoneuverschuldung des Landes erhöhte sich daher um diesen Betrag. Der Zinsendienst betrug im Jahr 2021 1,06 Mio. EUR. Laut dem Voranschlag hat das Land für das Jahr 2022 39,97 Mio. EUR und für das Jahr 2023 25,36 Mio. EUR an Tilgungen von Finanzschulden budgetiert. Gegenüber den für das Jahr 2021 budgetierten Werten (26,77 Mio. EUR) werden die Tilgungen für Finanzschulden im Jahr 2022 damit rund um die Hälfte steigen und bis 2023 wieder auf das Niveau des Jahres 2021 sinken.

- 9.2 Der RH hielt zusammenfassend fest, dass die Investitionstätigkeit der überprüften Länder Tirol und Vorarlberg nicht nur über Direktinvestitionen erfolgte, sondern auch indirekt über Kapitaltransfers an Beteiligungsunternehmen. Dies belastete den Finanzierungs- und Ergebnishaushalt, führte aber zu keinem Vermögenszuwachs im Landeshaushalt.

Beide Länder wiesen im Jahr 2021 zum Ausgleich des negativen Nettofinanzierungssaldos eine Neuverschuldung auf. Aufgrund der zu erwartenden Tilgungs- und Zinszahlungen ist zukünftig von einer zunehmenden Belastung des Landeshaushalts auszugehen, was wiederum den Spielraum für künftige Budgets und für den Abbau der Verschuldung verringert.

¹⁹ BGBl. 763/1992 i.d.g.F.

Vermögenshaushalt

Überblick

- 10 (1) Tabelle 8 gibt einen Überblick über die Vermögensrechnungen der Länder Tirol und Vorarlberg:

Tabelle 8: Vermögensrechnungen der Länder Tirol und Vorarlberg, 31. Dezember 2021

Bilanzposition	Tirol	Vorarlberg
	in Mio. EUR	
Bilanzsumme	9.210,40	5.570,51
Aktiva		
langfristiges Vermögen	8.644,85	5.165,35
davon		
immaterielle Vermögenswerte	22,39	24,41
Sachanlagen	3.028,34	1.589,47
aktive Finanzinstrumente	77,67	53,51
Beteiligungen	2.675,33	1.739,52
langfristige Forderungen	2.841,12	1.758,43
kurzfristiges Vermögen	565,55	405,16
davon		
liquide Mittel	136,85	195,37
Passiva		
Nettovermögen (Ausgleichsposten)	2.032,85	3.578,79
Sonderposten Investitionszuschüsse (erhaltene Kapitaltransfers)	172,38	37,24
langfristige Fremdmittel	6.344,35	1.738,08
davon		
langfristige Finanzschulden	758,46	536,73
langfristige Rückstellungen	5.585,89	1.201,35
kurzfristige Fremdmittel	660,81	216,38
davon		
kurzfristige Finanzschulden	7,80	1,76
kurzfristige Rückstellungen	309,41	39,92

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Rechnungsabschlüsse der Länder Tirol und Vorarlberg;
Zusammenstellung: RH

(2) Aus der Gegenüberstellung der beiden Länder hob der RH zur Struktur und zur Zusammensetzung des Vermögens Folgendes hervor:

- Das langfristige Vermögen bildete mit 93,9 % der Bilanzsumme in Tirol und 92,7 % der Bilanzsumme in Vorarlberg den wesentlichen Bestandteil des aktiven Vermögens. Innerhalb des langfristigen Vermögens stellten Sachanlagen und immaterielles Vermögen, Beteiligungen und langfristige Forderungen jeweils rund ein Drittel der Vermögenswerte dar.
- Langfristige Forderungen umfassten im Land Tirol nahezu ausschließlich Forderungen aus Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsdarlehen (2.838,53 Mio. EUR). Das galt auch für das Land Vorarlberg, das 1.500,38 Mio. EUR an Wohnbauförderungs-darlehen vergeben hatte.
- Beide Länder verfügten über ein umfangreiches Beteiligungsvermögen, das mit dem Anteil der Gebietskörperschaft am Eigenkapital oder am geschätzten Nettovermögen bewertet war (Tirol 2.675,33 Mio. EUR; Vorarlberg 1.739,52 Mio. EUR). Zum Erhalt und Aufbau des Vermögens der Beteiligungen trugen beide Länder in Form von Kapitaltransfers (Tirol 138,46 Mio. EUR; Vorarlberg 96,70 Mio. EUR) und investiven Darlehen (Tirol 75,27 Mio. EUR; Vorarlberg 4,86 Mio. EUR) bei.
- Dem langfristigen Vermögen standen in Tirol langfristige Finanzschulden in Höhe von 998,43 EUR je Einwohnerin bzw. Einwohner²⁰ gegenüber. In Vorarlberg betrugen die Finanzschulden je Einwohnerin bzw. Einwohner²¹ 1.344,45 EUR. Dabei handelte es sich in beiden Ländern um die im Landeshaushalt ausgewiesenen Finanzschulden (ohne Verbindlichkeiten ausgegliederter Einheiten). Der Schulden- und Zinsendienst schlug sich sowohl im Finanzierungs- als auch im Ergebnishaushalt nieder und schmälerte die verfügbaren Mittel für Investitionen: Auszahlungen für Zinsen belasteten den operativen Finanzierungshaushalt und verschlechterten den Nettofinanzierungssaldo. Im Ergebnishaushalt stellten Zinsen für Finanzschulden einen Finanzaufwand dar und minderten das Nettoergebnis.
- Langfristige Rückstellungen – das sind zukünftige finanzielle Verpflichtungen der Länder – bildeten den überwiegenden Teil der langfristigen Fremdmittel (88,05 % Tirol; 69,12 % Vorarlberg). Das war vor allem darauf zurückzuführen, dass beide Länder freiwillig Rückstellungen für Pensionen der Beamtinnen und Beamten gemäß § 31 VRV 2015 bildeten. Die Rückstellungen für Pensionen betrugen in Tirol 5.212,95 Mio. EUR und in Vorarlberg 1.095,96 Mio. EUR. Das entsprach 93,3 % (Tirol) bzw. 91,2 % (Vorarlberg) der langfristigen Rückstellungen.
- Erhielt ein Land von dritter Seite Kapitaltransfers für Investitionen, waren diese passivseitig in einem Sonderposten Investitionszuschüsse darzustellen und über die Laufzeit des Wirtschaftsguts ertragswirksam aufzulösen. Der Stand des Sonderpostens betrug zum 31. Dezember 2021 172,38 Mio. EUR (Tirol) bzw. 37,24 Mio. EUR (Vorarlberg). Die Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens stellten den von drit-

²⁰ Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner zum 31. Oktober 2020: 759.652 (Quelle: Statistik Austria)

²¹ Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner zum 31. Oktober 2020: 399.219 (Quelle: Statistik Austria)

ter Seite finanzierten Teil der Abschreibungen dar, der im Land Vorarlberg unter 1 % und im Land Tirol bei 13,8 % der jährlichen Abschreibungen lag.

- Beide Länder wiesen in Summe ein positives – im Vergleich zu 2020 jedoch niedrigeres – Nettovermögen aus.

Sachanlagen und immaterielles Vermögen

11.1 (1) Sachanlagen umfassen materielle Vermögenswerte, die die Gebietskörperschaft erwartungsgemäß länger als ein Jahr nutzt. § 18 Abs. 5 VRV 2015 gibt eine Mindestgliederung der Position Sachanlagen in der Vermögensrechnung vor. Da abnutzbare Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte einem Wertverzehr in Form einer linearen Abschreibung entsprechend ihrer Nutzungsdauer unterliegen²², sind zum Erhalt der Substanz Reinvestitionen geboten. Zur Bestimmung der Nutzungsdauern von Anlagevermögen gibt die Nutzungsdauertabelle (Anlage 7 der VRV 2015) Richtwerte vor.

(2) Tabelle 9 stellt das Sachanlagevermögen und das immaterielle Vermögen der beiden überprüften Länder zum 31. Dezember 2021 gegenüber:

Tabelle 9: Sachanlagen und immaterielles Vermögen der Länder Tirol und Vorarlberg, 31. Dezember 2021

Aktiva	Tirol		Vorarlberg	
	in Mio. EUR	in %	in Mio. EUR	in %
Sachanlagen				
Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur	2.262,06	74,2	1.038,64	64,4
Gebäude und Bauten	674,18	22,1	296,15	18,4
Wasser- und Kanalisationsbauten	1,12	0,0	0,01	0,0
Sonderanlagen	9,74	0,3	0,13	0,0
Fahrzeuge und Maschinen	24,15	0,8	12,39	0,8
Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	23,47	0,8	11,13	0,7
Kulturgüter	1,19	0,04	83,22	5,2
Anlagen in Bau	32,43	1,1	147,80	9,2
immaterielle Vermögenswerte				
immaterielle Vermögenswerte	22,39	0,7	24,41	1,5
Summe Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte	3.050,73	100,0	1.613,88	100,0

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Rechnungsabschlüsse der Länder Tirol und Vorarlberg;
Zusammenstellung: RH

²² Grundstücke und bewegliche Kulturgüter unterliegen grundsätzlich keiner Abschreibung; bei historischen Gebäuden gibt es zur Abschreibung ein Wahlrecht.

Aus der Gegenüberstellung der beiden Länder hob der RH hinsichtlich der Struktur und Zusammensetzung des Sachanlagevermögens Folgendes hervor:

- Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur stellten den Großteil des Sachanlagevermögens beider Länder dar (Tirol 74,2 %; Vorarlberg 64,4 %); eine weitere Untergliederung dieser Vermögensposition zeigte, dass es sich dabei in erster Linie um Straßenbauten handelte. Das spiegelte sich auch in den Auszahlungen für Direktinvestitionen des Landes im Jahr 2021 wider, die überwiegend für den Erwerb von Grundstücken für Straßenbauten und für Straßenbauten getätigt wurden.

Tabelle 10: Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur, 31. Dezember 2021

Aktiva	Tirol		Vorarlberg	
	in Mio. EUR	in %	in Mio. EUR	in %
bebaute Grundstücke	308,79	12,4	113,44	9,7
unbebaute Grundstücke	50,31	2,0	4,39	0,4
landwirtschaftliche Grundstücke	–	–	6,29	0,5
forstwirtschaftliche Grundstücke	–	–	2,32	0,2
Straßenbauten	1.959,76	78,8	990,39	85,0
Grundstücke zu Straßenbauten	111,57	4,5	29,08	2,5
Anlagen zu Straßenbauten	55,48	2,2	18,66	1,6
sonstige Grundstückseinrichtungen	0,94	0,0	0,92	0,1
Zwischensumme	2.486,85	100,0	1.165,49	100,0
abzüglich Wertberichtigungen ¹	-224,80	–	-126,85	–
Summe Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur	2.262,06	–	1.038,64	–

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Rechnungsabschlüsse der Länder Tirol und Vorarlberg;
Zusammenstellung: RH

¹ Kumulierte planmäßige Abschreibungen: Davon entfielen auf das Jahr 2021 in Tirol 77,16 Mio. EUR und in Vorarlberg 43,10 Mio. EUR.

- Das Land Tirol hatte Liegenschaften und Gebäude mit einem Buchwert von 38,54 Mio. EUR an die Landesimmobilien–Bau– und Sanierungs–GmbH & Co KG übertragen. Andererseits nahm das Land im Jahr 2020 die von der Tirol Kliniken GmbH genutzten Gebäude und Bauten in seine Anlagenbuchhaltung auf. Der Buchwert dieser Gebäude betrug zum 31. Dezember 2021 278,80 Mio. EUR. Auch das Land Vorarlberg hatte Liegenschaften mit einem Buchwert von 57,09 Mio. EUR in eine Beteiligung (die Landesvermögen–Verwaltungsgesellschaft m.b.H.) ausgelagert.
- Anlagen in Bau bildeten in Tirol 1,1 % und in Vorarlberg 9,2 % der Sachanlagen. Dabei handelte es sich in erster Linie um Straßenbauten, die von Dritten errichtet und deren Buchwerte nach Fertigstellung ins Anlagevermögen der Länder übertragen wurden.

- Kulturgüter blieben in Tirol größtenteils unbewertet und nahmen daher insgesamt einen untergeordneten Anteil (0,04 %) des Sachanlagevermögens ein. Die historischen Gebäude des Landes waren im Sachanlagevermögen mit dem Wert Null erfasst (mit Ausnahme von baulichen Maßnahmen), umfassten jedoch zum Teil bedeutende Kulturgüter. Das Land Vorarlberg bewertete seine historischen Gebäude zu Anschaffungs- und Herstellungskosten. Kulturgüter stellten in Vorarlberg 5,2 % des Sachanlagevermögens dar.

- 11.2 Der RH stellte fest, dass das Sachanlagevermögen der Länder Tirol und Vorarlberg überwiegend nicht veräußerbares Vermögen umfasste, das in keinem Zusammenhang mit der Erzielung von Erträgen stand. Wie der RH bereits in seinem Vorbericht festgehalten hatte, waren die in der Vermögensrechnung ausgewiesenen Werte Buchwerte (in der Regel die um die Abschreibung verminderten Anschaffungs- und Herstellungskosten). Diese stellten nicht zwangsläufig den Wert dar, den das Wirtschaftsgut bei einer Veräußerung erzielen könnte. Da ein Teil dieses Vermögens entweder nicht oder innerhalb von Bandbreiten länderspezifisch unterschiedlich bewertet war, konnten aus einem Vergleich der Bilanzwerte keine direkten Rückschlüsse auf den Umfang dieser Vermögensbestandteile gezogen werden.

Der RH empfahl den Ländern Tirol und Vorarlberg, allfällige Besonderheiten ihres Vermögens (z.B. fehlende Bewertung, Bandbreiten) in den Rechnungsabschlüssen zu erläutern. Soweit aus den Bilanzwerten keine direkten Rückschlüsse auf den Umfang des Vermögens gezogen werden können, empfahl er, die Erläuterungen durch zusätzliche Angaben zum Wirtschaftsgut (z.B. Menge, Länge) zu ergänzen.

- 11.3 (1) Das Land Tirol teilte in seiner Stellungnahme mit, zukünftige Änderungen der Bewertungsmethoden im Rechnungsabschluss zu erläutern. Bei der Vermögensrechnung handle es sich allerdings um eine auf hoher Ebene aggregierte Darstellung des Vermögens des Landes Tirol. Diese Darstellung auf Ebene eines Wirtschaftsgutes um z.B. Längen und Mengen zu erweitern, würde den Rahmen des Rechnungsabschlusses überschreiten und die Leserlichkeit des Abschlusses weiter erschweren.
- (2) Das Land Vorarlberg sagte die Umsetzung zu.

Veränderungen des Sachanlagevermögens

12.1 (1) Veränderungen des Buchwerts von Sachanlagen und immateriellen Wirtschaftsgütern resultieren u.a. aus

- dem Zugang (entgeltlicher oder unentgeltlicher Erwerb) bzw. Abgang (z.B. Veräußerung) von Wirtschaftsgütern,
- einer planmäßigen oder außerplanmäßigen Abschreibung sowie
- Umbuchungen (z.B. Anlagen in Bau).

Diese Veränderungen werden in einer Anlage zum Rechnungsabschluss (Anlagenpiegel) dargestellt. Die planmäßige Abschreibung drückt den jährlichen Ressourcenverbrauch in der Ergebnis- und Vermögensrechnung aus. Keiner Abschreibung unterliegen

- geringwertige Wirtschaftsgüter²³, die sofort als Aufwand erfasst werden können,
- Grundstücke, die keinem Wertverzehr und damit auch keiner Abschreibung unterliegen, sowie
- geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau (in der Folge: **Anlagen in Bau**); sie werden nach Fertigstellung auf das jeweilige Anlagenkonto umgebucht. Umbuchungen sind ergebnisneutral und führen insgesamt nicht zu einer Erhöhung des Vermögens, sondern nur zu einer Umgliederung innerhalb der Sachanlagen.

Als Grundlage für die Berechnung der Abschreibungen ist die Nutzungsdauertabelle (Anlage 7 der VRV 2015) heranzuziehen. Wird eine davon abweichende Nutzungsdauer herangezogen, ist dies zu begründen.

Die Länder Tirol und Vorarlberg verwendeten ihren Angaben zufolge ausschließlich die in der Nutzungsdauertabelle angeführten Nutzungsdauern.

²³ Die Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter bemisst sich nach § 13 Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. 400/1988 i.d.g.F., und betrug zur Zeit der Gebärungsüberprüfung 800 EUR.

(2) (a) Tirol

Tabelle 11 zeigt die Veränderungen der Sachanlagen und immateriellen Vermögensgegenstände von 1. Jänner bis 31. Dezember 2021 gemäß Anlagenspiegel in Tirol:

Tabelle 11: Veränderung der Sachanlagen und der immateriellen Vermögensgegenstände in Tirol, 2021

Vermögensposition	Bestand und Bestandsveränderung						
	Buchwert 1. Jänner 2021	Zu- gänge	Ab- gänge	Abschrei- bungen	Um- buchun- gen +/-	Wertminde- rung (-) / Wertauf- holung (+)	Buchwert 31. Dezember 2021
	in Mio. EUR						
immaterielle Vermögensgegenstände	52,39	18,27	16,59	0,82	-1,34	-29,50	22,39
Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur	2.225,40	118,92	6,58	77,16	1,34	0,14	2.262,06
Gebäude	682,91	24,24	4,02	32,61	0,00	3,66	674,18
Wasser- und Abwasserbauten und Anlagen	1,13	0,02	0,00	0,04	0,00	0,00	1,12
Sonderanlagen	7,60	2,64	0,03	0,58	0,08	0,03	9,74
Fahrzeuge und Maschinen	23,71	14,36	9,81	4,25	0,00	0,14	24,15
Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	30,79	25,13	20,37	5,93	0,00	-6,15	23,47
Kulturgüter	0,91	0,28	0,00	0,00	0,00	0,00	1,19
Anlagen in Bau	32,52	116,46	116,46	0,00	-0,08	0,00	32,43
Summe	3.057,35	320,31	173,86	121,39	0,00	-31,68	3.050,73

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Rechnungsabschluss Tirol; Zusammenstellung: RH

Von 1. Jänner bis 31. Dezember 2021 gingen die Buchwerte bei immateriellen Vermögensgegenständen um rd. 30 Mio. EUR zurück. Das war darauf zurückzuführen, dass das Land Fischerei-, Tauch- und Nutzungsrechte an zwei Seen mit einem Buchwert von rd. 28,5 Mio. EUR zugunsten einer Erfassung des Grund und Bodens der beiden Seen wertberichtigte.

Bei der Position Anlagen in Bau wies das Land Tirol in seinem Anlagenspiegel Zugänge und Abgänge in gleicher Höhe aus. Bei den Abgängen handelte es sich um fertiggestellte Anlagen, die auf die jeweilige Anlagenposition umgebucht, im Anlagenspiegel jedoch nicht als Umbuchungen erfasst wurden. Dadurch war im Anlagenspiegel nicht mehr ersichtlich, um welche Positionen des Anlagevermögens es sich bei den fertiggestellten Anlagen handelte.

Die höchsten Zugänge (118,92 Mio. EUR) betrafen die Position Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur. Davon entfielen 78,95 Mio. EUR auf eine Aktivierung von Anlagen des Straßenbaus und rd. 33,8 Mio. EUR auf eine Buchwertberichtigung (Werterhöhung) bei Grundstücken.

Unter Einbeziehung der Buchwertberichtigungen gingen das Sachanlagevermögen und die immateriellen Vermögensgegenstände des Landes um insgesamt 6,62 Mio. EUR bzw. 0,22 % zurück.

(b) Vorarlberg

Tabelle 12 zeigt die Veränderungen der Sachanlagen und immateriellen Vermögensgegenstände von 1. Jänner bis 31. Dezember 2021 in Vorarlberg:

Tabelle 12: Veränderung der Sachanlagen und der immateriellen Vermögensgegenstände in Vorarlberg, 2021

Vermögensposition	Bestand und Bestandsveränderung						
	Buchwert 1. Jänner 2021	Zu- gänge	Ab- gänge	Abschrei- bungen	Um- buchun- gen +/-	Wertminde- rung (-) / Wertauf- holung (+)	Buchwert 31. Dezember 2021
	in Mio. EUR						
immaterielle Vermögensgegenstände	22,71	3,38	0,00	1,67	0,00	0,00	24,41
Grundstücke, Grund- stückseinrichtungen und Infrastruktur	1.070,74	0,85	0,32	43,10	10,47	0,00	1.038,64
Gebäude	303,34	0,00	0,11	10,78	3,69	0,00	296,15
Wasser- und Abwasserbauten	0,01	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,01
Sonderanlagen	0,14	0,01	0,00	0,01	0,00	0,00	0,13
Fahrzeuge und Maschinen	13,23	1,71	0,05	2,78	0,28	0,00	12,39
Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	11,16	2,20	0,11	2,12	0,00	0,00	11,13
Kulturgüter	83,97	0,00	0,00	1,06	0,31	0,00	83,22
Anlagen in Bau	81,24	81,32	0,00	0,00	-14,76	0,00	147,80
Summe	1.586,53	89,46	0,59	61,53	0,00	0,00	1.613,88

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Rechnungsabschluss Vorarlberg; Zusammenstellung: RH

Von 1. Jänner bis 31. Dezember 2021 gingen die Buchwerte bei Grundstücken, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur um 32,10 Mio. EUR (-3,0 %) zurück. Das war darauf zurückzuführen, dass die planmäßigen Abschreibungen die Anlagenzugänge überstiegen. Die höchsten Zugänge betrafen die Position Anlagen in Bau.

Insgesamt erhöhten sich das Sachanlagevermögen und die immateriellen Vermögensgegenstände des Landes um 27,35 Mio. EUR bzw. 1,7 %.

12.2 (1) Der RH stellte fest, dass es in Tirol trotz Reinvestitionen zu einem Rückgang des Sachanlagevermögens kam. Dies war jedoch im Zusammenhang mit Wertberichtigungen zu sehen. Ohne Berücksichtigung dieser Wertberichtigungen nahm das Sachanlagevermögen des Landes zu. In Vorarlberg stieg das Sachanlagevermögen im Jahr 2021 an.

(2) Der RH wies darauf hin, dass das Land Tirol Anlagen in Bau nach ihrer Fertigstellung im Anlagenspiegel als Abgänge erfasste und nicht als Umbuchungen auswies. Dadurch verlor der Anlagenspiegel hinsichtlich der Zusammensetzung dieses aktivierten Vermögens an Aussagekraft.

Der RH empfahl dem Land Tirol, Anlagen in Bau nach ihrer Fertigstellung auch im Anlagenspiegel als Umbuchungen bei den jeweiligen Vermögenspositionen auszuweisen.

12.3 Das Land Tirol teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es die Empfehlung des RH mittelfristig umsetzen werde. Mit dem im Einsatz befindlichen IT-System sowie der gängigen Buchungslogik im Bereich Anlagen im Bau sei eine Umstellung derzeit mit erheblichem Mehraufwand verbunden.

Ergebnishaushalt

- 13 Die Ergebnisrechnung umfasst grundsätzlich alle Aufwendungen (= Mittelverwendungen) und Erträge (= Mittelaufbringungen), die einem Finanzjahr zuzurechnen sind, unabhängig davon, ob sie in dem betreffenden Finanzjahr zu Einzahlungen oder Auszahlungen führen. Die Differenz der Summe der Aufwendungen und der Erträge bildet das Nettoergebnis, das als Teilgröße ins Nettovermögen (Eigenkapital) der Gebietskörperschaft einfließt. Das Nettoergebnis zeigt, inwieweit mit den laufenden Erträgen die von der Gebietskörperschaft zu erbringenden Leistungen und deren Investitionstätigkeit abgedeckt werden können.

Tabelle 13 vergleicht die Ergebnishaushalte der Länder Tirol und Vorarlberg für 2021:

Tabelle 13: Ergebnisrechnungen der Länder Tirol und Vorarlberg, 31. Dezember 2021

Mittelverwendungs- und –aufbringungsgruppen	Tirol	Vorarlberg
	in Mio. EUR	
Summe Erträge	4.140,71	1.831,81
<i>davon</i>		
<i>Ertragsanteile</i>	1.368,76	807,05
Summe Aufwendungen	5.588,14	2.062,15
<i>davon</i>		
<i>Transferaufwand (inklusive Kapitaltransfers)</i>	3.506,89	1.114,18
Nettoergebnis	-1.447,43	-230,34
Summe Haushaltsrücklagen (Zuweisung (-) und Entnahme (+))	22,23	-8,23
Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahme von Haushaltsrücklagen	-1.425,20	-238,57

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Rechnungsabschlüsse der Länder Tirol und Vorarlberg;
Zusammenstellung: RH

Aus der Gegenüberstellung der Ergebnisrechnungen der beiden Länder hob der RH Folgendes hervor:

- Das Land Tirol wies 2021 ein Nettoergebnis in Höhe von -1.447,43 Mio. EUR aus, das sich durch Rücklagenentnahmen um 22,23 Mio. EUR verbesserte. In Vorarlberg führten Rücklagenzuweisungen in Höhe von 8,23 Mio. EUR zu einer Verschlechterung des Nettoergebnisses (von -230,34 Mio. EUR auf -238,57 Mio. EUR).
- Abschreibungen sowie die Dotierung von Rückstellungen führten zu nicht finanzierungswirksamen Aufwendungen, die nur in das Nettoergebnis Eingang fanden, nicht aber in den Nettofinanzierungssaldo. In den Ländern Tirol und Vorarlberg wichen die Nettoergebnisse (-1.447,43 Mio. EUR bzw. -230,34 Mio. EUR) allerdings deutlich von den Nettofinanzierungssalden (-353,18 Mio. EUR bzw. -37,62 Mio. EUR) ab. Dies war

insbesondere darauf zurückzuführen, dass die beiden Länder Pensionsrückstellungen bildeten, deren Dotierung (= Aufwand) das Nettoergebnis verschlechterte.

- Bei den Erträgen handelte es sich zu 33,1 % (Tirol) bzw. 44,1 % (Vorarlberg) um Ertragsanteile, deren Höhe das Land nicht direkt beeinflussen konnte. Aufgrund der COVID-19-Pandemie prognostizierte das Finanzministerium im Jahr 2020 erhebliche Rückgänge bei den Ertragsanteilen. Das Land Tirol erhielt 2020 um 268,02 Mio. EUR und 2021 um 196,44 Mio. EUR weniger Ertragsanteile als budgetiert. Das Land Vorarlberg erhielt 2020 um 100,17 Mio. EUR weniger Ertragsanteile und 2021 um 73,38 Mio. EUR mehr Ertragsanteile als budgetiert.
- Mehr als die Hälfte der Aufwendungen stellte jeweils der Transferaufwand dar, den die beiden Länder an Träger des öffentlichen Rechts (z.B. an Gemeinden und Gemeindeverbände) oder an Private (z.B. Ruhegenussbezüge für Beamtinnen und Beamte) leisteten. Der Transferaufwand an Beteiligungen betrug in Tirol 139,38 Mio. EUR und in Vorarlberg 108,80 Mio. EUR.

Zweiter Teil

Entwicklung der Investitionstätigkeit

Investitionstätigkeit der Länder

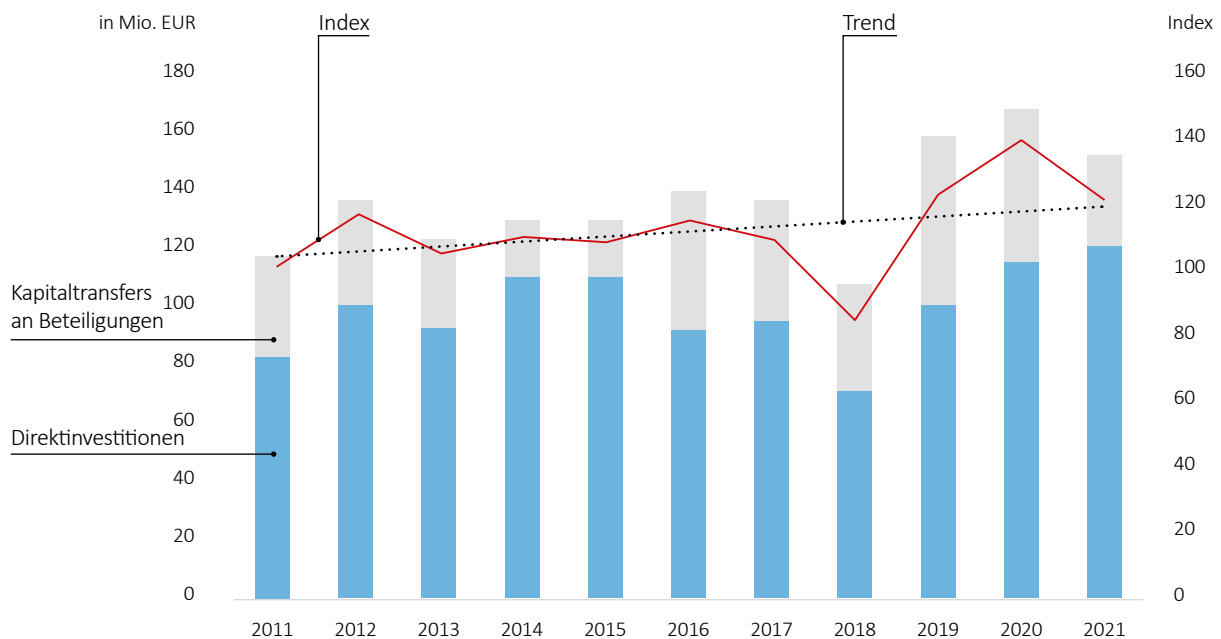
Allgemeines

- 14 Für die nachfolgenden Auswertungen der Rechnungsabschlüsse der Länder Tirol und Vorarlberg verwendete der RH die Auszahlungen für Investitionen im Finanzierungshaushalt. Das ermöglichte eine höhere Vergleichbarkeit mit den Rechnungsabschlüssen der Vorjahre (auf der Grundlage der VRV 1997). Neben den Auszahlungen für Investitionstätigkeit (Direktinvestitionen) zählte der RH auch die Kapitaltransfers an Beteiligungen zu den Investitionen der Länder.

Tirol

- 15 (1) Die folgende Abbildung stellt die Investitionen des Landes Tirol im Zeitraum 2011 bis 2021 dar:

Abbildung 1: Investitionen im Tiroler Landeshaushalt, 2011 bis 2021



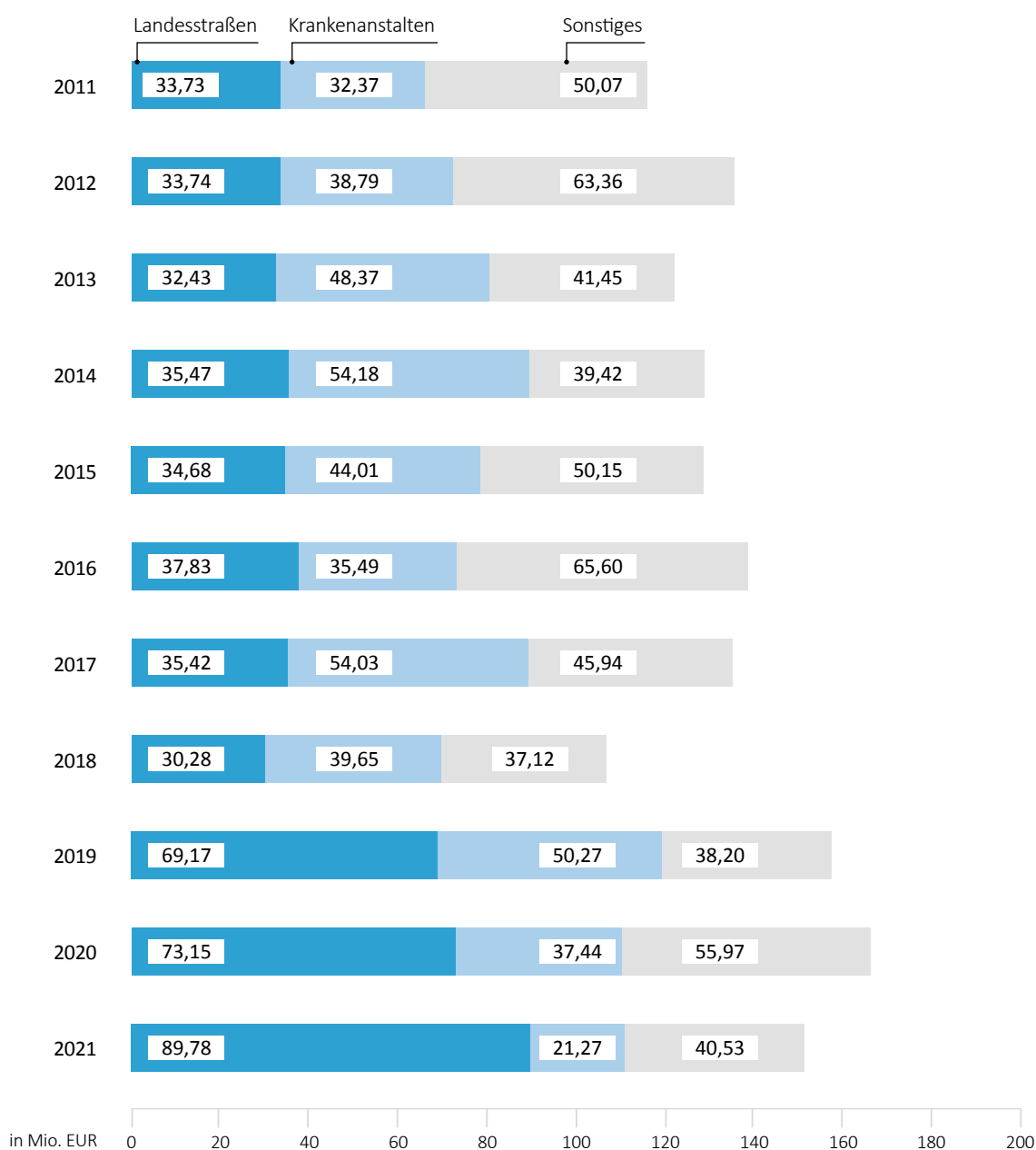
Quelle: Land Tirol; Darstellung: RH

Die im Landeshaushalt abgebildeten Investitionsauszahlungen, bestehend aus den Direktinvestitionen und den Kapitaltransfers an die Beteiligungen des Landes, waren im Zeitraum 2011 bis 2017 nahezu konstant. Dem deutlichen Rückgang der Direktinvestitionen im Jahr 2018, der auf niedrigere Investitionen in den Bereichen Krankenhäusern und Landesmuseen zurückzuführen war, folgten in den Jahren 2019 bis 2021 wieder höhere Auszahlungen. Ab 2019 stiegen die Investitionen in Landesstraßen und im Krankenhäuserbereich deutlich an.

Die gesamten Auszahlungen für Investitionen lagen 2011 bei 116,16 Mio. EUR und erreichten 2021 151,59 Mio. EUR. Unter Berücksichtigung der Inflation und einem Indexwert von 100,0 für das Jahr 2011 erreichte das Land Tirol für 2021 einen Indexwert von 120,5. Eine Trendlinie über die elf Jahre zeigte eine zunehmende Investitionstätigkeit des Landes.

(2) Die Direktinvestitionen und die Kapitaltransfers an die Beteiligungen des Landes wiesen im Darstellungszeitraum allerdings deutliche Schwankungen auf. Bei den Direktinvestitionen bestimmten einige Projekte maßgebend die Investitionshöhe in einzelnen Jahren, beispielsweise der Ankauf von Grundstücken für den Ausbau der Landesverwaltungsgebäude in den Jahren 2012 und 2015 oder die Bautätigkeit beim Landeskrankenhaus Innsbruck im Jahr 2014. Die Kapitaltransfers bestanden zum Großteil aus Mitteln für die landeseigenen Krankenanstalten. Eine detailliertere Analyse der Investitionen ergab folgendes Bild:

Abbildung 2: Investitionen im Tiroler Landeshaushalt nach Schwerpunkten, 2011 bis 2021



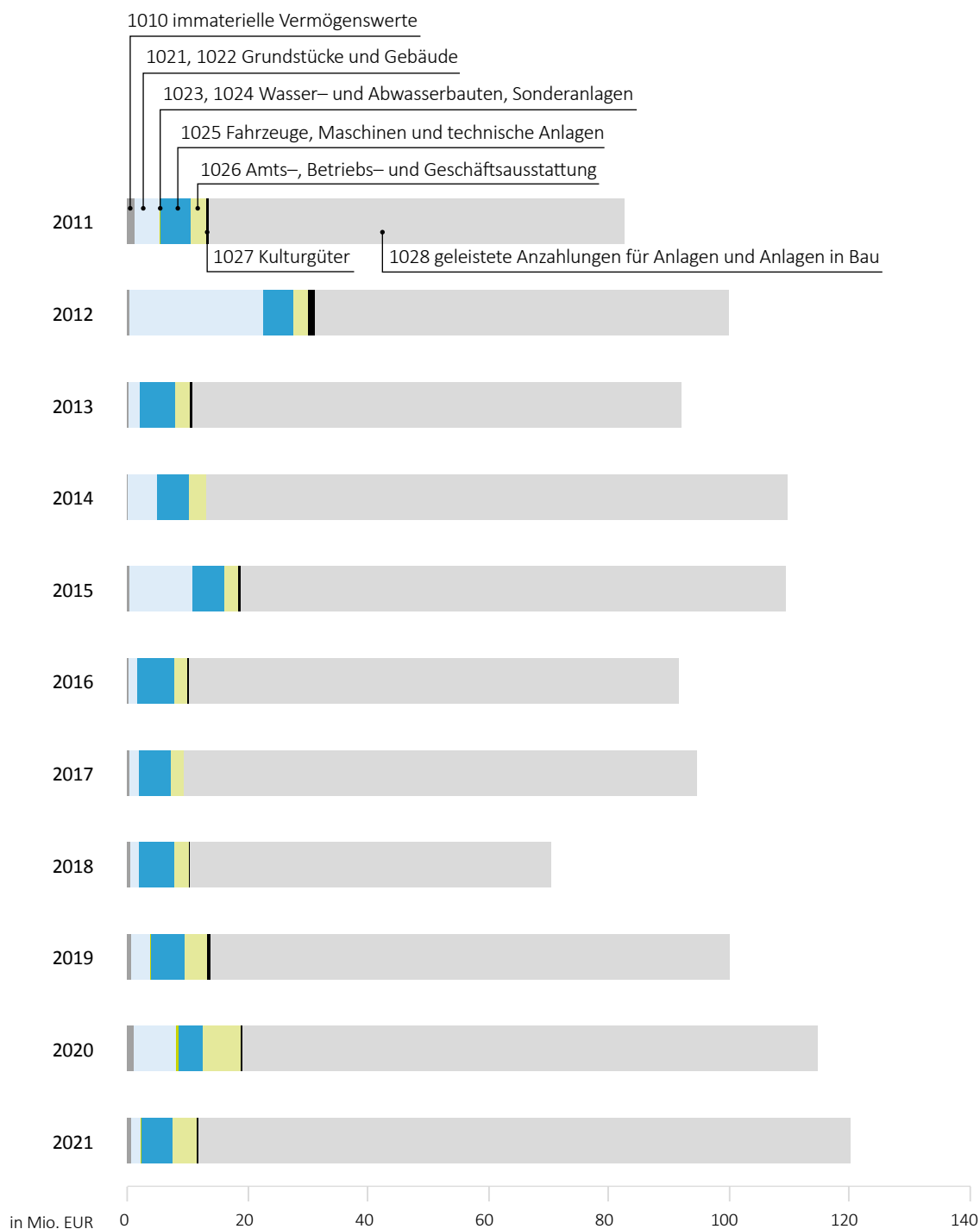
Quelle: Land Tirol; Darstellung: RH

Das Land investierte vorrangig in den Bereichen Landesstraßen und Krankenanstalten. Zu einem Anstieg der Investitionen bei den Landesstraßen kam es 2019 im Zuge der Umstellung auf die VRV 2015, da beispielsweise Investitionen aufgrund von Katastrophenschäden nunmehr auf Investitionskonten verbucht wurden. Darüber hinaus setzte das Land seit 2020 auch im Bereich der Landesstraßen mehrere konjunkturbelebende Maßnahmen infolge der COVID–19–Pandemie.

Investitionstätigkeiten fanden neben den Bereichen Landesstraßen und Krankenanstalten auch in der Landesverwaltung (Grundstücks– und Gebäudeankauf im Zusammenhang mit dem Landhaus), bei Berufsschulen, den Landesmuseen sowie im Schienenverkehr statt.

(3) Die folgende Abbildung stellt die Entwicklung der Direktinvestitionen nach Anlagevermögenskategorien (Codes des Vermögenshaushalts) dar:

Abbildung 3: Direktinvestitionen Tirol nach Vermögenskategorien (Code), 2011 bis 2021



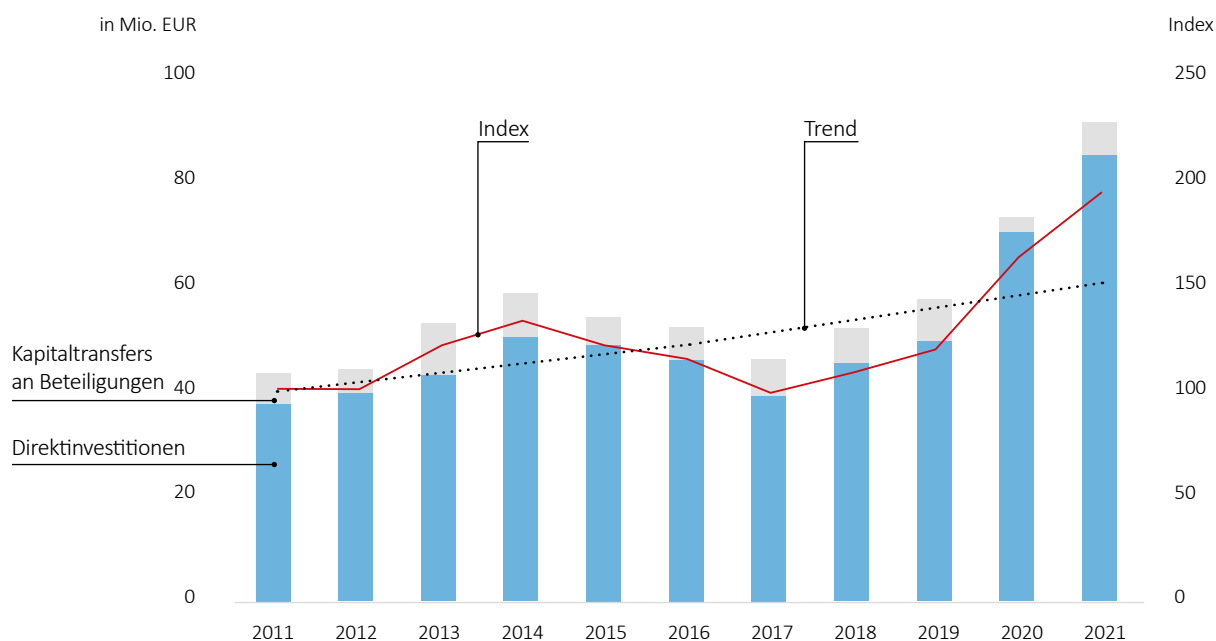
Quelle: Land Tirol; Darstellung: RH

Der überwiegende Teil der Investitionsauszahlungen entfiel auf den Bereich der Anlagen in Bau (Code 1028). Das betraf vor allem Landesstraßenprojekte, die über mehrere Jahre liefen. Im Bereich der Grundstücke (Code 1021) und Gebäude (Code 1022) kam es insbesondere in den Jahren 2012, 2015 und 2020 zu höheren Investitionen im Zuge des Aus- und Umbaus des Landhauses. Die weiteren Kategorien, wie Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen (Code 1025) sowie Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung (Code 1026), wiesen jährliche Schwankungen auf.

Vorarlberg

- 16 (1) Die folgende Abbildung stellt die Investitionen des Landes Vorarlberg im Zeitraum 2011 bis 2021 dar:

Abbildung 4: Investitionen im Vorarlberger Landeshaushalt, 2011 bis 2021



Quelle: Land Vorarlberg; Darstellung: RH

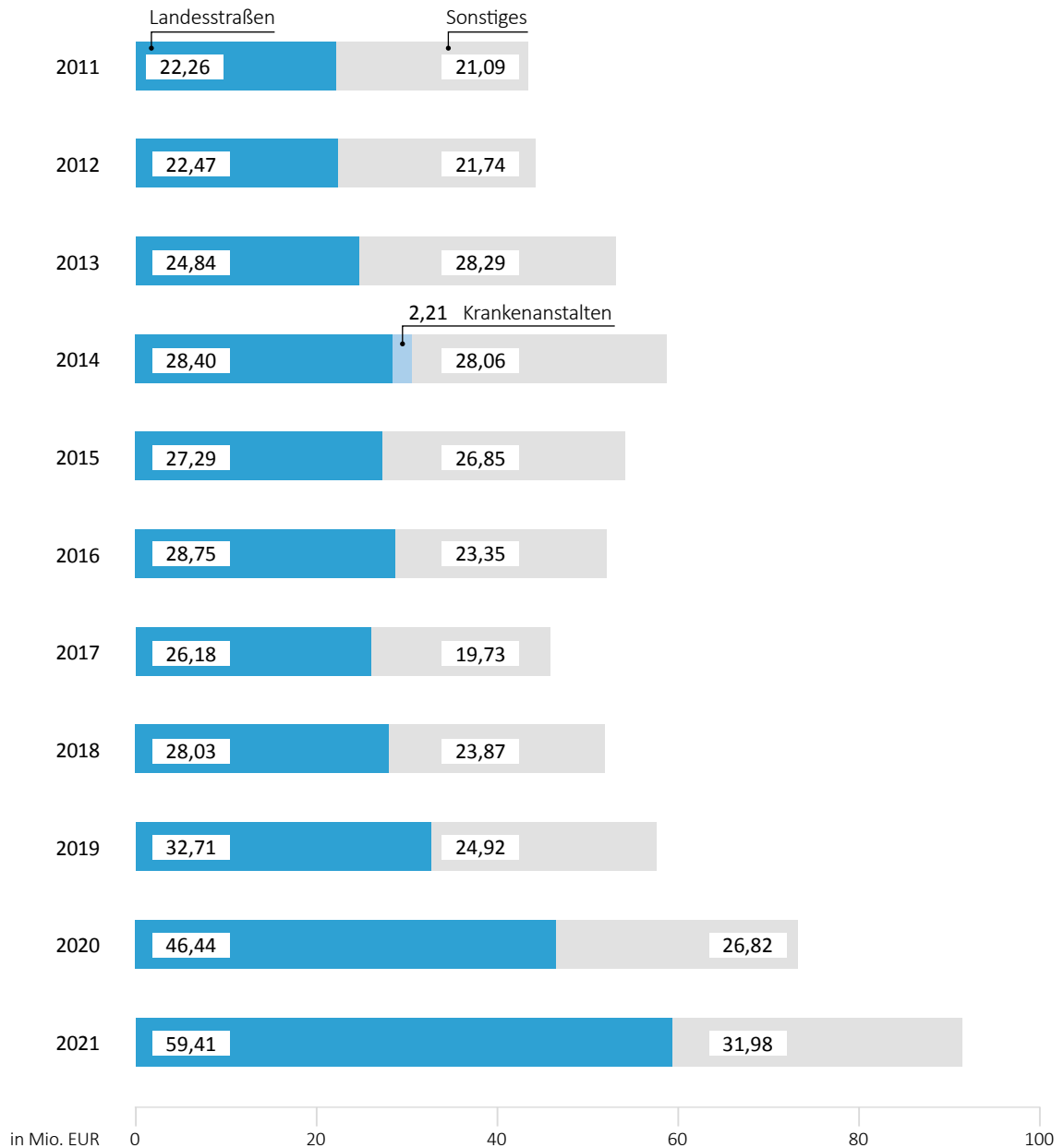
Die im Landeshaushalt abgebildeten Investitionsauszahlungen, bestehend aus den Direktinvestitionen und den Kapitaltransfers an die Beteiligungen des Landes, stiegen von 2011 bis 2014 an und gingen danach bis 2017 wieder zurück. Ab 2018 stiegen die Investitionsauszahlungen bis 2021 deutlich an.

Lagen die Gesamtinvestitionsauszahlungen 2011 noch bei 43,35 Mio. EUR, erreichten sie 2021 bereits 91,39 Mio. EUR. Auch unter Berücksichtigung der Inflation fiel der Anstieg deutlich aus: Bei einem Indexwert von 100,0 für das Jahr 2011 erreichte das Land Vorarlberg im Jahr 2021 einen Indexwert von 194,7. Der ansteigende Trend an Investitionen war auch anhand des Verlaufs der Trendlinie für den gesamten Zeitraum erkenntlich.

(2) In Vorarlberg nahmen die Kapitaltransfers an Beteiligungen im Vergleich zu den Direktinvestitionen des Landes eine untergeordnete Rolle ein. Die Schwankungen in der Investitionstätigkeit waren daher in erster Linie auf die unterschiedliche Höhe der Direktinvestitionen zurückzuführen. Die Zunahme der gesamten Investitionen im Jahr 2014 ging auf eine erhöhte Investitionstätigkeit für das Landhaus, die Landesfeuerwehrschule und Bauhöfe zurück. Der Anstieg in den Jahren 2020 und 2021 war vorwiegend durch eine erhöhte Investitionstätigkeit bei den Landesstraßen begründet, verstärkte Investitionen erfolgten ebenso für das Landhaus, für Berufsschulen und für die Fachhochschule Dornbirn.

Eine detailliertere Analyse der Investitionen ergab folgendes Bild:

Abbildung 5: Investitionen im Vorarlberger Landeshaushalt nach Schwerpunkten, 2011 bis 2021



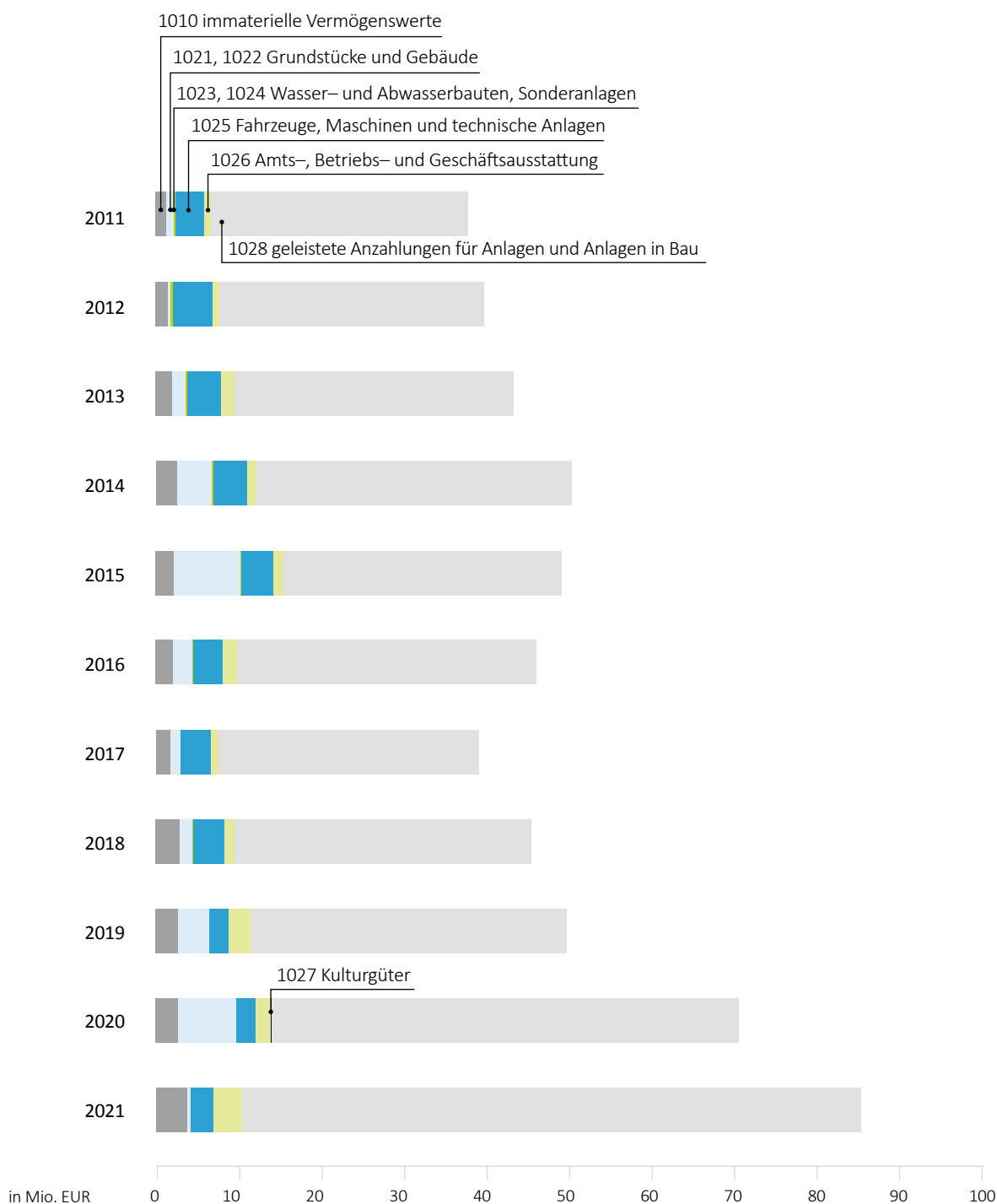
Quelle: Land Vorarlberg; Darstellung: RH

Das Land Vorarlberg investierte vorrangig im Bereich der Landesstraßen. Die Investitionstätigkeit im Krankenanstaltenbereich mittels Direktinvestitionen oder Kapitaltransfers nahm in Vorarlberg eine untergeordnete Rolle ein, weil das Land dafür Investitionsdarlehen zur Verfügung stellte (TZ 22). Neben der Investitionstätigkeit für Landesstraßen gab es beispielsweise zwischen 2011 und 2013 eine verstärkte Investitionstätigkeit für das Vorarlberg Museum in Bregenz, 2014 und 2015 in

Bauhöfe sowie 2015 und 2016 in das Schloss Hofen. In den Jahren 2020 und 2021 folgten erhöhte Investitionen für das Landhaus und für Berufsschulen.

(3) Die folgende Abbildung stellt die Entwicklung der Direktinvestitionen nach Anlagevermögenskategorien (Codes des Vermögenshaushalts) dar:

Abbildung 6: Direktinvestitionen Vorarlberg nach Vermögenskategorien (Code), 2011 bis 2021



Der überwiegende Teil der Investitionen entfiel auf den Bereich Anlagen in Bau (Code 1028). Das betraf vor allem Landesstraßenprojekte, die über mehrere Jahre liefen. Die Bereiche Grundstücke (Code 1021) und Gebäude (Code 1022) waren vor allem 2015 und 2020 vergleichsweise hoch. Dies war 2015 auf Liegenschafts- und Gebäudeankäufe für die Bauhofinvestitionen und 2020 auf Liegenschafts- und Gebäudeankäufe für das Landesarchiv, die Landesverwaltung sowie für Straßenbauten zurückzuführen.

Veränderung des Anlagevermögens

- 17.1 Die Vermögensrechnung nach der VRV 2015 ermöglicht die Darstellung von Veränderungen im Anlagevermögen. Das Land Tirol erstellte 2019 erstmals einen Anlagenspiegel (Anlage zum Rechnungsabschluss) nach der VRV 2015. Es wies bereits davor einen Anlagenspiegel aus; dieser war allerdings nach anderen Bewertungsgrundsätzen erstellt und mit jenem nach der VRV 2015 nicht unmittelbar vergleichbar. Das Land Vorarlberg wies 2020 erstmals einen Anlagenspiegel aus.

Tabelle 14 zeigt die Anlagenspiegel der beiden Länder ergänzt um die Kennzahlen Zugangsquote²⁴ und Abgangsquote²⁵:

Tabelle 14: Anlagenspiegel der Länder Tirol und Vorarlberg, 2019 bis 2021

	2019	2020	2021
Tirol			
	in Mio. EUR		
Bestand zum 1. Jänner	3.006,21	3.121,72	3.057,35
Zugänge	423,01	958,04	320,31
Abgänge	-195,89	-882,23	-173,86
Abschreibungen	-111,66	-127,31	-121,39
Wertberichtigung	0,04	-12,87	-31,68
Bestand zum 31. Dezember	3.121,72	3.057,35	3.050,73
	in %		
Zugangsquote (Investitionsquote)	14,1	30,7	10,5
Abgangsquote (Abgänge und Abschreibungen)	-10,2	-32,3	-9,7
Vorarlberg			
	in Mio. EUR		
Bestand zum 1. Jänner	–	1.573,68	1.586,53
Zugänge	–	74,92	89,46
Abgänge	–	-1,78	-0,59
Abschreibungen	–	-60,23	-61,53
Wertberichtigung	–	0,00	0,00
Bestand zum 31. Dezember	–	1.586,53	1.613,88
	in %		
Zugangsquote (Investitionsquote)	–	4,8	5,6
Abgangsquote (Abgänge und Abschreibungen)	–	-3,9	-3,9

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Land Tirol; Land Vorarlberg; Zusammenstellung: RH

²⁴ Die Zugangsquote entspricht den Zugängen im Anlagevermögen dividiert durch das Anlagevermögen zum 1. Jänner des Jahres.

²⁵ Die Abgangsquote entspricht der Summe aus Abgängen und Abschreibungen im Anlagevermögen dividiert durch das Anlagevermögen zum 1. Jänner des Jahres.

Das Land Tirol wies 2019 einen Zuwachs im Anlagevermögen auf, 2020 hingegen war ein Rückgang zu verzeichnen. Das Anlagevermögen nahm 2021 – allerdings aufgrund einer Wertberichtigung in Höhe von 31,68 Mio. EUR – ab, obwohl die Zugänge höher waren als die Summe der Abgänge und Abschreibungen. Das Land Vorarlberg wies sowohl 2020 als auch 2021 einen Wertzuwachs im Anlagevermögen auf.

- 17.2 Der RH hielt fest, dass das Land Tirol seine im Rechnungsabschluss ausgewiesene Vermögenssubstanz im Zeitraum 2019 bis 2021 durch seine Investitionstätigkeit annähernd erhalten konnte. Die Investitionstätigkeit des Landes Vorarlberg führte 2020 und 2021 zu einer Zunahme des im Rechnungsabschluss ausgewiesenen Landesvermögens.

Investitionen in die Beteiligungen der Länder

Tirol

- 18 (1) Die – gemessen an den Buchwerten – fünf größten Beteiligungen des Landes Tirol²⁶ verfügten über ein Sachanlagevermögen²⁷ von 3,439 Mrd. EUR, das jenes des Landes (3,051 Mrd. EUR) um 12,7 % überstieg. Die Finanzierung des Vermögens der Beteiligungen erfolgte teilweise über Kapitaltransfers der Länder, die der Investitionstätigkeit der Länder zuzurechnen waren. Die Rechnungsabschlüsse des Landes Tirol der Jahre 2020 und 2021 wiesen folgende Kapitaltransfers an Beteiligungen aus:

Tabelle 15: Kapitaltransfers (Jahressummen) des Landes Tirol, 2020 und 2021

Finanzposition	Beteiligung	in Mio. EUR	
		2020	2021
1 560109 7453 002	Tirol Kliniken GmbH	34,81	21,27
1 650004 7453 004	Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahn GmbH	10,54	6,50
1 323008 7453 006	Tiroler Landestheater und Orchester GmbH Innsbruck	0,46	1,57
1 839309 7453 003	Landesimmobilien–Bau– und Sanierungs–GmbH & Co KG	5,79	1,50
1 421009 7453 001	Landespflegeklinik Tirol ¹	0,22	0,53
	Summe	51,82	31,38

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Land Tirol; Zusammenstellung: RH

¹ eine Beteiligung der Tirol Kliniken GmbH

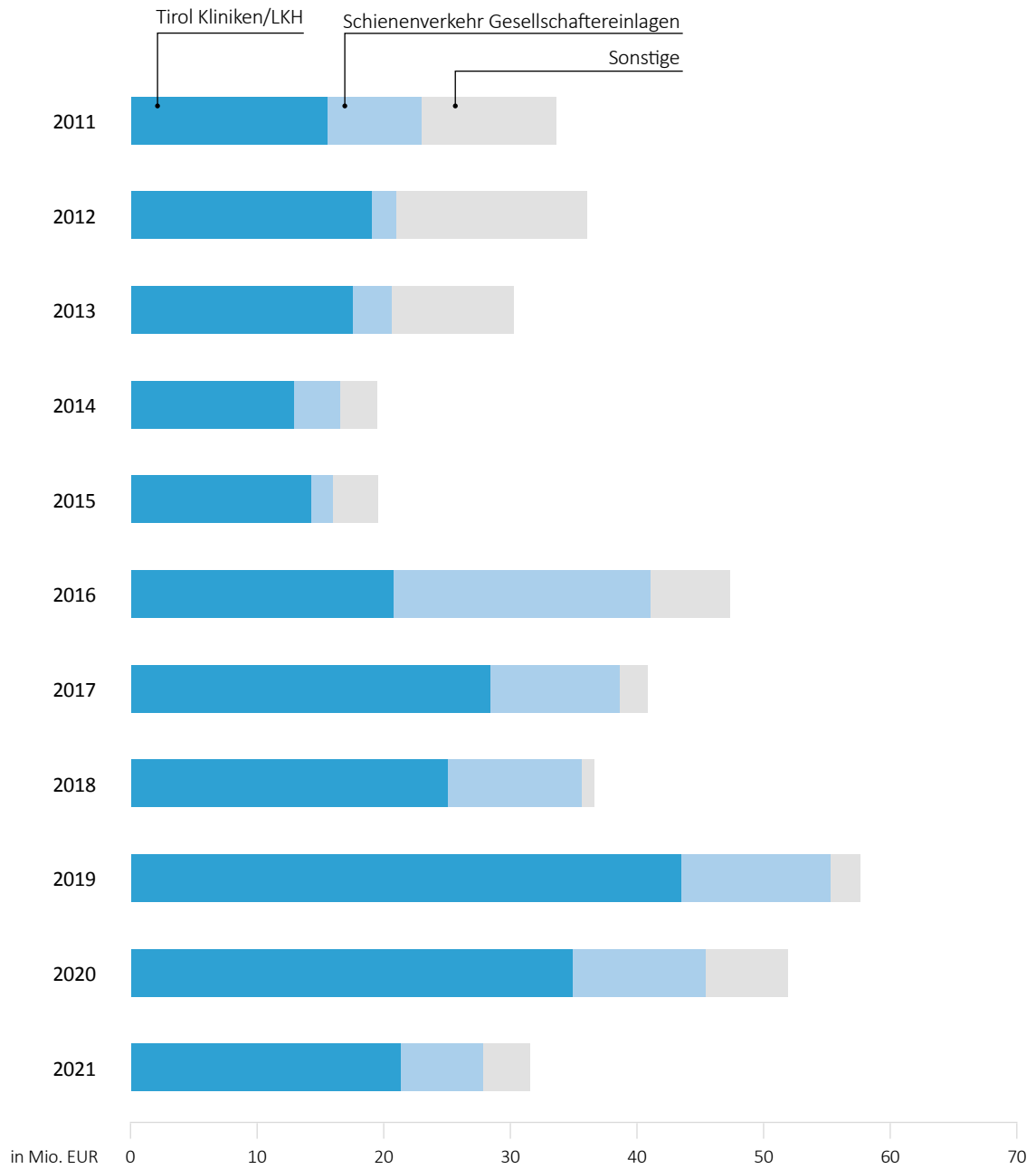
²⁶ TIWAG–Tiroler Wasserkraft AG, HYPO TIROL BANK AG, NEUE HEIMAT TIROL Gemeinnützige WohnungsgmbH, Tirol Kliniken GmbH, Tiroler gemeinnützige Wohnungsbau– und Siedlungsgesellschaft m.b.H.

²⁷ einschließlich immateriellem Vermögen

Der höchste Auszahlungsbetrag im Jahr 2020 entfiel mit 34,81 Mio. EUR auf die Tirol Kliniken GmbH (in der Folge: **Tirol Kliniken**). Die Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahn GmbH (in der Folge: **IVB Regionalbahnen**) erhielt 10,54 Mio. EUR für den Ausbau der Regionalbahnen, die Landesimmobilien–Bau– und Sanierungs–GmbH & Co KG (in der Folge: **Tiroler Landesimmobilien GmbH**) 5,79 Mio. EUR. Im Jahr 2021 sanken die Kapitaltransfers für diese Gesellschaften deutlich (Tirol Kliniken: 21,27 Mio. EUR, IVB Regionalbahnen: 6,50 Mio. EUR, Tiroler Landesimmobilien GmbH: 1,50 Mio. EUR).

(2) Zwischen 2011 und 2013 tätigte das Land Tirol Kapitaltransfers an Beteiligungen vor allem für die Landespflegeklinikerweiterung, die Tiroler Landesimmobilien GmbH und für Großprojekte, wie den Brenner Basistunnel und die Congress und Messe Innsbruck GmbH. 2016 kamen neben Beiträgen für die IVB Regionalbahnen auch höhere Investitionen für die Olympia Sport– und Veranstaltungszentrum Innsbruck GmbH hinzu. 2019 und 2020 stiegen die Kapitaltransfers an die Tirol Kliniken deutlich an:

Abbildung 7: Kapitaltransfers an Beteiligungen des Landes Tirol, 2011 bis 2021



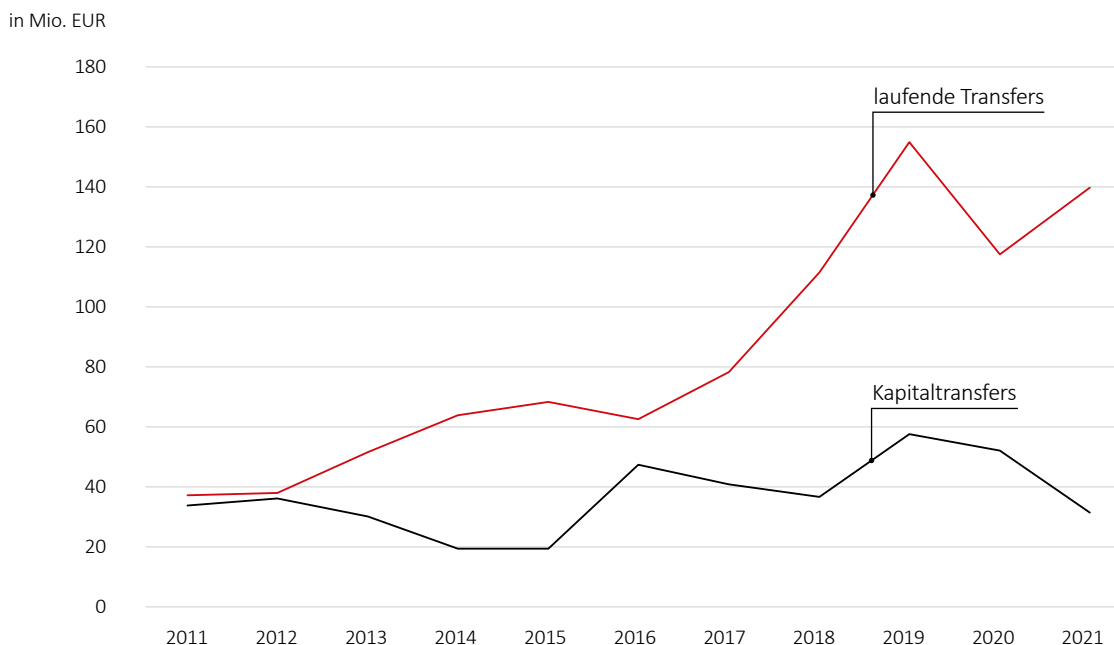
Quelle: Land Tirol; Darstellung: RH

(3) Neben den Kapitaltransfers wiesen die Rechnungsabschlüsse für 2020 und 2021 auch (laufende) Transfers an Beteiligungen aus, z.B. vertraglich vereinbarte periodische Betriebszuschüsse, Zuschüsse zur Betriebsabgangsdeckung und Annuitätenzuschüsse. Obwohl an diese Transfers kein unmittelbarer Investitionszweck gebunden war, trugen sie zur Kapitalausstattung der Beteiligungen bei und ermöglichten somit indirekt Investitionen durch diese Gesellschaften.

Die (laufenden) Transfers an Beteiligungen des Landes Tirol betrugen 117,03 Mio. EUR (2020) und 139,38 Mio. EUR (2021), wovon auf die Betriebsabgangsdeckung der Landeskrankenhäuser 57,66 Mio. EUR bzw. 44,79 Mio. EUR und auf die Betriebszuschüsse der Tirol Kliniken 6,90 Mio. EUR bzw. 39,41 Mio. EUR entfielen. Ebenfalls bedeutende Transferleistungen erhielten die Lebensraum Tirol Holding GmbH (21,90 Mio. EUR bzw. 22,23 Mio. EUR), die Tiroler Landestheater und Orchester GmbH Innsbruck (14,13 Mio. EUR bzw. 14,50 Mio. EUR) sowie die Tiroler Landesmuseen–Betriebsgesellschaft m.b.H. (12,00 Mio. EUR bzw. 12,70 Mio. EUR).

Die (laufenden) Transfers an Beteiligungen stiegen in Tirol ab 2018 deutlich an:

Abbildung 8: Entwicklung der laufenden Transfers und Kapitaltransfers des Landes Tirol, 2011 bis 2021

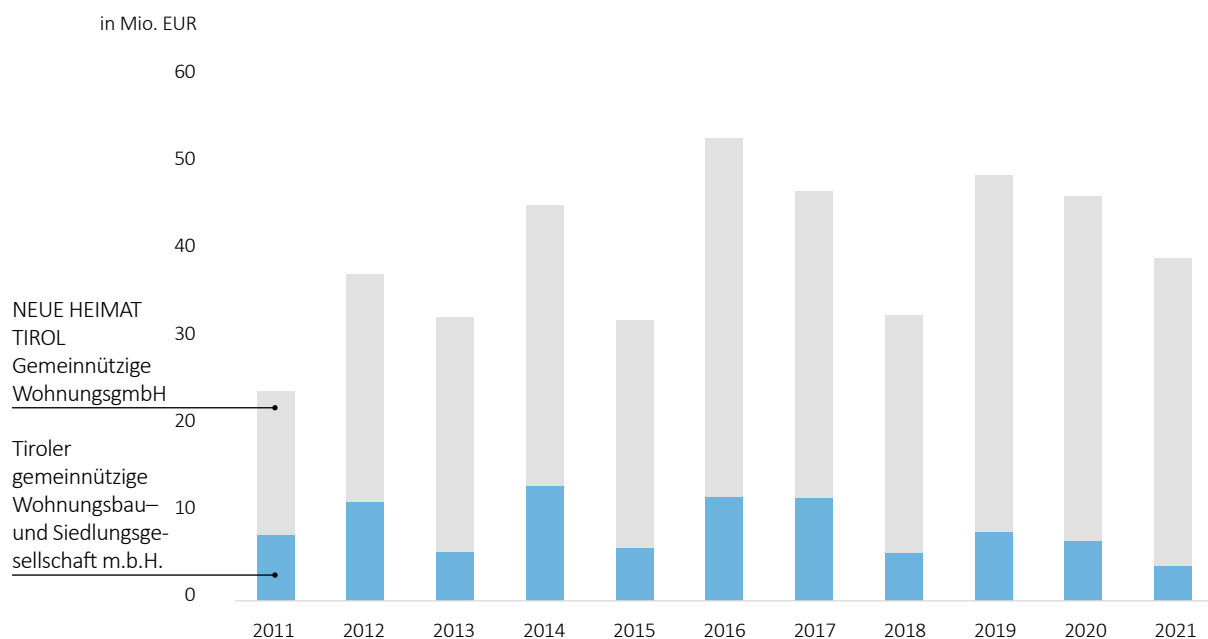


Quelle: Land Tirol; Darstellung: RH

Der Anstieg im Jahr 2018 war auf eine Erhöhung der Betriebsabgangsdeckung im Krankenanstaltenbereich von rd. 40 Mio. EUR auf rd. 75 Mio. EUR zurückzuführen. Im Jahr 2019 stieg die Betriebsabgangsdeckung im Krankenanstaltenbereich auf rd. 100 Mio. EUR, mit dem Betriebszuschuss für die neu gegründete Lebensraum Tirol Holding GmbH kam außerdem eine weitere Transferleistung in der Höhe von rd. 20 Mio. EUR hinzu. Der Rückgang im Jahr 2020 war durch den Rückgang der Betriebsabgangsdeckung im Krankenanstaltenbereich auf rd. 60 Mio. EUR begründet.

- 19.1 (1) Mit der Vergabe von Investitionsdarlehen stand ein weiteres Instrument zur Finanzierung von Investitionen in Beteiligungen zur Verfügung. Im Vergleich zu den Kapitaltransfers vergab das Land Tirol im Zeitraum 2011 bis 2021 ähnlich hohe Beträge an die Landesbeteiligungen Tiroler gemeinnützige Wohnungsbau- und Siedlungsgesellschaft m.b.H. (**TIGEWOSI**) und die NEUE HEIMAT TIROL Gemeinnützige WohnungsgmbH (in der Folge: **Neue Heimat**) in Form von Investitionsdarlehen im Bereich der Wohnbauförderung:

Abbildung 9: Investitionsdarlehen an Beteiligungen des Landes Tirol, 2011 bis 2021



Quelle: Land Tirol; Darstellung: RH

Im Zeitraum 2011 bis 2021 erhielt die TIGEWOSI Investitionsdarlehen zwischen 3,97 Mio. EUR (2021) und 12,90 Mio. EUR (2014) jährlich, die Neue Heimat zwischen 16,20 Mio. EUR (2011) und 40,06 Mio. EUR (2019). Da die HYPO TIROL BANK AG die Darlehensverrechnung durchführte, standen dem Land Tirol die Daten über die jährlichen Tilgungsleistungen seiner Darlehensnehmer nicht zur Verfügung.

(2) Nach der VRV 2015 sind Investitionsdarlehen an Beteiligungen auf dem Konto 2440 und Investitionsdarlehen an Unternehmen auf dem Konto 2447 zu verbuchen.

Das Land Tirol wies unter dem Konto 2440 zusammengefasst Darlehensvergaben und Tilgungen aller gemeinnützigen Bauvereinigungen aus; im Jahr 2021 waren es 75,27 Mio. EUR an Investitionsdarlehen. Davon entfielen 3,97 Mio. EUR auf die TIGEWOSI, 34,47 Mio. EUR auf die Neue Heimat und 36,83 Mio. EUR auf weitere gemeinnützige Bauvereinigungen ohne Landesbeteiligung. Die Tilgungen betrugen 2021 in Summe 53,70 Mio. EUR, eine Aufschlüsselung nach den einzelnen Bauvereinigungen war dem Land Tirol nicht möglich.

- 19.2 Der RH stellte fest, dass dem Land Tirol keine detaillierten Informationen über die jährlichen Tilgungsleistungen seiner Darlehensnehmer im Bereich der Wohnbauförderung zur Verfügung standen. Er kritisierte, dass das Land Tirol bei der Verbuchung der Darlehensvergaben sowie der Darlehenstilgungen keine Unterscheidung zwischen Unternehmen mit Landesbeteiligung und Unternehmen ohne Landesbeteiligung vornahm.

Er empfahl dem Land Tirol, bei der Verbuchung der Darlehensvergaben sowie der Darlehenstilgungen die in der VRV 2015 vorgesehene Unterscheidung zwischen Darlehen für Unternehmen mit und Unternehmen ohne Landesbeteiligung umzusetzen.

- 19.3 Das Land Tirol teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Verbuchung der Einnahmen im Auftrag des Landes Tirol durch die HYPO TIROL BANK AG getrennt nach den Kriterien der fördergesetzlichen Grundlagen, wie z.B. WFG²⁸ 1968, WFG 1984 und TWFG²⁹ 1991, erfolge. Die geforderte Trennung der Einnahmen wäre mit einem nicht unerheblichen und unverhältnismäßigen Mehraufwand verbunden.

- 19.4 Der RH nahm den Einwand des Landes Tirol zur Kenntnis. Er wies jedoch erneut darauf hin, dass die vom Land Tirol gewählte Darstellung den Vorgaben der VRV 2015 widersprach. Er blieb daher bei seiner Empfehlung, die Unterscheidung zwischen Darlehen für Unternehmen mit und ohne Landesbeteiligung umzusetzen.

²⁸ WFG = Wohnbauförderungsgesetz

²⁹ TWFG = Tiroler Wohnbauförderungsgesetz

- 20 Anhand der Beispiele der Tiroler Landesimmobilien GmbH, der Tirol Kliniken, der TIGEWOSI und der Neuen Heimat stellt der RH in Tabelle 16 die Veränderung des in den Jahresabschlüssen ausgewiesenen Anlagevermögens dar. Zudem zeigt die Tabelle die Entwicklung der Investitionszuschüsse, die in den Bilanzen der Beteiligungsunternehmen als gesonderter Passivposten dargestellt werden. Als Zuschüsse der öffentlichen Hand für bestimmte Investitionen werden sie entsprechend der Nutzungsdauer jährlich ertragswirksam aufgelöst:³⁰

Tabelle 16: Entwicklung des Anlagevermögens und der Position Investitionszuschüsse ausgewählter Beteiligungen des Landes Tirol, 2017 bis 2021

	2017	2018	2019	2020	2021
	in Mio. EUR				
Sachanlagevermögen und immaterielle Vermögenswerte					
Tiroler Landesimmobilien GmbH	31,31	30,95	33,24	37,95	38,54
Tirol Kliniken GmbH	323,60	335,45	369,00	384,86	392,20
TIGEWOSI	413,92	415,02	418,38	423,02	433,96
Neue Heimat	971,64	1.017,65	1.071,37	1.143,95	1.189,76
Investitionszuschüsse					
Tiroler Landesimmobilien GmbH	0,12	0,12	0,12	0,12	0,11
Tirol Kliniken GmbH	241,24	253,72	286,72	303,13	299,99
TIGEWOSI	–	–	–	–	–
Neue Heimat	–	–	–	–	–

Tiroler Landesimmobilien GmbH = Landesimmobilien-Bau- und Sanierungs-GmbH & Co KG
TIGEWOSI = Tiroler gemeinnützige Wohnungsbau- und Siedlungsgesellschaft m.b.H.
Neue Heimat = NEUE HEIMAT TIROL Gemeinnützige WohnungsgmbH

Quelle: Land Tirol;
Zusammenstellung: RH

Das Sachanlagevermögen der Tiroler Landesimmobilien GmbH nahm ab 2019 zu. Bei den Tirol Kliniken sowie bei der TIGEWOSI und der Neuen Heimat nahm das Sachanlagevermögen zwischen 2017 und 2021 kontinuierlich zu. Die Position Investitionszuschüsse bei der Tiroler Landesimmobilien GmbH stagnierte. Bei der Tirol Kliniken nahmen die Investitionszuschüsse zwischen 2017 sowie 2020 zu und gingen 2021 leicht zurück.

³⁰ vgl. § 10 Abs. 6 VRV 2015

Vorarlberg

- 21.1 (1) In Vorarlberg überstieg das Sachanlagevermögen³¹ der fünf größten Landesbeteiligungen³² (2,462 Mrd. EUR) das Sachanlagevermögen des Landes (1,614 Mrd. EUR) um 52,5 %. Die Finanzierung des Vermögens der Beteiligungen erfolgte teilweise über Kapitaltransfers, die aus Sicht des RH der Investitionstätigkeit des Landes zuzurechnen waren. Neben der direkt über den Landeshaushalt abgewickelten Investitionstätigkeit wiesen die Rechnungsabschlüsse des Landes Vorarlberg in den Jahren 2020 und 2021 folgende Kapitaltransfers an Beteiligungen aus:

Tabelle 17: Kapitaltransfers (Jahressummen) des Landes Vorarlberg, 2020 und 2021

Finanzposition	Beteiligung	in Mio. EUR	
		2020	2021
1 849007 7453 000	Landesvermögen–Verwaltungsgesellschaft m.b.H.	–	3,00
1 789004 7453 001	Messe Dornbirn GmbH (Schuldendienst)	1,78	1,77
1 914004 7453 000	Vorarlberger Kulturhäuser Betriebsgesellschaft mbH	0,12	–
1 914004 7453 000	Messe Dornbirn GmbH	0,37	0,03
1 914004 7453 000	Großwalsertaler Seilbahn Sonntag–Stein Gesellschaft m.b.H.	0,53	0,26
1 312004 7403 001	Vorarlberger Kulturhäuser Betriebsgesellschaft mbH	0,10	0,10
	Summe	2,91	5,16

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Land Vorarlberg; Zusammenstellung: RH

Der Investitionszuschuss an die Landesvermögen–Verwaltungsgesellschaft m.b.H. (**LVVG**) betrug seit 2012 jährlich 3 Mio. EUR. Im Jahr 2020 wurde dieser Zuschuss ausgesetzt. Die Messe Dornbirn GmbH erhielt 2020 und 2021 jeweils rd. 1,8 Mio. EUR für den Schuldendienst der Darlehen zum Bau der Messehallen.

Der Beitrag an die Vorarlberger Kulturhäuser Betriebsgesellschaft mbH zum Ankauf von Werken lebender Künstler in Höhe von 100.000 EUR wurde als laufender Transfer verbucht.

Im Jahr 2021 zahlte das Land Vorarlberg einen Beitrag an den Landesgesundheitsfonds³³ zur Erweiterung der Hospiz– und Palliativbetreuung in Höhe von 1,07 Mio. EUR.

³¹ einschließlich immateriellem Vermögen

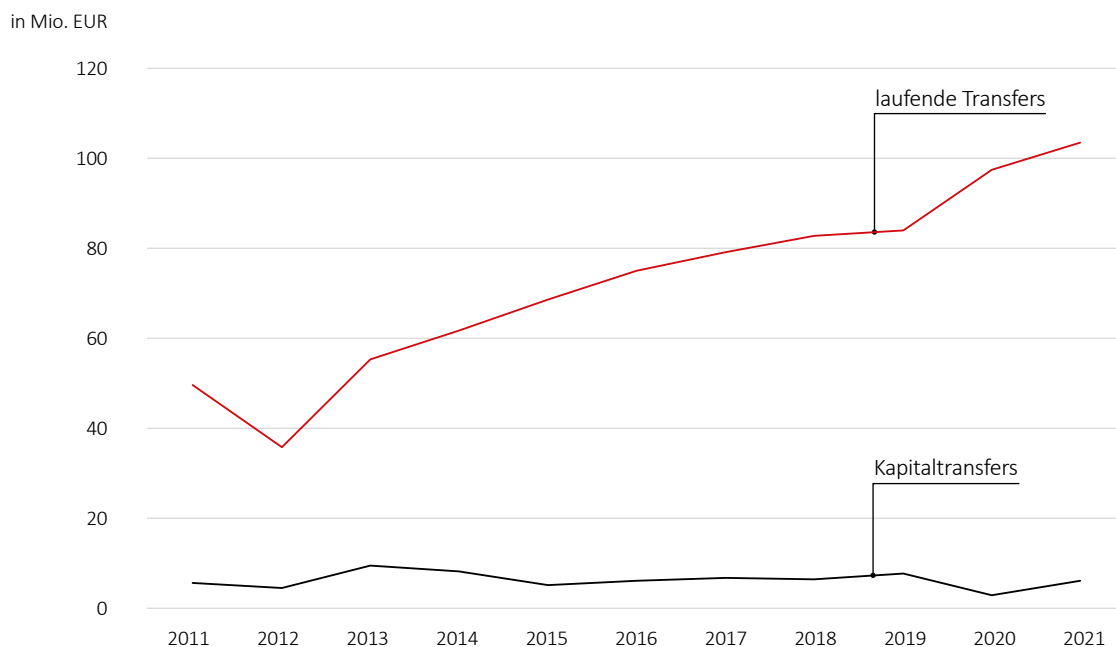
³² illwerke vkw AG, Vorarlberger gemeinnützige Wohnungsbau– und Siedlungsgesellschaft mbH, Medizinisches Zentrallaboratorium Gesellschaft m.b.H., Vorarlberger Krankenhaus Betriebsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Vorarlberger Landesbank–Holding

³³ verwaltete Einrichtung gemäß § 23 VRV 2015

(2) Neben den Kapitaltransfers wiesen die Rechnungsabschlüsse 2020 und 2021 auch (laufende) Transfers an Beteiligungen auf, z.B. vertraglich vereinbarte periodische Gesellschafterzuschüsse, Zuschüsse zur Betriebsabgangsdeckung und Annuitätenzuschüsse. Obwohl an diese Transfers kein unmittelbarer Investitionszweck gebunden war, trugen sie zur Kapitalausstattung der Beteiligungen bei und ermöglichten somit indirekt Investitionen durch die Landesbeteiligungen.

Die Transfers an Beteiligungen stiegen in Vorarlberg ab 2012 kontinuierlich an, wie folgende Abbildung zeigt:

Abbildung 10: Entwicklung der laufenden Transfers und Kapitaltransfers des Landes Vorarlberg, 2011 bis 2021



Quelle: Land Vorarlberg; Darstellung: RH

Die (laufenden) Transfers an Beteiligungen und Eigenbetriebe des Landes Vorarlberg betrugen 2020 97,68 Mio. EUR und 2021 103,91 Mio. EUR. Davon entfielen 50,24 Mio. EUR bzw. 54,70 Mio. EUR auf die Vorarlberger Krankenhaus Betriebsgesellschaft mit beschränkter Haftung (**KHBG**) und 15,24 Mio. EUR bzw. 16,34 Mio. EUR auf den Verkehrsverbund Vorarlberg Gesellschaft mbH.

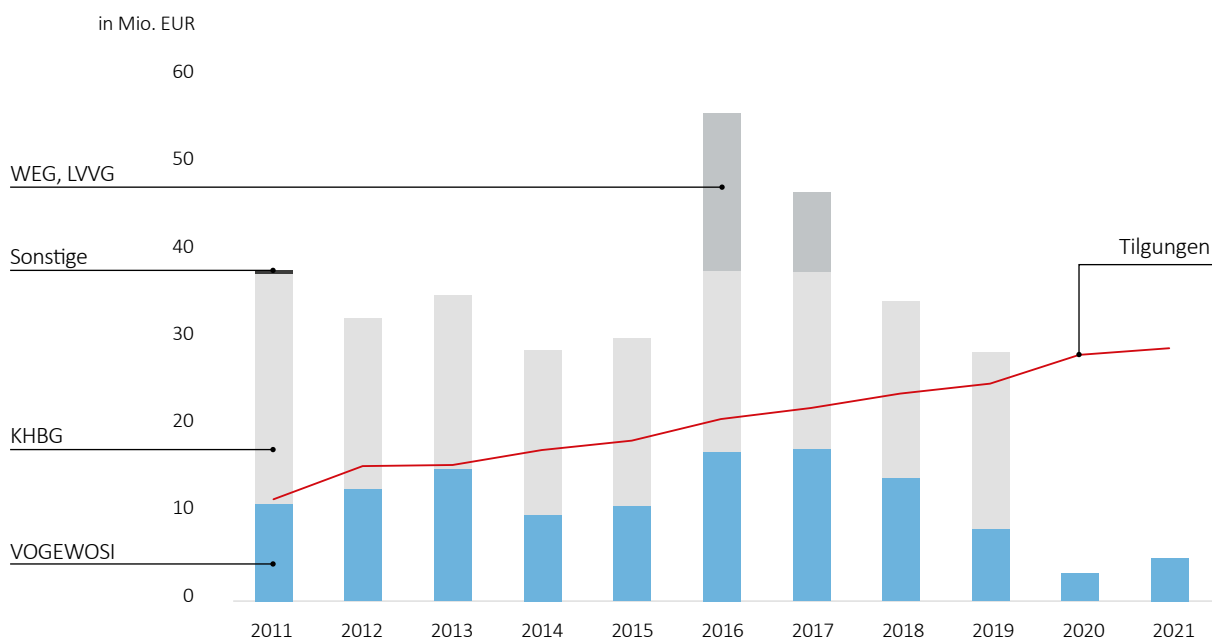
- 21.2 Der RH erachtete den Beitrag an die Vorarlberger Kulturhäuser Betriebsgesellschaft mbH zum Ankauf von Werken lebender Künstler als Investition und damit als Kapitaltransfer.

Er empfahl daher dem Land Vorarlberg, Beiträge für Investitionen der Vorarlberger Kulturhäuser Betriebsgesellschaft mbH als Kapitaltransfer auf dem Konto 7453 zu verbuchen.

21.3 Das Land Vorarlberg sagte die Umsetzung zu.

22.1 (1) Mit der Vergabe von Investitionsdarlehen stand ein weiteres Instrument zur Finanzierung von Investitionen in Beteiligungen zur Verfügung. Das Land Vorarlberg vergab im Zeitraum 2011 bis 2019 im Vergleich zu den Kapitaltransfers hohe Darlehenssummen an die KHBG, an die Vorarlberger gemeinnützige Wohnungsbau- und Siedlungsgesellschaft mbH (**VOGEWOSI**) und an die WEG Wertpapiererwerbsgesellschaft mbH (**WEG**) sowie an die LVVG:

Abbildung 11: Investitionsdarlehen an Beteiligungen des Landes Vorarlberg, 2011 bis 2021



KHBG = Vorarlberger Krankenhaus Betriebsgesellschaft mit beschränkter Haftung
 LVVG = Landesvermögen-Verwaltungsgesellschaft m.b.H.
 WEG = WEG Wertpapiererwerbsgesellschaft mbH
 VOGEWOSI = Vorarlberger gemeinnützige Wohnungsbau- und Siedlungsgesellschaft mbH

Quelle: Land Vorarlberg; Darstellung: RH

Die Darlehen an die VOGEWOSI wurden im Rahmen der Wohnbauförderung vergeben. 2016 und 2017 erreichten die jährlichen Auszahlungen dafür mit 16,84 Mio. EUR bzw. 17,16 Mio. EUR einen Höchstwert, 2021 lagen sie bei 4,86 Mio. EUR. Der Rückgang war u.a. darauf zurückzuführen, dass das Land Vorarlberg bei der Förderung der VOGEWOSI ab 2018 zum Teil auf Zinszuschüsse umstellte.

Die Darlehen an die KHBG stellte das Land Vorarlberg 2020 ein und ermächtigte die KHBG, selbst Darlehen aufzunehmen. Davor betrugen die jährlichen Darlehen 20,00 Mio. EUR. Die WEG erhielt 2016 und die LVVG 2017 Darlehen in Höhe von 17,88 Mio. EUR bzw. 9 Mio. EUR.

Die Einzahlungen in den Landeshaushalt infolge der Darlehenstilgungen nahmen seit 2011 kontinuierlich zu und betrugen 2021 28,93 Mio. EUR. Die Tilgungen lagen 2020 und 2021 deutlich über den Darlehensvergaben.

(2) Das Land Vorarlberg verbuchte die Tilgung von Investitionsdarlehen durch ihre Beteiligungen (z.B. WEG und LVVG) im Rechnungsabschluss auf dem Konto 2447. Die VRV 2015 sah für Investitionsdarlehen an Beteiligungen das Konto 2440 und für Investitionsdarlehen an Unternehmen das Konto 2447 vor.

- 22.2 Der RH kritisierte, dass für die Verbuchung der Darlehensrückzahlungen durch Landesbeteiligungen das Konto 2447 herangezogen wurde. Gemäß VRV 2015 wäre das Konto 2440 (Investitionsdarlehen an Beteiligungen) zu verwenden gewesen.

Der RH empfahl dem Land Vorarlberg, Darlehensrückzahlungen durch Landesbeteiligungen künftig auf dem Konto 2440 (Investitionsdarlehen an Beteiligungen) zu verbuchen.

- 22.3 Das Land Vorarlberg sagte die Umsetzung zu.

- 23 Anhand der Beispiele LVVG, KHBG und VOGEWOSI stellt der RH in Tabelle 18 die Veränderung des in den Jahresabschlüssen ausgewiesenen Anlagevermögens dar. Zudem zeigt die Tabelle die Entwicklung der Investitionszuschüsse, die in den Bilanzen der Beteiligungsunternehmen als gesonderter Passivposten dargestellt werden. Als Zuschüsse der öffentlichen Hand für bestimmte Investitionen werden sie entsprechend der Nutzungsdauer jährlich ertragswirksam aufgelöst:³⁴

Tabelle 18: Entwicklung des Anlagevermögens und der Position Investitionszuschüsse ausgewählter Beteiligungen des Landes Vorarlberg, 2017 bis 2021

	2017	2018	2019	2020	2021
	in Mio. EUR				
Sachanlagevermögen und immaterielle Vermögenswerte					
LVVG	104,92	106,96	105,73	102,36	99,30
KHBG	345,29	359,27	375,44	385,69	394,69
VOGEWOSI	642,07	668,96	697,09	719,38	723,44
Investitionszuschüsse					
LVVG	21,68	23,84	26,01	25,07	27,05
KHBG	81,56	86,92	88,60	92,15	93,45
VOGEWOSI	–	–	–	–	–

KHBG = Vorarlberger Krankenhaus Betriebsgesellschaft mit beschränkter Haftung

LVVG = Landesvermögen–Verwaltungsgesellschaft m.b.H.

VOGEWOSI = Vorarlberger gemeinnützige Wohnungsbau– und Siedlungsgesellschaft mbH

Quelle: Land Vorarlberg; Zusammenstellung: RH

Das Sachanlagevermögen der LVVG nahm im Zeitraum 2018 bis 2021 kontinuierlich ab. Im Gegensatz dazu nahm das ausgewiesene Anlagevermögen bei der KHBG und bei der VOGEWOSI seit 2017 aufgrund laufender Investitionstätigkeit stetig zu.

³⁴ siehe auch § 10 Abs. 6 VRV 2015

Investitionsplanung

Investitionsstrategie

24.1 (1) Tirol

Das Land Tirol hatte keine gesamthafte schriftliche Strategie für seine Investitionstätigkeiten und die Vermögenserhaltung, verfügte aber über Strategien in Teilbereichen:

- So hielt beispielsweise die Abteilung für Landesstraßen und Radwege ihre Ziele, Grundsätze und Maßnahmen auf ihrer Website bzw. in den Jahresberichten der Landesstraßenverwaltung fest. Zudem gab es fünfjährige Bauprogramme, die auf Bedarfsmeldungen der Baubezirksämter und Anfragen basierten.
- Im Bereich der Mobilitätsplanung gab es ein „Mittelfristiges Investitionspaket der Privatbahnen“.
- Im Gesundheitsbereich enthielten die Bau- und Investitionsprogramme „KLINIK 2015“ und „KLINIK 2035“ strategische Elemente.

(2) Vorarlberg

Das Land Vorarlberg hatte ebenfalls keine gesamthafte schriftliche Strategie für seine Investitionstätigkeiten und die Vermögenserhaltung, verfügte aber über mehrere themenbezogene Strategien.

- Die Immobilienstrategie des Landes vom Dezember 2012 gab einen umfassenden Überblick über den gesamten Immobilienbestand und enthielt Aussagen zu Bewertungskriterien, Zielen und Standards. Darüber hinaus waren Zustandsbewertungen und ein Investitionsprogramm bis zum Jahr 2030 enthalten.
- Die mittelfristige Planungsstrategie für die Ablöse und Erneuerung von Funksystemen vom März 2015 enthielt Planungs-, Kosten- und Termindaten zu entsprechenden Infrastrukturinvestitionen. Das Ende der Umsetzungsphase der Maßnahmen war für 2024 vorgesehen, eine Folgestrategie war noch nicht ausgearbeitet.
- Das Mobilitätskonzept des Landes Vorarlberg 2019 enthielt strategische Vorgaben und Ziele zum Bau und zur Werterhaltung von Straßenverkehrsanlagen. Das Konzept umfasste Informationen zum strategischen Rahmen und den Schwerpunkten des Landes für einen Zeitraum von 15 Jahren. Als Instrument der wirkungsorientierten Steuerung dienten Leistungsvereinbarungen zwischen der Landesregierung und der Abteilung Straßenbau.

- 24.2 Obwohl strategische Gesamtkonzepte in den Ländern Tirol und Vorarlberg fehlten, beurteilte der RH das Vorliegen von Teilstrategien in beiden Ländern positiv. Insbesondere die inhaltlich umfassenden und aussagekräftigen Strategiedokumente des Landes Vorarlberg in den Bereichen Immobilien, Funkssysteme und Straßenverkehrsanlagen gaben einen informativen Einblick in Ziel- und Schwerpunktsetzungen des Landes.

Der RH empfahl den Ländern Tirol und Vorarlberg, ein Gesamtkonzept für Investitionen – auch im Hinblick auf die Vermögenserhaltung – zu erstellen. Darin wären sowohl die Direktinvestitionen des Landes als auch die Investitionen in ausgegliederten Gesellschaften, die mit Kapitaltransfers des Landes unterstützt werden, aufzunehmen.

- 24.3 (1) Das Land Tirol bezweifelte in seiner Stellungnahme, dass – aufgrund der heterogenen Aufgaben des Landes – ein fachliches Gesamtkonzept für alle investiven Maßnahmen den gewünschten Mehrwert im steuerungsrelevanten Sinne biete. Es sei in finanzieller Hinsicht fraglich, ob ein derartiges Gesamtkonzept die Zurverfügungstellung von Finanzmitteln kanalisieren würde. Derzeit werde der Landeshaushalt über Politikbereiche gesteuert und weniger stark anhand der Aufwandskategorien. Die Einhaltung der nationalen und internationalen Vorschriften sowie des Budgetpfades 2027 des Landes Tirol werde im Rahmen der jährlichen Voranschlagserstellung überprüft; hierbei werde auch darauf geachtet, dass die Investitionsmaßnahmen dem Vermögenserhalt dienen. Im Budgetierungsprozess werde ebenfalls ein Augenmerk auf die Direktinvestitionen und Kapitaltransfers gelegt. Diese gängige Praxis gewährleiste eine fachliche Strategie sowie die Einhaltung der budgetären Notwendigkeiten, wodurch eine Gesamtstrategie als nicht zielführend erachtet werde.

(2) Das Land Vorarlberg teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es über die angeführten Teilstrategien hinaus keinen Bedarf für ein Gesamtkonzept sehe.

- 24.4 Der RH erwiderte den Ländern Tirol und Vorarlberg, dass ein Gesamtkonzept für Investitionen, das sämtliche Teilstrategien des Landes integriert, einen Mehrwert im Sinne der Transparenz für Bürgerinnen und Bürger bieten kann. Mit diesem Gesamtkonzept, das neben Direktinvestitionen auch Kapitaltransfers beinhalten sollte, können die budgetären Schwerpunkte des Landes dargestellt und kann auf die Frage des Vermögenserhalts näher eingegangen werden. Der RH hielt seine Empfehlung daher aufrecht.

Bedarfserhebung und Planung der Investitionen

Erhebungsprozess

25 (1) Tirol

Das Land Tirol erhob den Investitionsbedarf im Rahmen der Budgeterstellung über die zuständigen Abteilungen der Landesverwaltung.³⁵ Die Finanzabteilung, Sachgebiet Budgetwesen, war für den weiterführenden Budgetierungsprozess verantwortlich. Sie prüfte bzw. korrigierte gegebenenfalls die begründeten Budgetanträge der Abteilungen und erstellte auf dieser Basis den Voranschlagsentwurf. Nach Abstimmung mit dem Finanzreferenten erarbeitete sie in Verhandlungen auf Beamten-ebene bzw. politischer Ebene den Entwurf der Regierungsvorlage. Anschließend wurde der Voranschlag dem Landtag übermittelt.

(2) Vorarlberg

Das Land Vorarlberg erhob den Investitionsbedarf im Rahmen der Budgeterstellung grundsätzlich über die zuständigen Abteilungen der Landesverwaltung³⁶, die die geplanten Werte auf den Voranschlagsstellen eingaben. Die Abteilung für Finanzangelegenheiten konsolidierte die Teilvoranschläge und führte eine fachliche Prüfung der Budgetanträge durch. Nach Gesprächsrunden mit den Regierungsmitgliedern und gegebenenfalls Überarbeitung der Budgetanträge wurde der Voranschlagsentwurf in der Budgetklausur der Regierungsparteien beschlossen und dem Landtag bzw. dem Finanzausschuss zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

³⁵ Die Abteilung Landesstraßen und Radwege ermittelte den Bedarf aus Meldungen der Baubezirksämter, Anfragen von Anrainerinnen und Anrainern sowie Gemeinden, Analysen von Unfallhäufungsstellen, durch ein Kontrollsystem für Brücken, Tunnel und Stützmauern sowie ein Management-System für die Substanzerhaltung. Das daraus resultierende, laufend aktualisierte Bauprogramm wurde mit dem zuständigen Referenten der Landesregierung abgestimmt. Im Bereich Hochbau erarbeiteten die Sachbearbeiter der Abteilung mit den Nutzerinnen und Nutzern der Liegenschaften und Objekte, unter Berücksichtigung der zur Zeit der Gebärungsüberprüfung in Ausarbeitung befindlichen Grundstücks- und Immobiliendatenbank, den Investitions- und Sanierungsbedarf. Der Planungs- bzw. Genehmigungsprozess für Hochbauvorhaben war in einer eigenen Richtlinie schriftlich festgehalten. Die Abteilung für Mobilitätsplanung erhob den Bedarf in Arbeitskreisen unter Berücksichtigung von Studien zu Streckenoptimierungen und Bahnhofsumgestaltungen bzw. für Straßen- und Regionalbahnstrecken. Die Abteilung für landwirtschaftliches Schulwesen und Landwirtschaftsrecht erhob den Bedarf bei den Schuldirektoren im Einvernehmen mit den Schulqualitätsmanagerinnen und -managern der Bildungsdirektion für Tirol.

³⁶ Die Abteilung Inneres und Sicherheit meldete einen Investitions- bzw. Sanierungsbedarf an die Abteilung Hochbau und Gebäudewirtschaft. Die Abteilung für Hochbau und Gebäudewirtschaft (VIIc) erhob den Bedarf bei Neubauten oder Generalsanierungen durch Bedarfsplanungen und bautechnische Fachexpertisen vor Ort in Verfolgung der Werterhaltungsstrategie. Nach Regierungsbeschluss zum Investitionsprojekt bereitete die Abteilung den Baubeschluss vor und holte für die Auftragsvergaben weitere Regierungsbeschlüsse ein. Jeder Prozessschritt musste budgetär gedeckt sein, die Beschlüsse erfolgten unter Einbindung der Finanzabteilung. Die Abteilung für Straßenbau (VIIb) erhob den Investitionsbedarf über die Fachbereiche Straße, Bauwerke und Elektro-Mechanische Ausrüstung. Als Erhebungsinstrumente standen ihnen eine laufend aktualisierte Anlagendatenbank für Straßen, ein Leitungskataster und ein Management-System für Gehsteige sowie Bauwerksprüfungen (Brücken, Tunnel, Galerien) zur Verfügung.

Ermittlung der Nettofolgekosten

26.1 (1) Tirol

Das Land Tirol hatte keine für den gesamten Landeshaushalt verpflichtenden Vorgaben zur Ermittlung der Nettofolgekosten von Investitionsvorhaben³⁷; einzelne Abteilungen ermittelten allerdings die Folgekosten von Vorhaben:

- Die Abteilung Landesstraßen und Radwege ermittelte die Folgekosten ihrer Vorhaben auf Basis des sogenannten Pavement–Management–Systems.³⁸
- Die Hochbau–Richtlinie des Landes sah bei Hochbauvorhaben in der Entwurfsphase eine Schätzung der Betriebs– und Folgekosten vor.
- Die Abteilung Liegenschaftsverwaltung berücksichtigte bei der Budgeterstellung die Instandhaltungs– und Wartungskosten von Gebäuden. Für unterjährige Änderungen (zusätzliche Objekte, Preiserhöhungen, nicht planbare Arbeiten) wurden budgetäre Reserven vorgesehen.

(2) Vorarlberg

Das Land Vorarlberg hatte ebenfalls keine für den gesamten Landeshaushalt verpflichtenden Vorgaben zur Ermittlung der Nettofolgekosten von Investitionsvorhaben; auch hier ermittelten einzelne Abteilungen diese dennoch:

- Die Abteilung Straßenbau ermittelte die Folgekosten gemäß den Vorgaben der Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS), insbesondere:
 - Lebenszykluskostenermittlung für Brücken (April 2017),
 - Ablösekosten für Brücken (April 2018),
 - Nutzen–Kosten–Untersuchungen im Verkehrswesen (Oktober 2010).
- Die Abteilung für Hochbau und Gebäudewirtschaft ermittelte die baulichen Folgekosten mit einem Software–Programm und über Begehungen der Objekte. Der damit festgestellte Instandhaltungs– bzw. –setzungsbedarf floss in die Budgetplanung ein.
- In der Abteilung für Inneres und Sicherheit wurden die Folgekosten für Infrastrukturprojekte bereits in den Planungen sowie in den Vergabeunterlagen berücksichtigt, da Folgekosten auch ein Kriterium für die Zuschlagserteilung waren.

³⁷ Der Erlass zur Abschätzung der finanziellen Auswirkungen, der auf Vorgaben der Verordnung des Bundes zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung basierte, bezog sich nicht auf einzelne Investitionsvorhaben bzw. –projekte, sondern auf die Darstellung der finanziellen Auswirkungen von Regelungsvorhaben.

³⁸ Computerunterstützte Pavement–Management–Systeme (PMS) sind Instrumente der Entscheidungsfindung für die bauliche Straßenerhaltung. Neben der objektiven Darstellung des Ist–Zustandes können auf der Grundlage von Prognosen Zustands– und Kostenentwicklungen auf den zu untersuchenden Straßennetzen abgeschätzt werden.

- 26.2 Der RH merkte an, dass die Länder Tirol und Vorarlberg nur in Teilbereichen verpflichtende Regelungen zu Folgekostenabschätzungen für Investitionsvorhaben hatten. Damit war eine einheitliche Folgekostenabschätzung bzw. ein Gesamtüberblick über die Folgekosten nicht gegeben.

Der RH empfahl den Ländern Tirol und Vorarlberg, jeweils für ihren Bereich verbindliche Regelungen zu Folgekostenabschätzungen für Investitionsvorhaben in Geltung zu setzen.

- 26.3 (1) Das Land Tirol teilte in seiner Stellungnahme mit, dass sich die Empfehlung in Umsetzung befinde. Im Rahmen des Budgetierungsprozesses in Verbindung mit dem Landesvoranschlag 2024 seien anweisende Stellen aufgefordert worden, eine Auflistung aller Investitionsvorhaben, deren Kosten 100.000 EUR überschritten, samt Folgekostenabschätzung zu übermitteln. Diese Vorgehensweise werde auch in den Bewirtschaftungserlass 2024 integriert und gelte ebenso bei der unterjährigen Einrichtung neuer Voranschlagskosten.

(2) Laut Stellungnahme des Landes Vorarlberg gebe es verbindliche Regelungen zu Folgekostenabschätzungen bereits in relevanten Teilbereichen. Für verbindliche Regelungen im Sinne eines Gesamtkonzepts bestehe kein Bedarf.

- 26.4 Der RH entgegnete dem Land Vorarlberg, dass er verbindliche Regelungen zu Folgekostenabschätzungen für alle investiven Vorhaben als zweckmäßig erachtete. Dadurch kann einerseits ein Gesamtüberblick über sämtliche Folgekosten eines bestimmten Zeitraums gegeben und andererseits eine einheitliche Vorgangsweise innerhalb der Landesverwaltung sichergestellt werden. Der RH verblieb daher bei seiner Empfehlung.

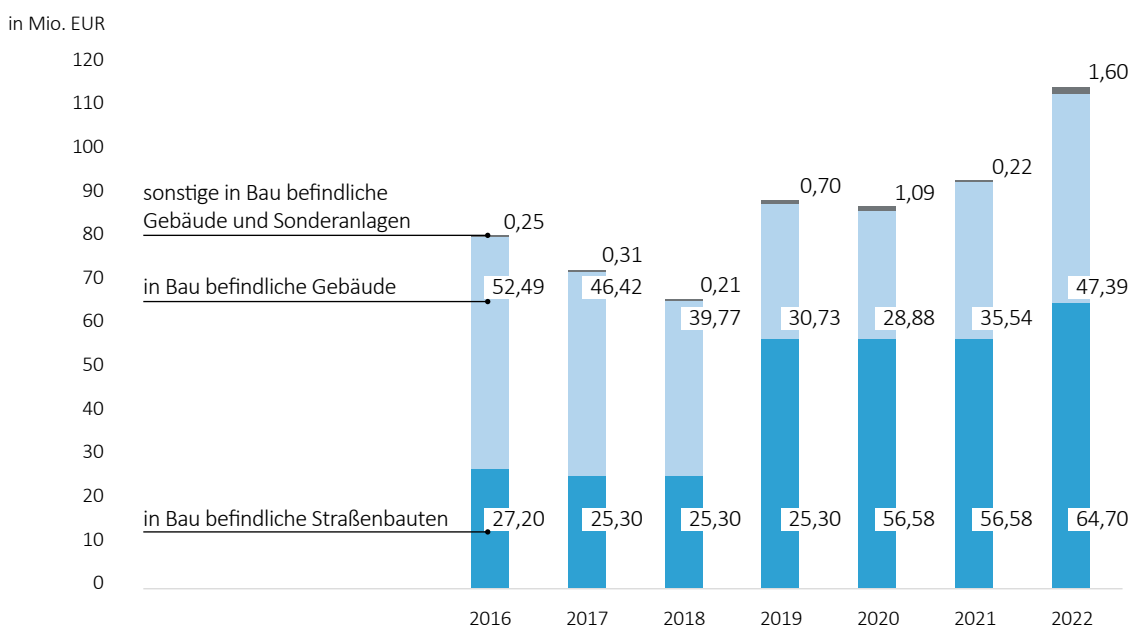
Investitionsvorhaben und –projekte

Überblick

27.1 (1) Tirol

Die Abteilung Finanzen des Landes Tirol verfügte über keine vollständige Gesamtaufstellung der Investitionsvorhaben für die Voranschläge 2016 bis 2022. Sie übermittelte dem RH jedoch eine Liste von Investitionsvorhaben, die auf einer Auswertung der Kontengruppe 06³⁹ basierte und den Großteil der Investitionsvorhaben des Landes (rd. 90 % der gesamten Direktinvestitionen im Rechnungsabschluss 2021) umfasste. Diese Auswertung besaß einen hohen Detaillierungsgrad, so dass auch einzelne Investitionsvorhaben daraus ablesbar waren.

Abbildung 12: Investitionsvorhaben in den Voranschlägen 2016 bis 2022



Quelle: Land Tirol; Darstellung: RH

Das Volumen der Investitionsvorhaben im Voranschlag erhöhte sich von 79,95 Mio. EUR (2016) auf 113,69 Mio. EUR (2022). Für 2018 war mit 65,27 Mio. EUR der niedrigste Wert vorgesehen gewesen. Der Großteil der Investitionsvorhaben entfiel auf in Bau befindliche Straßenbauten und Gebäude (detaillierte Informationen zum Finanzjahr 2022 siehe [TZ 28](#)).

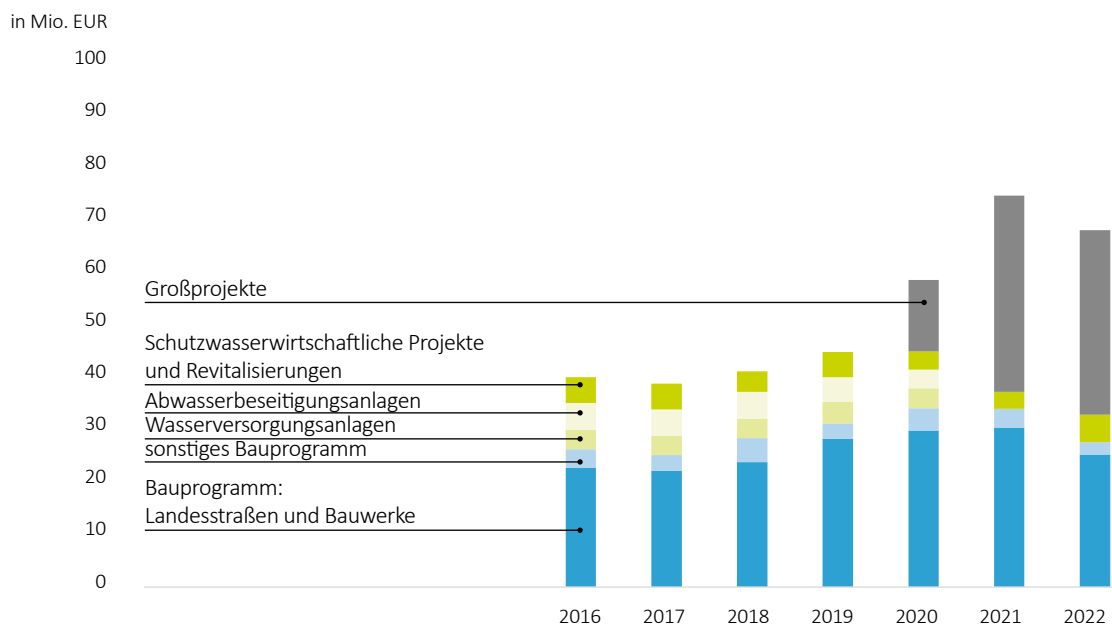
³⁹ In der Kontengruppe 06 waren in Bau befindliche Straßenbauten, Wasser- und Kanalisationsbauten, Grundstückseinrichtungen, Gebäude, bewegliche Anlagen sowie Sonderanlagen enthalten, nicht jedoch der Kauf von Gebäuden, Grundstücken, Wasser- und Kanalisationsbauten sowie Maschinen.

(2) Vorarlberg

Der Landesvoranschlag beinhaltete die Beilage „Sonstige (programmatische) Aufgliederungen“ (im Folgenden: **Beilage**), in der ein Teil der Investitionsvorhaben des Landes auf Basis der Kostenrechnung dargestellt war. Nicht umfasst waren die Bereiche Hochbau (z.B. Investitionen in Landesgebäude) sowie Klein- und Einzelprojekte, wie das Alarmierungssystem BOS II. Das Bauprogramm, das ein Bestandteil der Beilage war, umfasste den Neubau von Straßen und Liegenschaften, den Umbau bzw. die Instandsetzung von Landesstraßen (Bauprogramm Landesstraßen und Bauwerke), den Kauf von Liegenschaften sowie Bau- und Instandsetzungsmaßnahmen nach Elementarereignissen. Die schutzwasserwirtschaftlichen Projekte und Revitalisierungen waren ebenfalls auf Projektebene dargestellt.⁴⁰

Neben der Beilage wies das Land einen umfassenden Investitionsnachweis nach Haushaltsgruppen aus. Der Nachweis beinhaltete sowohl die Direktinvestitionen des Landes als auch Investitionsvorhaben Dritter, an denen sich das Land finanziell beteiligte.

Abbildung 13: Investitionsvorhaben in den Voranschlägen 2016 bis 2022



Quelle: Land Vorarlberg; Darstellung: RH

Der Landesanteil der Investitionsvorhaben betrug im Voranschlag 2016 38,20 Mio. EUR und erhöhte sich bis zum Voranschlag 2022 um 70 % auf 64,94 Mio. EUR; die Zahlen zu den Bautätigkeiten der Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen wurden

⁴⁰ Im Voranschlag 2020 war diese Aufstellung irrtümlich nicht enthalten und stattdessen im Rechnungsabschluss 2020 ausgewiesen.

ab dem Jahr 2021 nicht mehr dargestellt. Die Fachabteilung begründete diese Vorgangsweise mit großen Unsicherheiten bei Projektdaten aufgrund von unzuverlässigen Informationen der Gemeinden.

- 27.2 (1) Der RH hielt fest, dass das Land Tirol über eine Auswertung der Kontengruppe 06 den Großteil der Investitionsvorhaben abbilden konnte. Ein Gesamtüberblick über sämtliche Investitionsvorhaben des Landes lag jedoch nicht vor.

Er empfahl dem Land Tirol, aufbauend auf den bereits umfassend vorhandenen Informationen einen Überblick über sämtliche Investitionsvorhaben des Landes zu gewährleisten.

(2) Der RH hob positiv hervor, dass das Land Vorarlberg mit der Beilage „Sonstige (programmatische) Aufgliederungen“ und dem Investitionsnachweis in den Voranschlägen über eine informative und übersichtliche Darstellung von einem Teil der Investitionsvorhaben verfügte. Die Beilage deckte jedoch nur Teilbereiche ab, zudem fehlten in den Jahren 2021 und 2022 die Aufstellungen über die Bautätigkeit bei den Wasserversorgungs– und Abwasserbeseitigungsanlagen.

Der RH empfahl dem Land Vorarlberg, die Nachweise im Landesvoranschlag um fehlende Investitionsbereiche zu ergänzen und gemeinsam mit den Gemeinden Maßnahmen zu erarbeiten, um die Datenqualität der Aufstellungen über die geplanten Bautätigkeiten der Wasserversorgungs– und Abwasserbeseitigungsanlagen zu erhöhen.

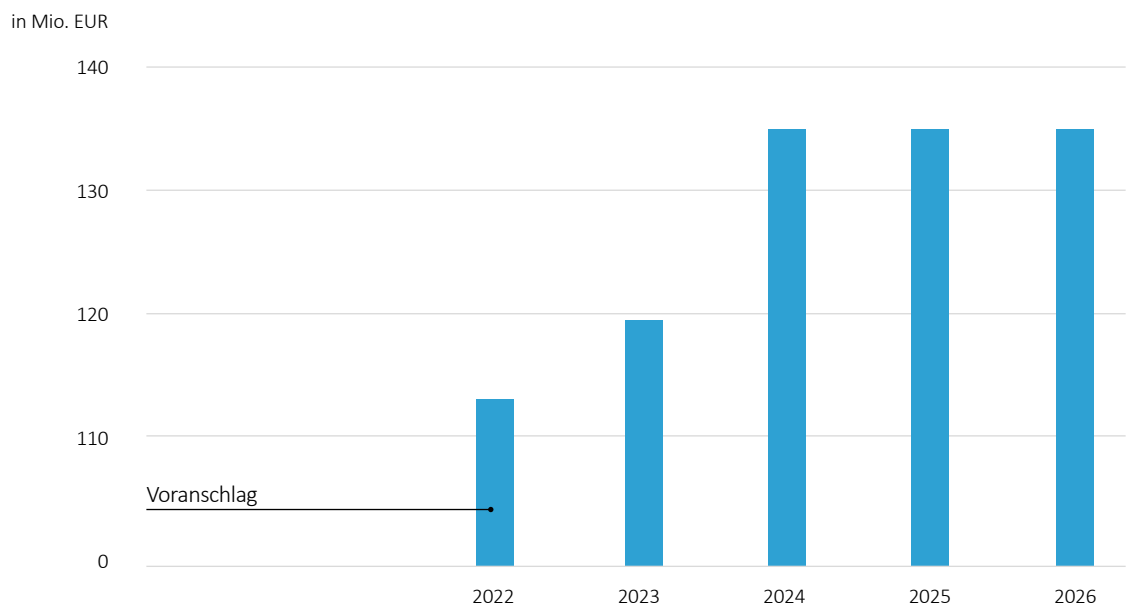
- 27.3 (1) Das Land Tirol teilte in seiner Stellungnahme mit, dass sich die Empfehlung in Umsetzung befinde.
- (2) Laut Stellungnahme des Landes Vorarlberg nehme es die Empfehlung zur Kenntnis.

Investitionsvorhaben im Voranschlag für das Finanzjahr 2022

28 (1) Tirol

Die Abbildung 14 zeigt das Volumen der Investitionsvorhaben des Voranschlags 2022 und die Planungswerte für die Finanzjahre bis 2026⁴¹ auf Basis der Auswertung des Landes Tirol (Kontengruppe 06):

Abbildung 14: Investitionsvorhaben im Voranschlag 2022 und Folgejahre



Quelle: Land Tirol; Darstellung: RH

Die Mittel steigen von 113,69 Mio. EUR im Voranschlag 2022 auf je 135,71 Mio. EUR für die Voranschläge 2024 bis 2026. Insgesamt betragen die geplanten Mittel für den Zeitraum 2022 bis 2026 640,91 Mio. EUR.

⁴¹ ab Voranschlag 2023: Planungswerte für die kommenden Voranschläge

Die größten Vorhaben des Landes im Voranschlag 2022 sind in Tabelle 19 dargestellt:

Tabelle 19: Auszahlungsintensivste Investitionsvorhaben im Voranschlag 2022 des Landes Tirol

Bezeichnung des Vorhabens bzw. Projekts	Voranschlag 2022	Bedarf 2023	Bedarf 2024	Bedarf 2025	Bedarf 2026	Summe 2022 bis 2026
	in Mio. EUR					
in Bau befindliche Straßenbauten (durch Dritte)	29,30	29,30	29,30	29,30	29,30	146,50
Management Center Innsbruck – Campus, Neubau	10,00	16,00	30,01	30,01	30,01	116,04
bauliche Instandsetzung von Straßenbauten (durch Dritte)	21,15	22,05	22,05	22,05	22,05	109,34
Instandsetzung von Straßenbauten (durch Dritte)	6,05	6,05	6,05	6,05	6,05	30,23
Tiroler Klinken Aufstockung Flachbau	2,00	6,00	6,00	6,00	6,00	26,00
zentrale Betriebswerkstätte und Lager, Neubau	6,40	3,92	3,92	3,92	3,92	22,10
Landessporthaus, Generalsanierung	0,50	3,50	5,90	5,90	5,90	21,70
Landesarchiv, Neubau Speicher 6 bzw. Adaptierung	4,55	4,00	4,00	4,00	4,00	20,55
Bildungszentrum Landwirtschaftliche Landeslehranstalt Imst, Dachbodenausbau bzw. Sanierung	2,11	3,64	3,64	3,64	3,64	16,65
in Bau befindliche Straßenbauten – Konjunkturpaket (durch Dritte)	8,00	8,00	0,00	0,00	0,00	16,00

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Land Tirol; Zusammenstellung: RH

Das Straßenbauprogramm enthielt die meisten Vorhaben. Für den Zeitraum 2022 bis 2026 sind für in Bau befindliche Straßenbauten (durch Dritte) 146,50 Mio. EUR und für die baulichen Instandsetzungen von Straßenbauten (durch Dritte) 109,34 Mio. EUR vorgesehen. Das größte Einzelprojekt war der Neubau des Management Centers Innsbruck, ein Hochschulcampus mit einem Landesanteil in Höhe von 116,04 Mio. EUR im Planungszeitraum 2022 bis 2026.

Zudem erhob das Land auf Anfrage des RH für 2022 die veranschlagten Budgetmittel für Direktinvestitionen (Unterklasse 00 bis 07), Investitionsdarlehen (Konto 2440) und Kapitaltransfers an Beteiligungen (Konto 7453), die in Summe 169,70 Mio. EUR betrugen. Die Budgetmittel teilten sich wie folgt auf die anweisungsberechtigten Stellen auf⁴²:

Tabelle 20: Veranschlagte Budgetmittel der anweisungsberechtigten Stellen mit Investitionsvorhaben im Jahr 2022

	Voranschlag 2022	Anteil an der Summe
	in Mio. EUR	in %
Abteilung Landesstraßen und Radwege	66,65	39,27
Abteilung Hochbau	45,71	26,93
Tirol Kliniken GmbH	35,42	20,87
Abteilung Mobilitätsplanung	6,12	3,60
Sachgebiet Innenrevision	4,38	2,58
Sachgebiet Fahrzeug- und Maschinenlogistik	3,88	2,29
Landesforstgärten	1,54	0,91
Abteilung Landwirtschaftliches Schulwesen und Landwirtschaftsrecht	1,43	0,84
Abteilung Krisen- und Katastrophenmanagement	1,17	0,69
Abteilung Liegenschaftsverwaltung	0,80	0,47
sonstige	2,61	1,54
Summe	169,70	100,00

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Land Tirol; Zusammenstellung: RH

Neben dem Bauprogramm für Landesstraßen und Radwege verfügten die anweisungsberechtigten Stellen über weiterführende Informationen zu ihren Investitionsvorhaben, die in ihrer Darstellung und Abgrenzung sehr unterschiedlich waren.

⁴² ohne Berücksichtigung der anweisenden Stellen für Wohnbauförderung sowie der Abteilung Finanzen, Sachgebiet Budgetwesen

(2) Vorarlberg

Die Finanzabteilung Vorarlberg übermittelte auf Anfrage des RH die zehn auszahlungsintensivsten Investitionsvorhaben des Voranschlags 2022. Je nach Informationsstand in den Fachabteilungen waren zusätzliche Informationen zu den einzelnen Projekten in unterschiedlichem Detaillierungsgrad abrufbar. Tabelle 21 zeigt eine Übersicht der Vorhaben mit ihren prognostizierten Gesamtkosten und ihrer zeitlichen Zuordnung:

Tabelle 21: Auszahlungsintensivste Investitionsvorhaben des Landes Vorarlberg, 2022

Bezeichnung des Vorhabens bzw. Projekts	Voranschlag 2022	abgerechnet zum 31. Dezember 2022	Bedarf Folgejahre	Prognose Gesamtkosten
	in Mio. EUR			
Neubau Rheinbrücke Hard–Fussach	20,02	59,60	10,20	69,80
Instandsetzung Fachhochschule	11,00	15,73	32,31	48,04
Neubau Stadttunnel Feldkirch	8,25	23,48	269,30	292,78
Aus– und Neubau Rheintal Mitte	5,70	16,67	3,59	20,25
Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben–Funk (BOS) II, Alarmierungssystem neu	4,00	21,12	7,45	28,57
L200, Egg, Hangbrücken Tuppen 1–3, Instandsetzung	3,02	1,64	10,90	12,53
L082, Bürs, A14 AST Bludenz–Bürs, Straße	2,58	7,99	0,22	8,20
Instandsetzung Landhaus	1,77	6,42	28,11	34,54
Neubau Landesberufsschule Dornbirn	1,77	9,85	–	9,85
L040, Höchst, Neubau Busspur und Radweg, Straße	1,61	2,58	0,04	2,61

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Land Vorarlberg; Zusammenstellung: RH

Die Investitionsvorhaben mit den höchsten veranschlagten Auszahlungen im Jahr 2022 waren der Neubau der Rheinbrücke Hard–Fussach mit 20,02 Mio. EUR und die Instandsetzung der Fachhochschule mit 11,00 Mio. EUR. Das Projekt mit den höchsten prognostizierten Gesamtkosten war der Neubau des Stadttunnels Feldkirch mit 292,78 Mio. EUR.

Mittelfristige Haushaltsplanung

29.1 (1) Tirol

Gemäß Tiroler Landesordnung⁴³ hat der Landtag jährlich eine mehrjährige Finanzplanung als Grobplanung für die mittelfristige Orientierung der Haushaltsführung zu beschließen. Die Finanzabteilung nahm wesentliche Investitionsvorhaben mit den Investitionsraten der betroffenen Finanzjahre in die mehrjährige Finanzplanung auf. Der Planungszeitraum betrug fünf Finanzjahre. Eine Auflistung der Investitionsvorhaben als beiliegende Erläuterung zur Mittelfristigen Haushaltsplanung lag nicht vor.

(2) Vorarlberg

Gemäß Verfassung des Landes Vorarlberg⁴⁴ hatte die Landesregierung mittelfristige Grobplanungen über den Landeshaushalt zu erstellen. Die Finanzabteilung erstellte die Planung gemäß VRV 2015 unter der Annahme des „no policy changes“ Ansatzes (vorsichtige Annahmen ohne Politikänderungen). Der Berichtszeitraum betrug fünf Finanzjahre. Die von den Abteilungen gemeldeten Planwerte, insbesondere für Großprojekte, wurden nach Prüfung der Finanzabteilung in der investiven Gebarung der Mittelfristigen Haushaltsplanung berücksichtigt, eine Auflistung der Investitionsvorhaben als beiliegende Erläuterung lag nicht vor.

29.2 Der RH hielt fest, dass die Länder Tirol und Vorarlberg die Auszahlungen für geplante Investitionsvorhaben zwar in ihren Mittelfristigen Haushaltsplanungen berücksichtigten, eine Auflistung der Investitionsvorhaben als beiliegende Erläuterung jedoch fehlte.

Der RH empfahl den Ländern Tirol und Vorarlberg, eine Auflistung der größten Investitionsvorhaben mit budgetrelevanten Kennzahlen in ihre Berichte zur Mittelfristigen Haushaltsplanung aufzunehmen, um dadurch den Informationsgehalt der Mittelfristigen Haushaltsplanung zu erhöhen.

29.3 (1) Das Land Tirol teilte in seiner Stellungnahme mit, dass sämtliche Investitionsvorhaben mit mehrjähriger Budgetbindung nach Beschlussfassung durch den Tiroler Landtag in die Mittelfristige Haushaltsplanung eingearbeitet wurden. Aufgrund der Tatsache, dass für derart große Bauvorhaben fast durchgängig projektbezogene Voranschlagskonten gewählt würden, sei die Auflistung der größten Investitionsvorhaben dem jährlichen Landesvoranschlag sowie dem jährlichen Rechnungsabschluss zu entnehmen. Zudem würden ab dem Landesvoranschlag 2024 auch die Ergebnisse der Folgekostenabschätzung in die Mittelfristige Haushaltsplanung eingearbei-

⁴³ Art. 62b Abs. 1, LGBl. 61/1988 i.d.g.F.

⁴⁴ Art. 56 Abs. 2

tet. Des Weiteren werde noch geprüft, ob und wie die sodann vorliegende Liste der Investitionsvorhaben verwendet werde.

(2) Das Land Vorarlberg sagte die Umsetzung zu.

- 29.4 Der RH erwiderte dem Land Tirol, dass die Investitionsvorhaben in der Mittelfristigen Haushaltsplanung zwar enthalten waren, eine übersichtliche Auflistung jedoch fehlte. Dadurch war es interessierten Bürgerinnen bzw. Bürgern nur schwer möglich, die entsprechenden Finanzpositionen der Investitionsvorhaben zu eruieren und einen Überblick über die geplanten Vorhaben zu gewinnen. Zudem könnte der Informationsgehalt der Mittelfristigen Haushaltsplanung durch die Aufnahme budgetrelevanter Kennzahlen (wie beispielsweise Gesamtprojektkosten, bereits finanzierte Anteile, Finanzierungsplanung weiterer Folgejahre) weiter erhöht werden. Der RH verblieb daher bei seiner Empfehlung.

Querschnittsvergleich der Länder Oberösterreich, Steiermark, Tirol und Vorarlberg

- 30 In den folgenden Querschnittsvergleich bezog der RH auch Feststellungen aus seinem Vorbericht ein.

(1) In den Ländern Oberösterreich, Steiermark, Tirol und Vorarlberg gab es Dokumente mit strategischen Elementen, die in Umfang und Informationsgrad variierten (TZ 24). Das Land Vorarlberg verfügte über umfassende und informative Strategien in Teilbereichen der Landesverwaltung. Eine gesamthafte schriftliche Strategie über die Investitionen und Vermögenserhaltung lag in keinem der überprüften Länder vor.

Tabelle 22: Übersicht über die Strategien zu Investitionen und Vermögenserhaltung

	Oberösterreich	Steiermark	Tirol	Vorarlberg
gesamthafte schriftliche Strategien	–	–	–	–
umfassende Strategien in Teilbereichen	–	–	–	ja
strategische Elemente in Teilbereichen	ja	ja	ja	ja

Quellen: Länder Oberösterreich, Steiermark, Tirol und Vorarlberg;
Zusammenstellung: RH

(2) Die überprüften Länder Oberösterreich, Steiermark, Tirol und Vorarlberg verfügten in unterschiedlichem Umfang über Informationen zu ihren Investitionsvorhaben. Das Land Oberösterreich verfügte mit einer aussagekräftigen Gesamtliste der Infrastrukturvorhaben über die umfangreichste Information. Das Land Vorarlberg hatte

mit den „Sonstigen (programmatischen) Aufgliederungen“ eine zwar nicht umfassende, aber dennoch in weiten Teilen informative Darstellung. Das Land Tirol konnte durch eine Verbuchung der Infrastrukturinvestitionen in der Kontengruppe 06 einen Überblick über die dort abgebildeten Vorhaben geben (TZ 27). Das Land Steiermark hatte aufgrund seiner dezentralen Budgetorganisation die Informationen lediglich in den Fachabteilungen zur Verfügung.

Tabelle 23: Darstellung der Informationen zu den Investitionen

	Oberösterreich	Steiermark	Tirol	Vorarlberg
detaillierte gesamte Vorhabenliste	ja	–	–	–
detaillierte Vorhabenliste für Teilbereiche im Voranschlag	–	–	–	ja
Auswertung der Kontengruppe 06 auf Vorhabenebene	–	–	ja	–
nähere Informationen zu Vorhaben in der Finanzabteilung vorhanden	ja	–	–	ja
Vorhabenliste als Beilage zur Mittelfristigen Haushaltsplanung	ja ¹	–	–	–
Informationen zu den Vorhaben in den Fachabteilungen vorhanden	ja	ja	ja	ja

¹ bis zur Mittelfristprognose für die Jahre 2018 bis 2022

Quellen: Länder Oberösterreich, Steiermark, Tirol und Vorarlberg;
Zusammenstellung: RH

(3) Die vier überprüften Länder hatten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen eine Mittelfristige Haushaltsplanung durchzuführen. Der Planungszeitraum erstreckte sich jeweils über fünf Finanzjahre. Die voraussichtlichen Kosten der Investitionsvorhaben wurden in den Planungen berücksichtigt, das Land Oberösterreich legte bis zur Haushaltsplanung für die Jahre 2018 bis 2022 eine Gesamtliste über Vorhaben und Maßnahmen zu Infrastrukturinvestitionen als Anlage bei.

Dritter Teil

Darstellung und Transparenz in den Rechnungsabschlüssen

31.1 Der Rechnungsabschluss nach der VRV 2015 weist die Investitionstätigkeit der Länder in mehreren Nachweisen aus:

(1) Rechnungsquerschnitt

Für die Erfassung der Direktinvestitionen eines Landes im Rechnungsquerschnitt (Anlage 5a VRV 2015) bestanden im Finanzjahr 2020 noch zwei Möglichkeiten:

- Die Investitionen wurden über die dafür vorgesehenen Konten erfasst; sie wurden nur dann erfasst, wenn ihnen bereits eine Auszahlung zugrunde lag (A – Rechnungsquerschnitt nach Konten).
- Das VR-Komitee empfahl per Beschluss vom Oktober 2019 eine neue Darstellung des Rechnungsquerschnitts in der Anlage 5a des Rechnungsabschlusses, für den die Mittelverwendungs- und –aufbringungsgruppen herangezogen werden (B – Rechnungsquerschnitt nach MVAG). Die Investitionen wurden dementsprechend nicht mehr zum Zeitpunkt der Zahlung der Rechnung erfasst, sondern bei Anschaffung bzw. Inbetriebnahme. Diese Darstellung betraf auch die Vermögensbildung, deren Grundlage die Zu- und Abgänge auf den Bestandskonten des Vermögenshaushalts waren. Da die Änderung der Anlage 5a eine Adaption in den EDV-Systemen erforderte, war die Umstellung gemäß Beschluss des VR-Komitees für den Rechnungsabschluss 2020 noch nicht verbindlich. Die Länder Tirol und Vorarlberg stellten dennoch bereits im Rechnungsabschluss für das Jahr 2020 den Rechnungsquerschnitt gemäß den Empfehlungen des VR-Komitees dar.

(2) Finanzierungshaushalt

Die Direktinvestitionen fanden im Finanzierungshaushalt mit den Auszahlungen des jeweiligen Finanzjahres ihren Niederschlag, wobei das Auszahlungsdatum die Jahreszuordnung bestimmte⁴⁵ (C – Finanzierungshaushalt).

⁴⁵ Die Position „Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit“ (Zeile (C)) stellte sämtliche Auszahlungen für den Investitionsbereich dar und wurde durch die Berücksichtigung der Mittelverwendungs- und –aufbringungsgruppen (MVAG) 3411 bis 3417 gebildet. Somit unterschied sich der Wert dieser Darstellung von der Investitionsdarstellung im Rechnungsquerschnitt alt (A) lediglich durch die im Finanzierungshaushalt zusätzlich dargestellten Auszahlungen für Beteiligungen (Kontengruppe 080 bis 083).

(3) Anlagenspiegel

Der Vermögenshaushalt wiederum stellte den Stand des Vermögens zum 1. Jänner dem Stand zum 31. Dezember des Finanzjahres gegenüber und wies die Zugänge des Anlagevermögens in einer Anlage zum Rechnungsabschluss (Anlagenspiegel) aus. Der wichtigste Unterschied zwischen Vermögens- und Finanzierungsrechnung war der Zeitpunkt der Erfassung des Wirtschaftsguts: Für die Vermögensrechnung war dies der Übergang des wirtschaftlichen Eigentums auf die Gebietskörperschaft (in der Regel das Anschaffungsdatum). Für die Finanzierungsrechnung war hingegen das Auszahlungsdatum maßgeblich (D – Anlagenspiegel).

Der Vergleich in der folgenden Tabelle zeigt, dass die verschiedenen Datengrundlagen in den Rechnungsabschlüssen 2020 und 2021 zur Abbildung teilweise unterschiedlicher Werte der Investitionstätigkeit der Länder Tirol und Vorarlberg führten:

Tabelle 24: Investitionstätigkeit in den Rechnungsabschlüssen 2020 und 2021 der Länder Tirol und Vorarlberg

	Tirol		Vorarlberg	
	2020	2021	2020	2021
	in Mio. EUR			
(A) Rechnungsquerschnitt nach Konten	keine Darstellung			
(B) Rechnungsquerschnitt nach MVAG	119,44	127,00	73,44	89,46
(C) Finanzierungshaushalt	114,74	120,23	74,50	85,76
(D) Anlagenspiegel	958,04	320,31	74,92	89,46

MVAG = Mittelverwendungs- und –aufbringungsgruppen

Quellen: Länder Tirol und Vorarlberg;
Zusammenstellung: RH

Die Länder Tirol und Vorarlberg wiesen bereits 2020 den in der VRV 2015 vorgesehenen Rechnungsquerschnitt nach MVAG aus. Während das Land Vorarlberg bei allen Kennzahlen sehr ähnliche Werte aufwies – im Rechnungsabschluss 2021 entsprach der Wert nach dem Rechnungsquerschnitt nach MVAG (B) exakt dem Wert nach dem Anlagenspiegel (D) –, gab es im Land Tirol zwischen den Werten im Anlagenspiegel (D) und den übrigen Werten deutliche Unterschiede.

- 31.2 Der RH hielt fest, dass die Rechnungsabschlüsse des Landes Tirol die Investitionstätigkeit an mehreren Positionen mit zum Teil deutlich unterschiedlichen Werten auswiesen. Die Unterschiede waren auch in Vorarlberg vorhanden, allerdings in wesentlich geringerem Ausmaß. Nach Ansicht des RH bedarf es daher zusätzlicher Informationen im Rechnungsabschluss, um die ausgewiesenen Werte korrekt interpretieren und vergleichen zu können.

Der RH empfahl den Ländern Tirol und Vorarlberg, die Aussagekraft und Transparenz der Rechnungsabschlüsse zu erhöhen, indem die Herleitung und Berechnung von aggregierten Werten, wie die Zugänge des Anlagevermögens, in einem technischen Anhang zum Rechnungsabschluss vollständig erläutert werden.

31.3 (1) Das Land Tirol teilte in seiner Stellungnahme mit, dass der Rechnungsabschluss des Landes Tirol über keinen technischen Anhang verfüge. Herleitungen und Berechnungen sowie die Definition der Anlagen würden zusätzlich zu den Vorgaben der VRV 2015 in der Beschreibung des KDZ (Zentrum für Verwaltung und Forschung) „Anlagen zum Voranschlag und Rechnungsabschluss gemäß VRV 2015“ angegeben. Was zusätzlich unter einem technischen Anhang zu verstehen sei, müsse definiert und vorgegeben werden.

(2) Laut Stellungnahme des Landes Vorarlberg bestünden seit dem Jahr 2021 keine Abweichungen zwischen den Direktinvestitionen im Rechnungsquerschnitt und dem Anlagenspiegel. Sollten sich Abweichungen ergeben, werde das Land diese näher erläutern.

31.4 Der RH wies gegenüber dem Land Tirol erneut darauf hin, dass er Unterschiede in der Berechnung von Kennzahlen festgestellt hatte (beispielsweise bei den Zugängen im Anlagenspiegel) und dass die für eine korrekte und vergleichende Interpretation der ausgewiesenen Kennzahlen zugrunde liegenden Informationen nicht vorhanden waren. Er hielt daher seine Empfehlung aufrecht, die Herleitung und Berechnung von aggregierten Werten vollständig zu erläutern.

- 32.1 Durch die Umstellung des Rechnungswesens auf eine integrierte Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung änderte sich auch das Buchungsverhalten. Folgende Übersicht zeigt einige Änderungen beispielhaft für den Bereich der Investitionstätigkeit:

Tabelle 25: Beispiele für eine Änderung im Buchungsverhalten im Bereich der Investitionstätigkeit

Buchungsposition	Tirol	Vorarlberg
Erwerb beweglicher Kulturgüter	ab 2019 ausschließlich auf dem Konto 0460, davor auch auf den Konten 0490 und 0499	keine Änderung
Kapitaltransfers an Beteiligungen	ab 2019 ausschließlich auf dem Konto 7453, davor auch auf den Konten 7470 und 7471	ab 2020 ausschließlich auf dem Konto 7453, davor auch auf den Konten 7430, 7470, 7480, 7670, 7770
laufende Transfers an Beteiligungen	ab 2019 ausschließlich auf dem Konto 7403, davor auf dem Konto 7421	ab 2020 ausschließlich auf dem Konto 7403, davor auch auf den Konten 7332, 7420, 7430, 7670 und 7770
Erwerb von Software-Lizenzen	ab 2019 ausschließlich auf dem Konto 0700, davor auf dem Konto 0780	ab 2019 ausschließlich auf dem Konto 0700, davor auch auf dem Konto 0716
Investitionsdarlehen an Beteiligungen	ab 2019 ausschließlich auf dem Konto 2440, davor auf den Konten 2446 und 2447	ab 2020 ausschließlich auf dem Konto 2440, davor auf den Konten 2444 und 2445

Quellen: Länder Tirol und Vorarlberg; Zusammenstellung: RH

Das Land Tirol verfügte über eine Überleitungstabelle, die sämtliche verwendeten Konten nach VRV 1997 und VRV 2015 darstellte und die erforderlichen Umstellungen kennzeichnete. Das Land Vorarlberg verwendete keine Überleitungstabelle. In den Rechnungsabschlüssen wiesen beide Länder keine Dokumentation der mit der VRV 2015 vollzogenen Änderungen in der Kontenverwendung aus. Auf Anfrage des RH konnten beide Länder die Änderungen bei den verwendeten Konten im Investitionsbereich anführen.

- 32.2 Der RH hielt fest, dass durch Änderungen im Buchungsverhalten, beispielsweise durch neu verwendete Sachkonten und Kontobezeichnungen, ein Mehrjahresvergleich erschwert wurde.

Er empfahl den Ländern Tirol und Vorarlberg, generelle Änderungen im Buchungsverhalten zumindest im Jahr der erstmaligen Anwendung in einem technischen Anhang zum Rechnungsabschluss zu dokumentieren.

- 32.3 (1) Das Land Tirol teilte in seiner Stellungnahme mit, generelle Änderungen im Buchungsverhalten zukünftig explizit im Rechnungsabschluss anzuführen. Die angesprochene Änderung im Jahr 2019 sei durch die gesetzliche Vorgabe – Einführung

der VRV 2015 – erfolgt. Durch die Einführung des Drei-Komponenten-Haushalts sowie die Verwendung eines neuen Kontenplans habe es zwangsläufig zu einer Änderung des Buchungsverhaltens kommen müssen.

(2) Das Land Vorarlberg sagte die Umsetzung zu.

Vergleich der Darstellung der Investitionstätigkeit in den Rechnungsabschlüssen: Oberösterreich, Steiermark, Tirol und Vorarlberg

33.1 Die Darstellung und Nachvollziehbarkeit der Investitionstätigkeit in den Rechnungsabschlüssen der Länder gestaltete sich sehr unterschiedlich. Folgende Tabelle fasst wesentliche Punkte zusammen:

Tabelle 26: Unterschiede der Darstellung der Investitionstätigkeit in den Rechnungsabschlüssen

	Oberösterreich	Steiermark	Tirol	Vorarlberg
Unterschiede bei den im Rechnungsabschluss ausgewiesenen Investitionskennzahlen (Rechnungsquerschnitt, Finanzierungshaushalt, Anlagenspiegel)	deutliche Unterschiede zwischen den Kennzahlen	geringe Unterschiede zwischen den Kennzahlen	deutliche Unterschiede zwischen den Zugängen im Anlagenspiegel und der dargestellten Investitionstätigkeit im Finanzierungshaushalt und im Rechnungsquerschnitt	geringe Unterschiede zwischen den Kennzahlen
Aussagekraft der Darstellung im Rechnungsabschluss	teilweise Darstellung in Untergliederungen und Verwendung von Bezeichnungen, die den Inhalt wiedergeben	keine Darstellung in Untergliederungen und keine Verwendung von Bezeichnungen, die den Inhalt wiedergeben	teilweise Darstellung in Untergliederungen und Verwendung von Bezeichnungen, die den Inhalt wiedergeben	teilweise Darstellung in Untergliederungen und Verwendung von Bezeichnungen, die den Inhalt wiedergeben

Quellen: Länder Oberösterreich, Steiermark, Tirol und Vorarlberg; Zusammenstellung: RH

Die Rechnungsabschlüsse wiesen in unterschiedlichen Positionen den Umfang der Investitionstätigkeit aus (siehe auch [TZ 31](#)). Bei den Ländern Steiermark und Vorarlberg stimmten die dargestellten Werte in etwa überein, bei den Ländern Tirol und Oberösterreich gab es große Abweichungen zwischen den ausgewiesenen Werten. Eine Dokumentation bzw. Erklärung zur Berechnung der dargestellten Werte war in keinem Rechnungsabschluss angeführt.

Die Länder Oberösterreich, Tirol und Vorarlberg stellten im Detailnachweis ihres Rechnungsabschlusses einzelne Ansätze zum Teil in Untergliederungen dar, um Erträge und Aufwendungen bzw. Ein- und Auszahlungen detaillierter und transparenter auszuweisen. Dies ermöglichte es, diese Positionen über mehrere Haushaltsjahre hinweg nachzuvollziehen. Zudem verwendeten diese drei Länder für die Darstellung aussagekräftige Bezeichnungen, die auf den Inhalt schließen ließen (z.B. Name des Empfängers der Auszahlung). Das Land Steiermark verzichtete auf eine detailliertere Darstellung in Untergliederungen und somit auch auf transparentere Bezeichnungen.

- 33.2 Der RH hielt fest, dass die Länder zum Teil sehr unterschiedliche Darstellungen im Rechnungsabschluss wählten. Die Nachvollziehbarkeit der Investitionstätigkeit war mit einer ausschließlichen Verwendung der Rechnungsabschlüsse nur bedingt gegeben.

[Der RH empfahl den Ländern Tirol und Vorarlberg, die Verwendung von Untergliederungen und inhaltlich nachvollziehbaren Bezeichnungen in den Rechnungsabschlüssen beizubehalten bzw. auszuweiten.](#)

- 33.3 (1) Das Land Tirol teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es in den Rechnungsabschlüssen einzelne Ansätze zum Teil in Untergliederungen darstelle, die sich auch deckungsgleich im jeweiligen Landesvoranschlag fänden und vor allem der inhaltlichen Nachvollziehbarkeit dienten. Vorhandene sowie auch potenziell neue Untergliederungen würden jährlich im Rahmen der Voranschlagserstellung auf Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit geprüft. Auch in den Folgejahren werde weiterhin ein Schwerpunkt in der Prüfung der Untergliederungen liegen.
- (2) Laut Stellungnahme des Landes Vorarlberg werde es die bisherige Praxis beibehalten und Ausweitungen wie bisher nach Bedarf durchführen.

Schlussempfehlungen

34 Zusammenfassend empfahl der RH:

Land Tirol

- (1) Anlagen in Bau wären nach ihrer Fertigstellung auch im Anlagenspiegel als Umbuchungen bei den jeweiligen Vermögenspositionen auszuweisen. (TZ 12)
- (2) Bei der Verbuchung der Darlehensvergaben sowie der Darlehenstilgungen wäre die in der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) vorgesehene Unterscheidung zwischen Darlehen für Unternehmen mit und Unternehmen ohne Landesbeteiligung umzusetzen. (TZ 19)
- (3) Aufbauend auf den bereits umfassend vorhandenen Informationen wäre ein Überblick über sämtliche Investitionsvorhaben des Landes zu gewährleisten. (TZ 27)

Land Vorarlberg

- (4) Beiträge für Investitionen der Vorarlberger Kulturhäuser Betriebsgesellschaft mbH wären als Kapitaltransfer auf dem Konto 7453 zu verbuchen. (TZ 21)
- (5) Darlehensrückzahlungen durch Landesbeteiligungen wären künftig auf dem Konto 2440 (Investitionsdarlehen an Beteiligungen) zu verbuchen. (TZ 22)
- (6) Die Nachweise im Landesvoranschlag wären um fehlende Investitionsbereiche zu ergänzen und gemeinsam mit den Gemeinden Maßnahmen zu erarbeiten, um die Datenqualität der Aufstellungen über die geplanten Bautätigkeiten der Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen zu erhöhen. (TZ 27)

Land Tirol; Land Vorarlberg

- (7) In den Rechnungsabschlüssen wären die gewählten Bewertungsmethoden und die Herleitung von Referenzwerten für die Positionen der Vermögensrechnung anzuführen und gegebenenfalls zu erläutern. Dadurch würden wertvolle Informationen für eine Analyse der Rechnungsabschlüsse und in weiterer Folge der wirtschaftlichen Situation des Landes zur Verfügung stehen. (TZ 7)

- (8) Allfällige Besonderheiten des Vermögens (z.B. fehlende Bewertung, Bandbreiten) wären in den Rechnungsabschlüssen zu erläutern. Soweit aus den Bilanzwerten keine direkten Rückschlüsse auf den Umfang des Vermögens gezogen werden können, wären die Erläuterungen durch zusätzliche Angaben zum Wirtschaftsgut (z.B. Menge, Länge) zu ergänzen. (TZ 11)
- (9) Ein Gesamtkonzept für Investitionen wäre – auch im Hinblick auf die Vermögenserhaltung – zu erstellen. Darin wären sowohl die Direktinvestitionen des Landes als auch die Investitionen in ausgegliederten Gesellschaften, die mit Kapitaltransfers des Landes unterstützt werden, aufzunehmen. (TZ 24)
- (10) Verbindliche Regelungen zu Folgekostenabschätzungen für Investitionsvorhaben sollten in Geltung gesetzt werden. (TZ 26)
- (11) In die Berichte zur Mittelfristigen Haushaltsplanung wäre eine Auflistung der größten Investitionsvorhaben mit budgetrelevanten Kennzahlen aufzunehmen, um dadurch den Informationsgehalt der Mittelfristigen Haushaltsplanung zu erhöhen. (TZ 29)
- (12) Die Aussagekraft und Transparenz der Rechnungsabschlüsse wäre zu erhöhen, indem die Herleitung und Berechnung von aggregierten Werten, wie die Zugänge des Anlagevermögens, in einem technischen Anhang zum Rechnungsabschluss vollständig erläutert werden. (TZ 31)
- (13) Generelle Änderungen im Buchungsverhalten wären zumindest im Jahr der erstmaligen Anwendung in einem technischen Anhang zum Rechnungsabschluss zu dokumentieren. (TZ 32)
- (14) Die Verwendung von Untergliederungen und inhaltlich nachvollziehbaren Bezeichnungen in den Rechnungsabschlüssen wäre beizubehalten bzw. auszuweiten. (TZ 33)



**Rechnungshof
Österreich**



Wien, im November 2023

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

Anhang A

Tabelle 27: Novellen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015)

Regelung zu	Inhalte der Novellen	
	1. Novelle anwendbar ab dem Jahr 2020	2. Novelle anwendbar ab dem Jahr 2024 bzw. 2025 (im Fall eines Doppelbudgets)
Verbuchung von Vermögen	getrennter Ausweis von Grundstück und Grundstückseinrichtungen vorgesehen	Definition, Verbuchung und Ausweis von Schutzbauten, die von Bund, Land und Gemeinde gemeinsam finanziert werden (kofinanzierte Schutzbauten) ¹
Rechnungsquerschnitt	Neuzuordnung der Aufwands- und Ertragsgruppen zu den Querschnitts-Kennzahlen Berechnung des vorläufigen Maastricht-Ergebnisses auf Basis der Kontenzuordnung	Berechnung des vorläufigen Maastricht-Ergebnisses auf Basis der MVAG-Zuordnung Berechnung der Vermögensbildung über die Vermögensrechnung anstelle der Finanzierungsrechnung
Zinssätze für Barwertberechnungen	–	zulässige Barwerte für Rückstellungen und langfristige unverzinsten Forderungen sind entweder der <i>marktübliche Zinssatz oder</i> jener, der dem Zinssatz der <i>zum</i> Rechnungsabschlussstichtag gültigen, durch Umlauf gewichteten Durchschnittsrendite für Bundesanleihen (UDRB) entspricht ²
Besonderheiten der Eröffnungsbilanz	Ausnahmeregelung für die Restnutzungsdauern von bereits erfassten Vermögenswerten mit einer Nutzungsdauer von bis zu zehn Jahren	Korrekturen der Eröffnungsbilanz unbegrenzt möglich (davor: innerhalb von fünf Jahren)
Bestandteile von Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen	Einführung des Detailnachweises auf Kontenebene bei einer Budgetgliederung gemäß § 6 Abs. 3 VRV 2015	Regelung der Bestandteile von Nachtragsvoranschlägen Ergänzung der Beilagen um eine Liste der nicht bewerteten, kofinanzierten Schutzbauten
Konten	Umgliederung der Konten für Investitionsdarlehen Aufnahme zusätzlicher Konten für Wertberichtigungen und Kapitaltransfers	Aufnahme zusätzlicher Konten für kofinanzierte Schutzbauten und Zinserträge

MVAG = Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen

Quelle: VRV 2015

¹ Grundlage dafür war ein Beschluss des VR-Komitees vom 19. Oktober 2020.

² Grundlage dafür waren Beschlüsse des VR-Komitees vom 19. Oktober 2020 und 21. März 2022.

Anhang B

Vergleich der Landeshaushalte

Finanzierungshaushalte

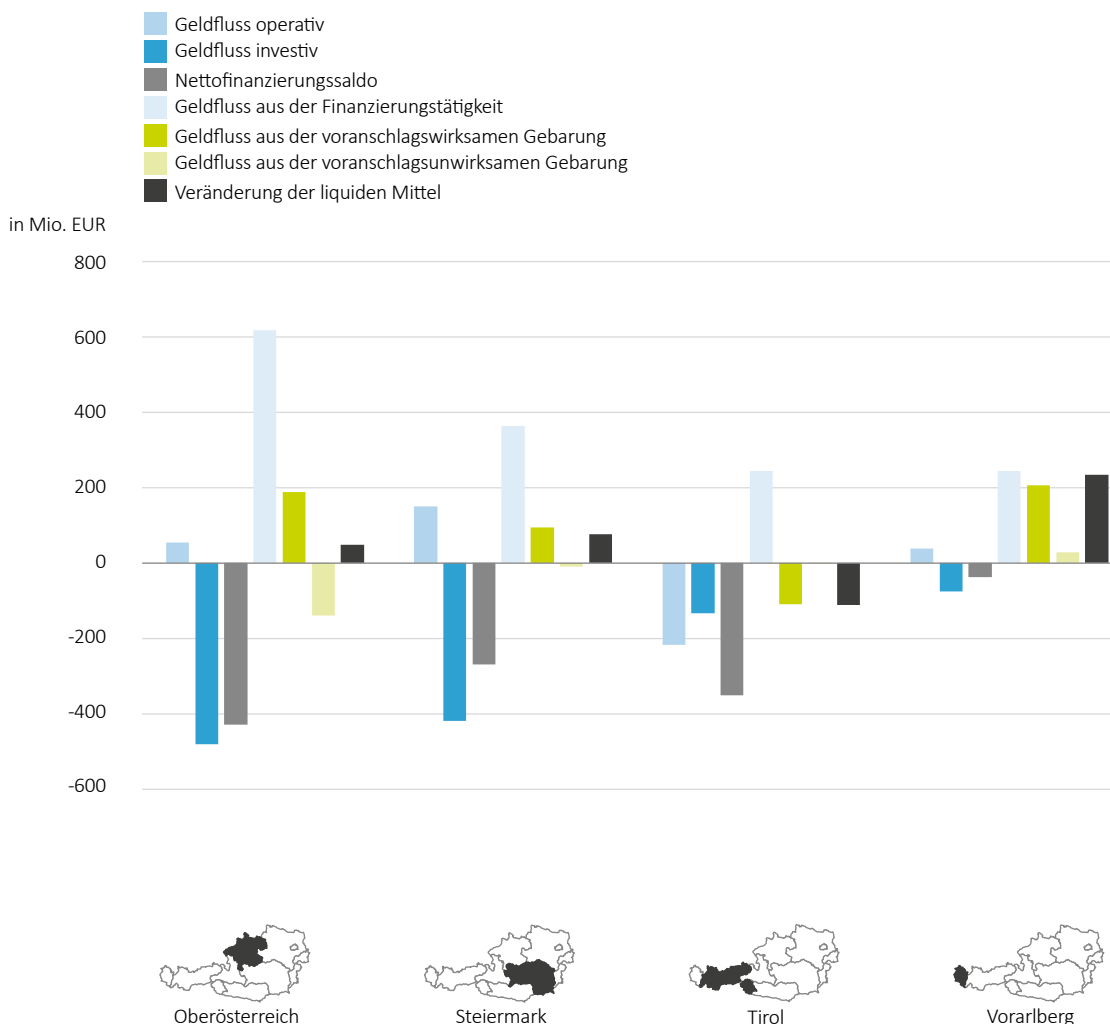
(1) Dem Vergleich der Finanzierungshaushalte der Länder Oberösterreich, Steiermark, Tirol und Vorarlberg für das Jahr 2021 legte der RH folgende Kennzahlen zugrunde:

- Geldfluss der operativen Gebarung (Saldo 1),
- Geldfluss der investiven Gebarung (Saldo 2),
- Nettofinanzierungssaldo (Saldo 3),
- Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (Saldo 4),
- Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 5),
- Geldfluss aus der voranschlagsunwirksamen Gebarung (Saldo 6) und die
- Veränderung der liquiden Mittel (Saldo 7).

Diese Kennzahlen (Salden 1 bis 7) waren in folgender Hinsicht von Bedeutung:

- Aus den Salden 1 bis 3 ging hervor, ob und inwieweit mit der operativen Gebarung (Saldo 1) die Investitionen (Saldo 2) finanziert werden konnten oder ob ein zusätzlicher Finanzierungsbedarf bestand (Saldo 3). Überschüsse aus der operativen Gebarung konnten z.B. für investive Vorhaben oder für die Rückzahlung von Finanzschulden verwendet werden.
- Ein negativer Nettofinanzierungssaldo musste über eine Neuverschuldung und/oder den Abbau liquider Mittel finanziert werden. Der Nettofinanzierungssaldo war daher auch ein Indikator für die Verschuldung und Liquidität eines Landes.
- Die Aufnahme neuer Finanzschulden bzw. die Rückzahlung von Finanzschulden bildete sich im Saldo der Finanzierungstätigkeit ab (Saldo 4). War dieser Saldo positiv, lag eine Nettoneuverschuldung vor.
- Der Nettofinanzierungssaldo bildete gemeinsam mit dem Saldo der Finanzierungstätigkeit den Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 5).
- Die voranschlagsunwirksame Gebarung (Saldo 6) war zum Ende des laufenden Jahres auszugleichen. Nicht voranschlagswirksame Beträge sollten nur dann ausgewiesen werden, wenn dies zeitlich oder sachlich gerechtfertigt war. Die Ergebnisse aus dem Geldfluss der voranschlagswirksamen und der voranschlagsunwirksamen Gebarung erhöhten oder verringerten die liquiden Mittel.

Abbildung 15: Finanzierungshaushalte der Länder, 31. Dezember 2021



(2) Bei einem Vergleich der Finanzierungshaushalte des Jahres 2021 zeigte sich, dass drei der vier Länder (Steiermark, Oberösterreich, Vorarlberg) in der operativen Gebarung positive Ergebnisse auswiesen und damit einen gewissen Spielraum für Investitionen zur Verfügung hatten. Das Land Tirol erzielte in der operativen Gebarung hingegen ein negatives Ergebnis (-218,62 Mio. EUR). Das bedeutete, dass das Land mit den im operativen Geschäft erwirtschafteten Einzahlungen die laufenden Auszahlungen nicht abdecken konnte.

Da die Auszahlungen der überprüften Länder für den investiven Bereich (Direktinvestitionen, investive Darlehen und Kapitaltransfers) die daraus erzielten Einzahlungen (z.B. die Rückzahlung investiver Darlehen) deutlich überstiegen, war der Saldo 2 in diesen vier Ländern negativ. Dieser negative Saldo aus der investiven Gebarung führte wiederum in den vier Ländern zu einem negativen Nettofinanzierungssaldo.

Da die Neuaufnahme von Finanzschulden höher war als die Rückzahlung von Finanzschulden, war der Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (Saldo 4) stets positiv, d.h., die vier Länder wiesen 2021 eine Nettoneuverschuldung auf.

Bei einer Gesamtbetrachtung der voranschlagswirksamen Gebarung der Länder (Saldo 5) – diese umfasste die operative und die investive Gebarung sowie die Finanzierungstätigkeit – wies das Land Tirol ein negatives Ergebnis aus (-109,77 Mio. EUR). Das bedeutete, dass 2021 in Tirol die Schuldenaufnahme nicht ausreichte, um den negativen Nettofinanzierungssaldo abzudecken. Bei den drei anderen Ländern war der Saldo 5 positiv.

Vorarlberg konnte sich zusätzlich (zumindest vorübergehend) aus einem positiven Überhang (+27,44 Mio. EUR) in der voranschlagsunwirksamen Gebarung (Saldo 6) finanzieren und damit die liquiden Mittel erhöhen. Bei den drei anderen Ländern war der Saldo aus der voranschlagsunwirksamen Gebarung negativ, was zu einem Abbau der liquiden Mittel führte.

Bei Betrachtung der Gesamtveränderung der liquiden Mittel (Saldo 7), die sich aus dem Geldfluss der voranschlagswirksamen und voranschlagsunwirksamen Gebarung errechnete, baute das Land Tirol liquide Mittel ab (-112,92 Mio. EUR) und reduzierte die in den Vorjahren aufgebauten Kassenbestände. Die Länder Steiermark, Oberösterreich und Vorarlberg erhöhten hingegen ihre liquiden Mittel.

Ergebnishaushalte

In den Ländern Tirol und Vorarlberg waren die (negativen) Nettoergebnisse deutlich höher als die (negativen) Nettofinanzierungssalden. Das war insbesondere darauf zurückzuführen, dass die beiden Länder Pensionsrückstellungen bildeten, deren Dotierung (= Aufwand) das Nettoergebnis verschlechterte.

Im Land Oberösterreich gab es hingegen hohe Auszahlungen, die nicht ergebniswirksam waren. Dadurch war der (negative) Nettofinanzierungssaldo höher als das (negative) Nettoergebnis. In der Steiermark waren Nettoergebnis und Nettofinanzierungssaldo annähernd ausgeglichen.

Tabelle 28 stellt den Unterschied zwischen Nettoergebnis und Nettofinanzierungssaldo der vier Länder 2021 dar:

Tabelle 28: Nettoergebnis und Nettofinanzierungssaldo, Ländervergleich zum 31. Dezember 2021

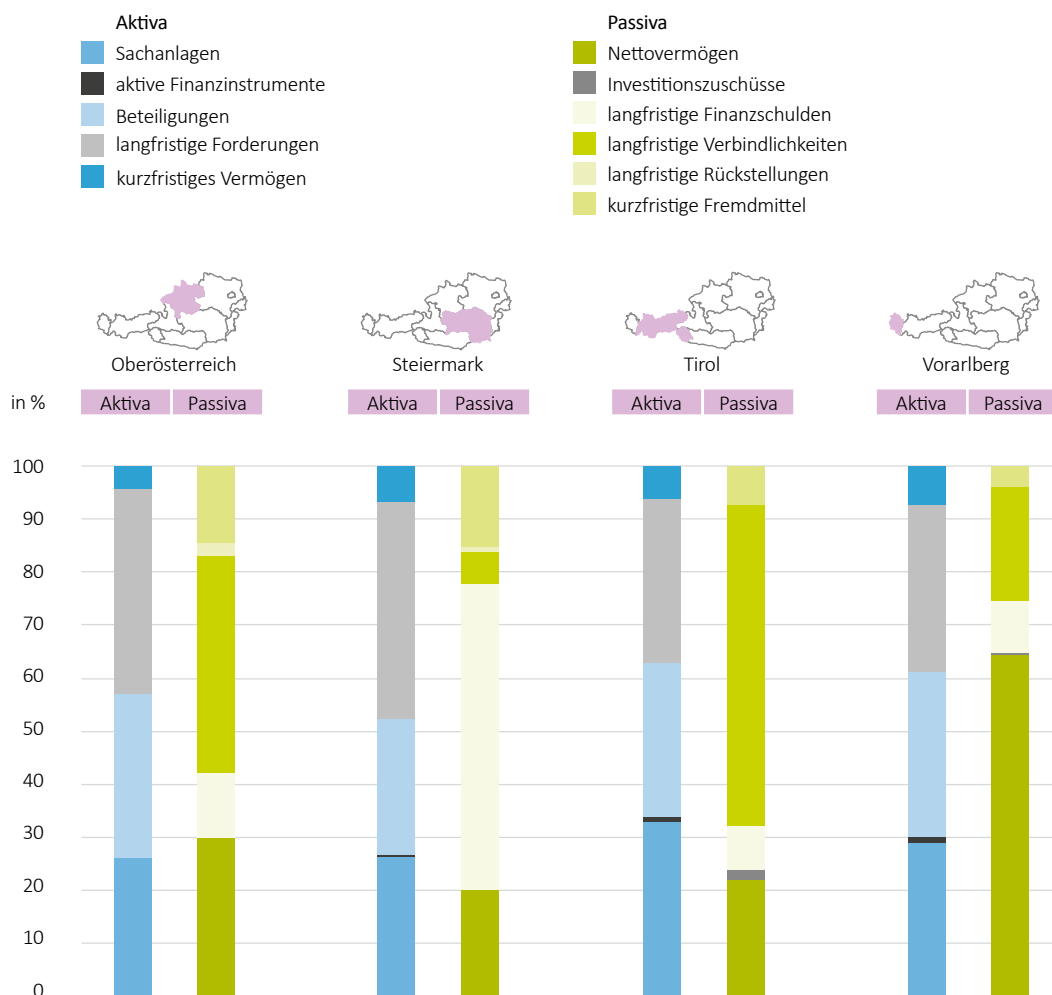
Kennzahl	Oberösterreich	Steiermark	Tirol	Vorarlberg
	in Mio. EUR			
Nettofinanzierungssaldo	-430,06	-270,80	-353,18	-37,62
Nettoergebnis	-25,03	-299,36	-1.447,43	-230,34
Differenz	-405,03	28,56	1.094,25	192,72

Quellen: Rechnungsabschlüsse der Länder Oberösterreich, Steiermark, Tirol und Vorarlberg; Zusammenstellung: RH

Vermögenshaushalte

Die Aktivseite der Bilanz gibt Aufschluss darüber, welche Vermögenswerte zum Bilanzstichtag vorhanden sind und welche Substanzwerte erhalten werden müssen. Sie umfasst das im wirtschaftlichen Eigentum einer Gebietskörperschaft stehende Vermögen und lässt somit keine Rückschlüsse auf die in den Beteiligungen und wirtschaftlichen Unternehmungen gemäß § 1 Abs. 2 VRV 2015 ausgelagerten Vermögenswerte zu. Die Passivseite der Bilanz gibt Aufschluss darüber, wie das Vermögen finanziert wurde, d.h. ob mit Eigenmitteln des Landes oder Fremdmitteln (Finanzschulden).

Abbildung 16: Zusammensetzung der Aktiva und Passiva der Länder, 31. Dezember 2021



Quellen: Rechnungsabschlüsse der Länder Oberösterreich, Steiermark, Tirol und Vorarlberg; Darstellung: RH

Das aktivseitige Vermögen der Länder Oberösterreich, Steiermark, Tirol und Vorarlberg verteilte sich im Wesentlichen auf die Positionen Sachanlagen, Beteiligungen und langfristige Forderungen:

- Langfristige Forderungen bildeten – gemessen an der Bilanzsumme – in drei Ländern (Oberösterreich 38,9 %; Steiermark 41,2 %; Vorarlberg 31,6 %) den wesentlichen Bestandteil des Vermögens. Das war vor allem auf die vergebenen Wohnbauförderungsdarlehen dieser Länder zurückzuführen.
- Das Sachanlagevermögen nahm zwischen 26,0 % (Oberösterreich, Steiermark) und 33,0 % (Tirol) der Bilanzsumme ein.
- Das Beteiligungsvermögen (Anteil am Eigenkapital der Beteiligung) lag zwischen 26,0 % (Steiermark) und 31,2 % (Vorarlberg) der Bilanzsumme.
- Das kurzfristige Vermögen (kurzfristige Forderungen, liquide Mittel und kurzfristige Finanzinstrumente) machte jeweils weniger als 10,0 % der Bilanzsumme aus.

Passivseitig zeigte sich, dass die langfristigen Fremdmittel – bestehend aus den langfristigen Finanzschulden, den Verbindlichkeiten und Rückstellungen – in den Ländern Steiermark, Oberösterreich und Tirol den größten Anteil innehatten. Nur in Vorarlberg bildete das Nettovermögen – der Ausgleichsposten zwischen der Aktiv- und Passivseite der Bilanz – den überwiegenden Teil der Bilanzsumme.

Die langfristigen Fremdmittel bestanden in der Steiermark zum überwiegenden Teil (89,3 %) aus Finanzschulden, während in den Ländern Tirol und Vorarlberg aufgrund der Pensionsrückstellungen die langfristigen Rückstellungen überwogen (Tirol 88,0 %; Vorarlberg 69,1 %). In Oberösterreich hatten langfristige Verbindlichkeiten mit 73,7 % den größten Anteil an den Fremdmitteln, was vor allem auf den langfristigen Teil der eingelösten Wohnbauförderungsdarlehen (rd. 2,7 Mrd. EUR) zurückzuführen war.

Da die Vermögensrechnung nur den Kernhaushalt des Landes abbildete, gaben diese Zahlen keinen Aufschluss darüber, ob und in welcher Höhe Schulden in Beteiligungen des Landes ausgelagert waren.

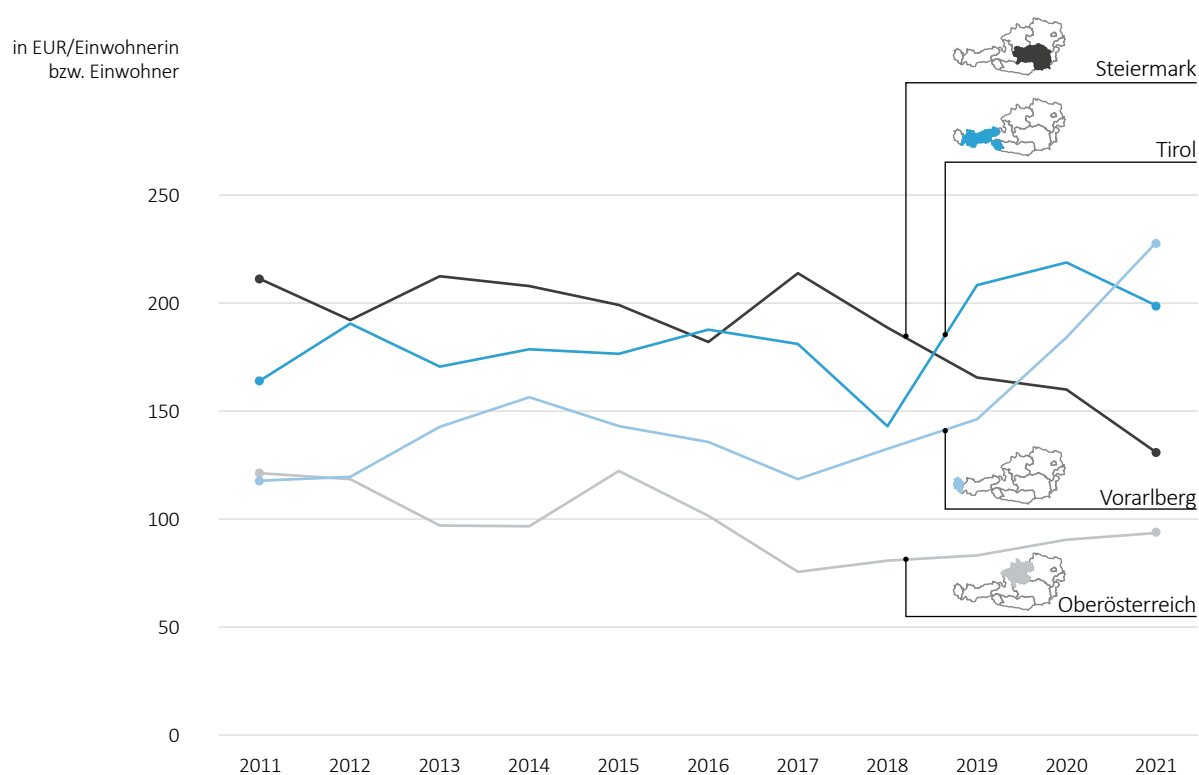
Anhang C

Vergleich der Entwicklung der Investitionstätigkeit

(1) Für die folgende Darstellung stützte sich der RH auch auf Daten aus seinem Vorbericht.

Die Investitionstätigkeit (Direktinvestitionen und Kapitaltransfers an Beteiligungen) der Länder Oberösterreich, Steiermark, Tirol und Vorarlberg nahm im Zeitraum 2011 bis 2021 sehr unterschiedliche Verläufe:

Abbildung 17: Investitionsauszahlungen in EUR je Einwohnerin bzw. Einwohner, 2011 bis 2021
(Direktinvestitionen und Kapitaltransfers an Beteiligungen)



Quellen: Länder Oberösterreich, Steiermark, Tirol und Vorarlberg; Statistik Austria; Darstellung: RH

Die Investitionstätigkeit des Landes Steiermark ging von rd. 212 EUR je Einwohnerin bzw. Einwohner im Jahr 2011 auf rd. 130 EUR je Einwohnerin bzw. Einwohner im Jahr 2021 zurück. Die bereits 2011 mit 164 EUR je Einwohnerin bzw. Einwohner auf einem ähnlich hohen Niveau gelegene Investitionstätigkeit des Landes Tirol blieb bis

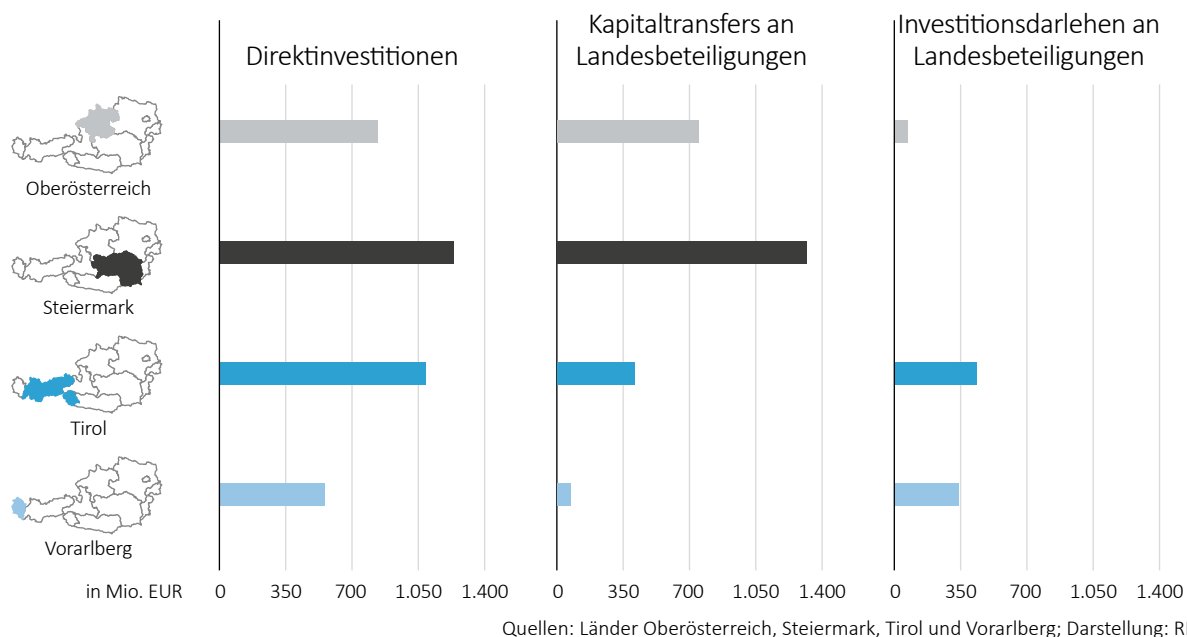
2017 auf dieser Höhe, stieg nach einem Rückgang im Jahr 2018 nochmals deutlich an und erreichte 2021 rd. 199 EUR je Einwohnerin bzw. Einwohner.

Mit rd. 117 EUR je Einwohnerin bzw. Einwohner lag die Investitionstätigkeit des Landes Vorarlberg im Jahr 2011 zunächst hinter den anderen Ländern in diesem Ländervergleich. Allerdings erfuhr sie den höchsten Zuwachs im beobachteten Zeitraum, sodass sie im Jahr 2021 mit rd. 229 EUR je Einwohnerin bzw. Einwohner den höchsten Wert aufwies. Das Land Oberösterreich reduzierte die Investitionstätigkeit von rd. 122 EUR je Einwohnerin bzw. Einwohner im Jahr 2011 auf rd. 94 EUR je Einwohnerin bzw. Einwohner im Jahr 2021.

(2) In Bezug zu den gesamten Auszahlungen aus dem Finanzierungshaushalt wiesen – mit Ausnahme des Landes Vorarlberg – alle Länder eine tendenziell rückläufige Investitionstätigkeit auf. Den stärksten Rückgang gab es in der Steiermark; der Investitionsanteil von 4,93 % an den gesamten Auszahlungen im Jahr 2011 sank auf 2,62 % im Jahr 2021. Das Land Oberösterreich wies ebenfalls einen deutlichen Rückgang von 3,40 % auf 2,04 % auf. Während in Tirol die Investitionstätigkeit in absoluten Zahlen zunahm, ging sie im Verhältnis zu den Gesamtauszahlungen zurück. Lediglich das Land Vorarlberg erhöhte den Investitionsanteil im Zeitraum 2011 bis 2021 von 3,08 % auf 4,43 %.

(3) Die Investitionstätigkeit der vier Länder erfolgte in Form von Direktinvestitionen sowie von Kapitaltransfers und Investitionsdarlehen an Beteiligungen; allerdings nahmen die einzelnen Länder diese Möglichkeiten in unterschiedlichem Ausmaß in Anspruch:

Abbildung 18: Investitionstätigkeit der Länder nach Investitionsinstrumenten, 2011 bis 2021



Während in den Ländern Tirol und vor allem Vorarlberg die Kapitaltransfers an die Landesbeteiligungen einen geringen Stellenwert besaßen, entfielen in der Steiermark mehr als die Hälfte der Investitionsauszahlungen auf Kapitaltransfers. Auch in Oberösterreich erreichten die Kapitaltransfers nahezu dieselbe Höhe wie die Direktinvestitionen.

Der Anteil der Kapitaltransfers an den Investitionsauszahlungen (Summe aus Direktinvestitionen und Kapitaltransfers) ging allerdings im Zeitraum 2011 bis 2021 in den Ländern Steiermark (2011: 56,8 %, 2021: 45,9 %) und Oberösterreich (2011: 54,1 %, 2021: 32,9 %) zurück. In den Ländern Tirol und Vorarlberg blieb der Anteil auf niedrigem Niveau.

Neben den Direktinvestitionen vergaben die Länder Tirol und Vorarlberg in größerem Umfang und das Land Oberösterreich in geringerem Umfang Investitionsdarlehen an ihre Beteiligungen. Das Land Steiermark verwendete im Zeitraum 2011 bis 2021 diese Finanzierungsform nicht.

(4) Mit Direktinvestitionen aus dem Landeshaushalt wurden überwiegend Landesstraßen errichtet. Das Land Tirol wies Direktinvestitionen auch für den Ausbau der Gebäude der Landesverwaltung auf.

Kapitaltransfers erhielten in den Ländern Steiermark, Oberösterreich und Tirol schwerpunktmäßig die Krankenanstalten. Das Land Vorarlberg vergab bis 2019 Investitionsdarlehen an die Krankenhausgesellschaft des Landes.

Während das Land Vorarlberg im überprüften Zeitraum Investitionsdarlehen an verschiedene Beteiligungen des Landes vergab, beschränkten sich die Investitionsdarlehen an Beteiligungen im Land Tirol (wie auch im Land Oberösterreich) auf Wohnbaudarlehen an Wohnbauträger. In diesem Zusammenhang vertrat das Land Tirol die Auffassung, dass diese Darlehen keine Investitionstätigkeit des Landes darstellten. Nachdem das Land Tirol diese Darlehen jedoch in der Kontengruppe 244 (als Investitionsdarlehen an Beteiligungen und Unternehmen) verbuchte, wies der RH diese in der vergleichenden Darstellung aus Gründen der Datenkonsistenz dennoch aus.

R
—
H

